

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1914.

Ätinfundstebzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei,
F. Riegel.

Inhalts-Verzeichnis.

Größ. Nr.	Seite
1. 1. Verordnung vom 11. Januar 1914, betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums	1
2. 2. Ministerial-Verordnung vom 21. Januar 1914 zur Ausführung des § 376 R.B.O.	3
3. Ministerial-Verordnung vom 21. Januar 1914 zur Ausführung des § 123 R.B.O.	18
4. Ministerial-Verordnung vom 21. Januar 1914 zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes	20
3. 5. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Februar 1914 über das Gesetz vom 13. September 1913, betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes	23
6. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Februar 1914, betreffend das Fürstliche Lyzeum in Hildesheim	24
7. Ministerial-Verordnung vom 3. März 1914 zur Ausführung des § 51 Ziffer 4 des Angestellten-Versicherungsgesetzes	24
8. Gesetz vom 6. März 1914, betreffend eine Ergänzung der Besoldungsanweisung vom 22. März 1913	25
9. Gesetz vom 6. März 1914, betreffend die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	26
4. 10. Verordnung vom 14. März 1914 über die Vorbereitung für den Forstverwalterdienst	27
5. 11. Gesetz vom 15. März 1914, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Gewerkschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulpfandungen	53
12. Ausführungsgesetz vom 16. März 1914 zum Reichsgesetz, betreffend die Beilegung von Tierkadavern	60
13. Landes-Gebührensordnung für Rechtsanwältinnen vom 17. März 1914	65
14. Gesetz vom 19. März 1914, betreffend die Abänderung des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Hildesheim	73
15. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. März 1914, betreffend die Pfändung des Dienstvermögens der Offiziere und Beamten im Bereiche der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Militärverwaltung	74

Gesetz Nr.	Seite
16. Verordnung vom 24. März 1914, betreffend die Abänderung des Reglements zur Ausführung des Landtagswahlgesetzes vom 19. November 1870 (Ges.-S. 111)	75
6. 17. Gesetz vom 26. März 1914 über die künftige Geltung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (H.W.M. S. 33)	79
7. 18. Verordnung vom 1. April 1914 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. März 1914 über die künftige Geltung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911	89
19. Ministerial-Verordnung vom 9. April 1914 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsanzers vom 26. März 1914 (H.W.M. S. 57)	134
8. 20. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. April 1914, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	135
9. 21. Verordnung vom 15. Juni 1914, betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums	139
10. 22. Verordnung vom 6. Juni 1914 über die Abänderung der Verordnung, die Erteilung einer Militär-Dienstauszeichnung betreffend, vom 17. Dezember 1809	141
23. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juni 1914 über die Dienstausweisung für die Bezirkskierärzte	143
24. Verordnung vom 6. Juni 1914, betreffend die weitere Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes	150
11. 25. Polizei-Verordnung vom 26. Juni 1914 über die Einrichtung und den Betrieb von Kufzügen (Fahrschützen)	163
12. 26. Verordnung vom 14. Juli 1914, betreffend die Kaufgelder von Seedorf	201
13. 27. Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1914 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Ketylen sowie die Lagerung von Kalziumfarbid (Ketylenverordnung)	203
14. 28. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juli 1914 über die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten	229
29. Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1914 zur Verhinderung der mißbräuchlichen Verabreichung von Branntwein	236
15. 30. Gesetz vom 21. Juli 1914 über die Lotterieschloffen, die Veräußerung von Anhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterieschloffen	237
31. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juli 1914, betreffend die auf Grund der §§ 1449 und 1465 der A.B.O. zu gewährenden Vergütungen	241
32. Schöffler Gnadenersatz vom 1. August 1914	241
16. 33. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914	243
17. 34. Schöffler Verordnung vom 22. August 1914, betreffend die Bildung einer Bürgerwehr für die Residenz Rudolstadt	245

Seite Nr.		Seite
18. 35.	Ministerial-Bekanntmachung vom 11. August 1914, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	247
36.	Verordnung vom 13. August 1914 über die Abänderung der Verordnung, die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Tätigkeit betreffend	249
37.	Ministerial-Bekanntmachung vom 3. September 1914, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	250
19. 38.	Ministerial-Bekanntmachung vom 12. September 1914, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	251
39.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Oktober 1914, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	252
20. 40.	Gesetz vom 27. Oktober 1914, betreffend die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte	255
21. 41.	Ministerial-Bekanntmachung vom 4. November 1914, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	257
42.	Ministerial-Bekanntmachung vom 11. November 1914 über die Abänderung des Standesamtsbezirks Schloßheim	259
43.	Polizeiverordnung vom 11. November 1914 über Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 5. September 1905 (Wf.-S. S. 47)	259
44.	Bekanntmachung vom 23. November 1914, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Rechtsbeistandleistung in gerichtlichen Angelegenheiten	260
22. 45.	Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Dezember 1914, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	261
46.	Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1914, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	263

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums. S. 1.

№ I. Verordnung

vom 11. Januar 1914,

betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstentums auf

Montag, den 9. Februar 1914,

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathörsfeld, den 11. Januar 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Nedde.

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. Januar 1914.

Höchst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXV.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des § 376 R.V.D. S. 3. — Ministerial-Verordnung zur Ausführung des § 123 R.V.D. S. 18. — Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 20.

№ II. Ministerial-Verordnung

vom 21. Januar 1914

zur Ausführung des § 376 R.V.D.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.G.B. S. 509) wird verordnet, was folgt:

I.

Der Abschlag von den Preisen der Arzneitage, den die Apotheken zu gewähren haben, bestimmt sich nach der Ministerial-Verordnung vom 9. April 1906, die Rabattgewährung der Apotheker betreffend (Verf.-S. S. 30), mit der Maßgabe, daß von der Abschlagsgewährung ausgenommen sind: Heilsera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nummer 21 Abs. 1 der Arzneitage berechneten, fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

II.

1. Die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln, die sonst ohne Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, werden bis auf weiteres so festgesetzt, wie es aus der Anlage A ersichtlich ist.

Anl. A

2. Der Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel ohne Gefäß beträgt 10 Pf.

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. Februar 1914.

3. Ist die Menge des Arzneistoffes in der Verordnung nicht angegeben, so ist die in der Handverkaufsliste angegebene kleinste Menge zu verabreichen.

4. Soweit in der Handverkaufsliste nichts anderes vermerkt ist, kosten 250 g doppelt soviel als 100 g, 500 g doppelt soviel als 200 g, 1000 g das siebenfache des 100 g-Preises. Gewichtsmengen, die zwischen den in der Liste vermerkten liegen, werden nach dem Preise für die nächst niedrigere Menge berechnet, bis der Satz für die nächst höhere erreicht ist. Kleinere Mengen als die, für die ein Preis ausgeworfen ist, werden nach dem für die geringste Menge festgesetzten Preise berechnet.

5. Ist für Handverkaufsmittel keine Gebrauchsanweisung oder sind nur die Bezeichnungen vorgeschrieben: „Äußerlich“, „Nur verdünnt anwenden“, „Vorsicht“, „Gift“, „Feuergefährlich“, „Vor dem Gebrauch umzuschütteln“, „Augenwasser“, „Zum Einreiben“, „Zum Gurgeln“ oder ähnliche, so sind die Arzneistoffe in der im Handverkauf üblichen Weise ohne besondere Berechnung zu kennzeichnen. Andere vom Arzt vorgeschriebene Gebrauchsanweisungen sind nach Rezepturregel herzustellen und mit 10 Pfg. zu berechnen. Bei wiederholter Abgabe in zurückgebrachten Gefäßen ist daran die Gebrauchsanweisung nötigenfalls durch eine neue zu ersetzen und wie vorstehend zu berechnen.

6. Von den Handverkaufsmitteln werden die trockenen in Papierbeuteln abgegeben, die mit einem † bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Krusen oder Schachteln. Flaschen, Krusen und Pappschachteln sind nach der Arzneitaxe mit 10% Abschlag zu berechnen. Der Mindestpreis für ein Gefäß ist 10 Pfg.

Werden verwendbare reine Gefäße zur Ausnahme der Handverkaufsmittel zurückgebracht, so sind sie ohne Berechnung zu benutzen.

7. Der Verkaufspreis der Handverkaufsmittel ist durch Zusammenzählen der Preise des Arzneistoffes, des Gefäßes und der Vergütung für Anbringung der Gebrauchsanweisung zu ermitteln. Dabei ist der Gesamtverkaufspreis, wenn er 1 Mark nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfg. auf 5 Pfg. und 6 bis 9 Pfg. auf 10 Pfg. erhöht werden; übersteigt er 1 Mark, so werden 1 bis 4 Pfg. auf 0 Pfg., 6 bis 9 Pfg. auf 5 Pfg. herabgesetzt.

III.

Beziehen die Berechtigten Handverkaufsmittel zu einem Preise, der die nach Art. II vorstehend getroffene Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so

Können die Krankenkassen die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 R.B.O. mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart haben.

Hudolstadt, den 21. Januar 1914.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Anlage A.

Handverkaufslifte.

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen				
Acetum	Essig						10
" pyrolignos. crud.	roher Holzessig	500 g = 25 Pf.					15
" " rectific.	gerein. Holzessig					10	20
" Sabadillae	Sabadilllessig		10		30		60
Acidum bor. cryst.	Borssäure		10	15	20		35
" " pulv.	Borssäurepulver		10	15	25		35
† " citric. pulv.	Citronensäurepulver		10		60		
" hydrochloric. crud.	rohe Salzsäure						10
" salicylic.	Salicylsäure		10	40	60		
† " tannicum	Gerbsäure		10	45	80		
† " tartaric. pulv.	Weinsäurepulver		10	35	70		
Adeps suillus	Schmalz		15	25	40		
Aether	Äther		10	45	80		
" acetic.	Essigäther		10	30	60		
" Petrolei	Petroleumäther			15	25	40	
Alcohol absolutus	absoluter Alkohol		10	40	70	120	
Alumen pulv.	Alumpulver			10	15		
† " ustum	gebrannter Alaun			15	25		
Ammonium chloratum	Salmiak			15	20		
Amylum Oryzae pulv.	Reisstärke			10	20	35	

			10 25 50 100 200 g
			Preise in Pfennigen
Amylum Triticum pulv.	Weizenstärke		10 20 30
Aqua borica.	Borwasser	500 g = 40 Pfg. 1 kg = 60 Pfg.	10 15 25
Aqua Calcariae	Kalkwasser	1 kg = 30 Pfg.	10
" carbolisata et Lysoli bis 5%	Carbol- u. Lysolwasser bis 5%	1 kg = 30 Pfg.	10
" destillata	destilliertes Wasser	1 kg = 15 Pfg.	10
" Plumbi	Platinwasser	1 kg = 30 Pfg.	10
Argent. nitric.	Stift in Holzgefäße	1 Stck. = 40 Pfg.	
Balsam. peruvian.	Perubalsam		40 160 300
Benzin. venale	Benzin		10 20
† Bismut. subgallie.	Dermatostersalz		30
Bolus alba pulv.	Weißer Bolus		10 20
Borax pulv.	Boraxpulver		10 25 40
Calcaria chlorata	Chlorfalk	1 kg = 60 Pfg.	10 15
Calcium sulf. ust.	Kloabstergips	1 kg = 70 Pfg.	10 15
Camphora	Kampfer		10 80
† Capsulae gelatinosae cum bala. Copaiv. 0,5 u. 0,6	Copaivabalsamkapseln 0,5 und 0,6 inkl. Schachtel	10 Stck. 20 Pfg. 50 Stck. 90 Pfg. 100 Stck. 150 Pfg.	
† Capsulae gelatinosae c. Ol. Ricini 3,0	Weginsäpfeln	6 Stck. 30 Pfg. inkl. Schachtel	
† Capsulae gelatinosae c. Ol. Santalii 0,3	Sandelölöpfeln 0,3 inkl. Schachtel	10 Stck. 45 Pfg. 100 Stck. 375 Pfg.	

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen				
† Capsul. gal. c. Ol. Santali 0,5	Sandelölkapfeln 0,5	10 Stck. 10 Pfg. 100 Stck. 550 Pfg.					
Carrageen conc.	Irlandisches Moos		10		30		
Cataplasma artificiale	künstliches Kataplasma	1 Stck. 25 Pfg.					
Charta nitrata	Salpeterpapier	1 Bogen 10 Pfg. 5 Bogen 40 Pfg.					
„ resinosa	Wichtpapier	1 Bogen 20 Pfg. 5 Bogen 60 Pfg.					
„ sinapisata min.	Senspapier klein	2 Stck. 10 Pfg. 5 Stck. 20 Pfg.					
„ „ maj.	Senspapier groß	1 Stck. 10 Pfg. 3 Stck. 25 Pfg.					
Colloplastr. adhaes. german.	deutsches Heftpflaster	1 m 60 Pfg. 10 cm 10 Pfg. 50 cm 35 Pfg.					
Colloplastr. adhaes. americ.	amerik.	1/2 Stck. 130 Pfg. 1 Stck. 240 Pfg. 10 cm 25 Pfg.					
Colloplastr. Beyersdorf Hydrarg., Zinc. oxyd., Acid. sal.	Pflastermulle Quecksilber, Zink, Sal- zyl.	zu Originalpreisen der Fabrik					
Colloplastr. Capsici	Capsicin-Pflaster	1 Stck. 50 Pfg.					
Collodium	Kollodium			20	35		
Collodium salicylatum	Hühneraugenkollodium	1 Pinzettstange infl. 50 Pfg.					
Cortex frangulae conc.	Faulbaumrinde		10		20		
„ Quercus conc.	Eichenrinde				15	25	
Electuar. o Senna	Sennablutverge		10	30	50		

			10 25 50 100 200 g
			Stücke in Pfennigen
Empl. Picis	Beschpflaster	1 Stk. 30 Wg.	
Extract. Pini silvestr.	Nichtessabextrakt	500 g 80 Wg.	
† Faex medicinalis	Hefe		50 80 140
Flores Chamomillae	Ramillen	15 g 10 Wg.	20 30 50
„ Graminis	Heublumen		10
„ Malvae arb.	Malvenblüten		15 30 50
„ Sambuci	Fliederblüten		20 30 50
„ Tiliae conc.	Vindenblüten		10 25 35 65
Folia Fariae conc.	Fußkaltigblätter		10 25 40
„ Juglandis conc.	Balnugblätter		10 25 40
„ Menth. pip. conc.	Pfeffermünzblätter		10 35 60
„ Salviae conc.	Salbeiblätter		10 30
„ Sennae tot. et conc.	Sennedblätter, ganz und geschnitten	15 g 10 Wg.	10 25 40
„ Stramonii nitrat.	Salpeterhaltiges Stedj- apfelkraut		10 25 70
„ Theae	Schwarzer Tee		15
„ Uvae ursi	Bärentraubenblätter		10 30
Folliculi Sennae Alexandrinae	Sennedknoten		10 20 35 60
Fructus Avenae excortical.	Hafergrünze		10 20
„ Foeniculi	Fenchel		25 45
„ Juniperi elect.	Wachholzbeeren		20 30
„ Myrtilli	Heidelbeeren		10 25 45

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen				
Gelatina alba Gelatinfett	weiße Gelatine		10	25		70	
Glycerinum	Glycerin		10	20		35	
Glycerinzäpfchen	Glycerinzäpfchen mit Schachtel	kleine: 1 Stk. 10 Pfg. 10 Stk. 70 Pfg. große: 1 Stk. 15 Pfg. 10 Stk. 100 Pfg.					
Herba Equiseti conc.	Schachtelhalm		10		25		
„ Millefolii conc.	Schafgarbe		10		30		
„ Polygoni avicularis	Anderrich				25	40	
„ Violae tricolor. conc.	Stiefmütterchen		15	25	40		
Hydrogenium peroxydatum 3%	Wasserstoffsuperoxyd 3%		10	15	25	30	
Infusum Sennae compos.	Wiener Trank		10	25		70	
† Kalium bromat. pulv.	Bromkali		10			70	
† „ chloricum	Chlorsaures Kali		10			30	
„ nitricum plv.	Salpeter		10	15	25		
† „ permanganicum	Übermangan-saures Kali		5	10		30	
„ sulfurat. pro balneo	Schwefelleber					15	25
Lanolin	Lanolin		10	20		40	
Liniment. ammon. camphor.	Flüchtiges Kampher- liniment	15 g 10 Pfg.			30	50	
„ ammoniat	Flüchtiges Liniment				20	35	
„ Calcis seu contr. combustiones	Brandliniment					20	35

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen				
Liniment. sapon. ammon.	Seifenliniment		10		25		40
" " camphor.	Opodeldoc		25	40	70		
" terebinthinat. F. M. B.	Terpentinliniment		10		35		60
Liqu. alumin. acetic.	Eßigsaure Tonerde				20		30
" ammon. anisat.	Ammoniak		10	40			
" " caustici	Salmiakgeist				10		20
Liquor. Cresoli saponat.	Kreosolseifenlösung		10	20	30		50
" ferri albuminati	Eisenalbuminatflüssigkeit	zu Originalpreisen des Deutschen Apothekervereins					
" " peptonati							
" ferri pept. c. mangano							
" " " c. mangano sacch.							
Liqu. natrii silicii	Wasserglas						15
" Plumbi subacetici	Bleießig, von 100 g ab					30	
Lysiform und Lysol		zu Originalpreisen der Fabrik					
† Magnesia usta	gebrannte Magnesia		10	20			
Magnesium carbonic. pulv.	Magnesia			15			
" sulfuricum	Bittersalz				10		15
Mel foeniculi	Feuchthönig			25	40		
Mel rosat. boraxat.	Rosenhonig mit Borax	15 g 10 Pfg.				60	
Mentholstift	Wigränestift	1 Stk. 40 Pfg.					
Mixtur. oleos. balsamic.	Lebensbalsam		10	25		70	

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen				
Natrium bicarbonic. pulv.	Doppeltkohlensaures Na- tron				10	15	25
" " technic.		1 kg 50 Pf. 5 kg 200 Pf.					
" sulfuricum	Chlorsulfat					10	15
Oblaten 8 cm Durchmesser	Oblaten	20 Stk. 10 Pf.					
Oleum Amygdalarum	Mandelöl		15		60		
" Arachidis	Erbsenöl			10		30	55
Oleum Eucalypti	Eucalyptenöl		10		45	80	
" Hyoscyami	Bilsentkrautöl		10			70	
" Jecoris Aselli	Lebertran					25	40
" Lini	Leinöl					25	40
" Olivarum	Olivenöl				20	35	65
" Papaveris	Mohnöl					30	50
" Rapae	Rüböl					25	40
" Ricini	Rizinenöl		10			25	45
" Sesami	Sesamöl		10			30	55
" Torosinthinae	Terpentinöl		10			25	45
Paraffinum liquidum	flüssiges Paraffin		10		15	25	45
Pasta Zinci	Zinkpaste		10		40	70	
Pastilli acidi acetylo-sali- cylici 0,5	Acetylsalicylsäure- tabletten 0,5	20 Stk. mit Glas 40 Pf.					
Pastill. ammon. chlor. cum sucro. liqu.	Salmiakpastillen		20			50	

			10	25	50	100	200	g
			Beile in Wienigen					
Pastilli Aspirini		1 Std. 10 Pfg. 10 Std. 55 Pfg. 20 Std. 100 Pfg.						
" Natr. bicarb. 0,25	Ratronpastillen 0,25	10 Std. 5 Pfg. 20 Std. 10 Pfg. 50 Std. 20 Pfg.						
" " " 0,5	" 0,5	10 Std. 10 Pfg.						
† Pastilli Rhei 0,25	Rhabarberpastillen 0,25	50 Std. 40 Pfg. 100 Std. 70 Pfg.						
" Santonini 0,025	Santoninpastillen 0,025	10 Std. 30 Pfg.						
" " " 0,05	" 0,05	10 Std. 30 Pfg.						
† Pilulae Blandii	Blandige Pillen	50 Std. 50 Pfg. 100 Std. 80 Pfg. mit Schachtel						
Placenta semin. Lini pulv.	Leinsamenlufchenmehl	500 g 50 Pfg.						25
Pulvis exsiccans (inspersorius)	Streupulver		15			40		
Pulvis Liquiritiae compositus	Brustpulver	15 g 10 Pfg.	15			50		
† " Magnesiae cum Rheo	Rinderpulver		15					
" salicylic. cum Talco	Salicylstreupulver				10	20	35	
Radix Althaeae concis.	Altheewurzel		10			50		
" Levistici	Liebstöckelwurzel				30	50		
" Liquiritiae concis.	Süßholz		10		20	35		
" Ononidis	Hauhechelwurzel				25	40		
" Valerianae concis.	Baldrianwurzel				30	50		
Rhizoma Calami concis.	Kalmuswurzel						25	

		10 25 50 100 200 g				
		Preise in Pfennigen				
Rhizoma Graminis	Queckenwurz			20		
„ Rhei concis.	Rhabarber geschnitten	20	40	80	150	
„ „ pulv.	Rhabarberpulver	25	60	100		
Rotulae Menthae pipérit.	Pfeffermünzladjen	10	20	35		
Saccharum Lactis	Milchzucker	500 g = 110	Pfg.	10	20	35 60
Sal. Carolin. fact. crystalli- satum	Künstl. Karlsbader Salz frischlißiert	500 g = 40	Pfg.		15	25
Sal. Carolin. fact. pulv.	Künstl. Karlsbader Salz Pulver	35 g 10	Pfg.	15	25	40
Sapo kalinus	Kalifeife				25	40
„ „ vonalis	Schmierfeife				15	25
Semen Lini	Leinsamen				15	25
„ Quercus tost. pulv.	Eichelfaffee				20	30
„ Sinapis pulvis	Senfsuchl			10	25	40
Sirupus Althaeae	Altheesaft			10	20	30
„ Mannae	Mannasaft			20	30	
„ Rhei	Rhabarbersaft			15	30	
„ Rubi Idaei	Himbeersaft				30	45
Species laxantes Hamburgon. (St. Germain, Marienbad, Gastoin etc.)	Abführtee	10		40	70	
Species Lignorum	Holztee			10	30	50
„ pectorales (alle Sorten)	Brusttee	65			45	80
Spiritus	Spiritus			15	30	50 90

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen				
Spiritus aethereus	Hoffmannstropfen	15 g 10 Pfg.				60	
" camphoratus	Kampferspiritus				30	50	90
" coeruleus	blauer Spiritus					65	100
" dilutus	verdünnter Spiritus				25	40	70
" o Vino German.	deutscher Cognac				45	80	
" Fornicarum	Amiesenspiritus				25	40	
" Lavandulae	Lavendelspiritus				25	40	
" Russicus	russischer Spiritus				35	60	100
" sapon. camphor.	seifiger Opodeldoc				35	60	100
" Simplicis	Seifenspiritus				35	60	
" saponatus	Seifenspiritus				25	40	70
" Vini Gallic. artificial.	Fenzbranntwein				20	35	65
Succus Citri	Zitronensaft				20	30	
Sulfur. depuratum	gereinigter Schwefel		10			20	
Talcum pulv.	Talkum					10	15
Tartarus depurat. pulv.	Weinstein		10	20	30	50	
Tinctura Arnicae	Arnika-tinktur			20	30	45	
" Cinnamomi	Zimt-tropfen	15 g = 10 Pfg.			30	50	
" Ferr. composita (aromatic.)	Eisentinktur aromat.					50	80
" Myrrhae	Myrrhentinktur	15 g = 10 Pfg.			40		
" Rhei aquosa	wässrige Rhabarber- tropfen			20	40	60	

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen				
Tinctura Rhei vinosa	weinige Rhabarber- tropfen		15	35	60	100	
" Valerianae	Baldrianinfusur	15 g = 10 Pfg.			30	50	
" " aether.	ätherische Baldrian- tropfen		10	25	40	75	
Unguentum Acidi borici	Borosalbe		10	25	40	60	100
" basilicum	Königsalbe		10	15	25	50	
" Boroglycerin. c. Lanolin.	Boroglycerinlanolin	II. Tube 30 g = 30 Pfg. gr. Tube 75 Pfg.					
" Cerussae	Steinweißsalbe	15 g 10 Pfg.			30	50	
" diachylon	Hebräsalbe		10	25	40	80	140
" leniens	Gold Cream		15	40	70	125	
" Plumbi	Bleisalbe		10		35	60	
" Zinci	Zinksalbe		10	20	35	60	
Vasolin. album	Weißes Vaseline		10	20	35	60	
" flavum	Gelbes "		10	20	30		50
Vasolimenta	Vasolimente	in Originalpreisen (Kassenspedungen) des deutschen Apo- thekervereins					
Zincum oxydat. crud.	Roßes Zinkoxyd		10		20		35

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen				
Weine:						
Süßer österr. Medizinal- wein	$\frac{1}{1}$ Fl. 2,40 .# $\frac{1}{4}$ Fl. 1,25 .#				50	
Malagawein	$\frac{1}{1}$ „ 2,50 „ $\frac{1}{4}$ „ 1,25 „				50	
Sherry	$\frac{1}{1}$ „ 2,50 „ $\frac{1}{4}$ „ 1,25 „				50	
Portwein						
China-Wein	nach den Vorschriften des deutschen Apothekervereins					
Condurango-Wein						
Peppin-Wein						

№ III. Ministerial-Berordnung

vom 21. Januar 1914

zur Ausführung des § 123 R.V.O.

Auf Grund des § 123 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.V.O. S. 509) wird verordnet, was folgt:

I.

- Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist anzusehen, wer
1. das 25. Lebensjahr vollendet hat und unbefehlten ist,
 2. eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahnarzt oder einem zuverlässigen Zahntechniker durchgemacht hat,
 3. nach der Lehrzeit (Nr. 2) vier Jahre als behandelnder Zahntechniker im Hauptberuf tätig gewesen ist,
 4. das Gewerbe des Zahntechnikers im Hauptberuf ausübt.

Voraussetzung ist außerdem, daß nicht Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Zahntechnikers dartun.

Auf den unter Nr. 3 genannten vierjährigen Zeitraum kann bis zu einem Jahre die Zeit angerechnet werden, die zur Ausbildung an einer vom Staat oder von einem Verband der Zahntechniker unterhaltenen Lehranstalt verwendet worden ist.

Bis zum 31. Dezember 1918 bedarf es des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (Nr. 2) nicht für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens seit fünf Jahren, von der Zulassung (Nr. II) an zurückgerechnet, selbständig im Hauptberuf ausgeübt haben. Diese Personen sind auch über den 31. Dezember 1918 hinaus als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen, soweit ihre beabsichtigte Zulassung bis zu diesem Tage dem Versicherungsamt angezeigt war und sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

II.

Die Krankenkasse hat die Namen der Zahntechniker, die zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden sollen, dem für den Wohnort des Zahntechnikers zuständigen Versicherungsamt anzuzeigen und dabei darzulegen, daß die unter Nr. I genannten Voraussetzungen erfüllt sind; dem Versicherungsamt sind auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Das Versicherungsamt prüft die Angaben der Krankenkasse unter Anhörung des Bezirksphysikus; in der Regel ist dabei auch eine Zahnärzte- und eine Zahntechniker-Vereinigung zu hören. Erachtet es die Voraussetzungen nicht für erfüllt, so hat es die Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamtes einzuholen. Gegen dessen Entscheidung steht der Krankenkasse die Beschwerde an das Fürstliche Ministerium, Abteilung des Innern, zu.

III.

Ohne Zustimmung des Versicherten können Zahntechniker für Rechnung einer Krankenkasse selbständige Hilfe leisten, wenn

1. nach der Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamtes die Voraussetzungen, die nach § 370 Abs. 1 R.V.O. hinsichtlich der Ärzte vorgesehen sind, hinsichtlich der Zahnärzte vorliegen, oder wenn
2. nach der Entscheidung des Versicherungsamtes die zahnärztliche Versorgung der Versicherten durch den Mangel an Zahnärzten so erschwert ist, daß die Beschränkung auf die Zahnärzte den berechtigten Ansprüchen der Erkrankten nicht genügen würde.

Das Versicherungsamt hat vor seiner Entscheidung den Bezirksphysikus und in der Regel auch eine Zahnärzte- und eine Zahntechnikervereinigung zu hören.

Rudolstadt, den 21. Januar 1914.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.**



No IV. Ministerial-Verordnung

vom 21. Januar 1914

zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (R.G.B. S. 583) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Zu §§ 14, 16 und 23.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ sind

a) im Sinne der §§ 16 und 23:

die Landratsämter,

b) im Sinne des § 14 Abs. 1 für den Umfang ihrer Zuständigkeit:

die Präsidenten des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts und Oberverwaltungsgerichts in Jena, der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Jena, der Präsident des gemeinschaftlichen Landgerichts in Rudolstadt, sowie die Landratsämter.

Artikel II.

Zu §§ 22, 26 und 32.

„Militärbehörden“ sind im Sinne des Gesetzes für Offiziere das Generalkommando, im übrigen das Bezirkskommando.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziff. 3 nach der Kontrollstelle,

b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 a. a. O. nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsorts im Reichslande, oder falls der Betreffende sich im Reichslande nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Reichslande gehabt hat,

c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 a. a. O. nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

Artikel III.

Zu § 40.

Für die Entscheidung über den Refurs im Sinne des § 40 Abs. 1 ist das Refurskollegium für Gewerbesachen' zuständig.

Artikel IV.

Die in der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Februar 1881 (Bef.-S. S. 4) enthaltenen Vorschriften über die Form und Gültigkeitsdauer der Heimatscheine werden aufgehoben.

Rudolstadt, den 21. Januar 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Werner.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung über das Gesetz vom 13. September 1913, betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes. S. 23. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Fürstliche Lyzeum in Rudolstadt. S. 24. — Ministerial-Verordnung zur Ausführung des § 51 Ziff. 4 H.B.G. S. 24. — Gesetz, betreffend eine Ergänzung der Vollzugsanweisung vom 22. März 1913. S. 25. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. S. 26.

As V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Februar 1914

über das Gesetz vom 13. September 1913, betreffend eine Änderung
des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landtag dem auf Grund des § 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassenen Gesetze vom 13. September 1913 (Gef.-S. S. 305), betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Rudolstadt, den 26. Februar 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Nedde.

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. März 1914.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXV.

№ VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Februar 1914,

betreffend das Fürstliche Lyzeum in Rudolstadt.

Zwischen der königlich Preussischen Regierung und der Regierung des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt ist nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die Verzeichnungs- und Schlusszeugnisse des Fürstlichen Lyzeums in Rudolstadt sind als gleichwertig mit den entsprechenden Verzeichnungs- und Schlusszeugnissen solcher Lyzeen in Preußen anzusehen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden. Demgegenüber gelten die betreffenden Zeugnisse der Lyzeen in Preußen als gleichwertig im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt, den 28. Februar 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

№ VII. Ministerial-Berordnung

vom 3. März 1914

zur Ausführung des § 51 Ziffer 4 des Angestellten-Versicherungsgesetzes.

Nach dem § 51 Ziffer 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. S. 989) werden als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Gesetzes die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht.

Wir bestimmen, daß als staatlich anerkannte Lehranstalt im Sinne dieser Vorschrift bis auf weiteres das Kyffhäuser-Technikum, Polytechnisches Institut, zu Frankenhäusen a. Kyffhäuser zu gelten hat, sofern sein Besuch mindestens für die

Dauer eines Kalendermonats die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses ausschließt.

Für den Besuch des Technikums dient eine Bescheinigung seines Direktors als Nachweis (§ 54 Abs. 3 des Gesetzes).

Rudolstadt, den 3. März 1914.

**Hürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.**

§ VIII. Gesetz

vom 6. März 1914,

betreffend eine Ergänzung der Besoldungsnachweisung vom 22. März 1913.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Artikel.

In der Spalte „Bemerkungen“ zu Nr. 46 der Besoldungsnachweisung des Gesetzes vom 22. März 1913, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten (Ges.-S. 135), werden die Worte

„Außerdem 100 M. Kleidergeld“
eingefügt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 6. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.

№ IX. Gesetz

vom 6. März 1914,

betreffend die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen in Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1899 (Gef.-S. S. 94) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags folgendes:

Artikel I.

Im Artikel 32 werden hinter dem Worte: „zuständig“ die Worte eingeschaltet: „für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift und“.

Artikel II.

Der Artikel 54 erhält folgenden dritten Absatz:

Die Beglaubigung einer Unterschrift durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Gerichtsschreibers vollzogen oder anerkannt wird. Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, der die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Stempel oder Siegel versehen sein. Er soll außerdem die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des Gerichtsschreibers erfolgt ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 6. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Neude.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Verordnung über die Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst. S. 27.

№ X. Verordnung

vom 14. März 1914

über die Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit unter Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1909 (Gef.-S. 69), betreffend den höheren Forstdienst, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Übersicht.

Die Befähigung zur Anstellung als Verwaltungsbeamter im Fürstlichen Forstdienste wird erlangt durch:

das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Vorprüfung); der zweiten forstlichen Prüfung (Forstreferendar-Prüfung) und der forstlichen Staats-Prüfung (Forstassessor-Prüfung)

vor den für die Anwärter des königlich preussischen Forstverwaltungsdienstes vorgeschriebenen Prüfungskommissionen.

§ 2.

Bedingungen des Eintritts als Forstbesizener, praktische Vorbereitung.

Hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen des Eintritts als Forstbesizener, der Dauer der praktischen Vorbereitungszeit, Führung des Tagebuches usw. gelten

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. März 1914.

die Vorschriften der §§ 2 bis 7 der Preussischen Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908, die in der Anlage abgedruckt sind, und die dazu etwa noch ergehenden Ergänzungen und Abänderungen in sinnentsprechender Anwendung mit der Maßgabe, daß die in diesen vorgenannten §§ dem königlichen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragenen Befugnisse dem Ministerium, die dem Oberforstmeister und Regierungs- und Forstrat der Preussischen Bezirksregierung übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten dem Vorstande des Oberforstamts vorbehalten sind.

Ist die Zulassung zur Laufbahn für den Fürstlichen Forstverwaltungsdienst durch das Ministerium ausgesprochen worden, so beginnt die forstliche Ausbildung mit der praktischen Vorbereitungszeit unter Leitung eines vom Oberforstamt bezeichneten Oberförsters.

§ 3.

Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit.

Am Schlusse der Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbesessenen ein Zeugnis über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbereitung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß sich der Forstbesessene auch mit Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beschäftigt hat.

Das Zeugnis ist vom Oberförster unter Bedrückung des Dienstsigels unterschrieben zu vollziehen und von dem Vorstande des Oberforstamts in gleicher Weise, nach Umständen mit den ihm etwa erforderlich erscheinenden Zusätzen, zu bestätigen.

Desgleichen ist das vom Forstbesessenen zu führende Tagebuch von beiden Beamten mit einer kurzen Beurteilung zu versehen.

Eine Abschrift des ausgestellten Zeugnisses ist dem Oberforstamte zur Weitergabe an das Ministerium vorzulegen.

§ 4.

Forstwissenschaftliches Studium, erste und zweite forstliche Prüfung, Meldung dazu.

Das forstwissenschaftliche Studium, sowie die Ablegung der ersten und zweiten forstlichen Prüfung erfolgt nach Maßgabe der für die königlich Preussischen Forstbesessenen geltenden Bestimmungen, welche auch hinsichtlich der Zulässigkeit einer Wiederholung der Prüfungen und hinsichtlich der Ausschließung von der Fürstlichen Forstverwaltungslaufbahn Anwendung finden.

Die Meldung zu diesen Prüfungen ist an das Ministerium zu richten, welches das Gesuch um Zulassung, wenn keine Nebenken vorliegen, an den königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übermittelt.

§ 5.

Bescheid über den Ausfall der ersten und zweiten Prüfung, Erlangung des Prädikates „Forstreferendar“. Vereidigung.

Über das Ergebnis der ersten und zweiten forstlichen Prüfung wird vom königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ein Bescheid ausfertigt und dem Fürstlichen Ministerium zur weiteren Veranlassung übersandt. Dieses ernennt den Forstbesessenen nach Bestehen der zweiten Prüfung zum „Forstreferendar“ und verpflichtet ihn durch den Staatsdienereid.

Die Urkunden der Prüfungszeugnisse werden nach erfolgter Abschriftnahme dem Forstbesessenen ausgehändigt.

§ 6.

Universitätsstudium.

Hinsichtlich des vom Forstreferendar nachzuweisenden Universitätsstudiums, dessen Dauer und der zu hörenden Lehrfächer gelten die Vorschriften des § 21 der Preussischen Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 10. Februar 1908 und die dazu etwa noch ergehenden Ergänzungen und Abänderungen in entsprechender Anwendung.

§ 7.

Weitere Ausbildung. Anrechnung der Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger. Dauer der praktischen Ausbildung.

Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstreferendar sich in lehrreichen Forsten des Fürstentums und des Königreichs Preußen durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Teilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten praktisch alle für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Oberförster gründlich anzueignen.

Die Zeit, in welcher der militärischen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger genügt wird, wird auf keinen Teil der Ausbildung in Anrechnung gebracht.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung beträgt, abgesehen von der Erledigung des vorgeschriebenen Universitätsstudiums, mindestens zwei Jahre. Hierauf wird die zur praktischen Ausbildung nachweisbar verwendete Zeit nach dem Verstreichen der zweiten Prüfung bis zum Beginne des Universitätsstudiums oder des Militärdienstjahres, sowie nach Beendigung des Militärdienstjahres bis zum Beginne des ersten Universitätssemesters und nach dessen Schluß bis zum Anfang des zweiten Semesters angerechnet.

Im übrigen dürfen bei Berechnung dieser zwei Jahre Unterbrechungen durch Militärdienst, der nicht zum einjährig-freiwilligen Dienst gehört, oder durch Beurlaubung nur insoweit außer Betracht bleiben, als sie zusammen genommen zwölf Wochen nicht überschreiten. Erfolgt aber die Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung auf länger als sechs Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens acht Wochen auf die praktische Ausbildungszeit in Anrechnung kommen. In einem solchen Falle dürfen demnach im ganzen 14 Wochen während der zweijährigen praktischen Ausbildungszeit durch Beurlaubung oder militärische Dienstleistungen in Anspruch genommen sein, ohne daß eine entsprechende Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit erforderlich wäre.

§ 8.

**Wahl der Reviere. Besondere Vorschriften für die praktische Ausbildungszeit.
Staatsprüfung.**

Über die Verteilung der Vorbereitungszeit auf die Beschäftigung in Fürstlich Schwarzburgischen und Königlich Preussischen Oberförstereien gelten nachfolgende Bestimmungen.

Von der Vorbereitungszeit sollen auf die Beschäftigung mit Forsteinrichtungsarbeiten wenigstens vier Monate unter Anschluß der reinen Mess- und mechanischen Rechnungsbearbeitungen bei einer im Gange befindlichen Forstbetriebsregelung entfallen. Diese Zeit ist zusammenhängend auf einer Königlich Preussischen Oberförsterei zu erledigen.

Ferner hat der Forstreferendar während fünf zusammenhängender Monate die Führung der Verwaltungsgeschäfte auf einer Königlich Preussischen Oberförsterei wahrzunehmen und außerdem noch drei weitere Monate auf Königlich Preussischen Oberförstereien sich aufzuhalten, so daß die gesamte in Preußen zu absolvierende Vorbereitungszeit mindestens zwölf Monate beträgt. Über die Beschäftigungsart während

dieser letzten drei Monate behält sich das Ministerium nähere Bestimmung vor, insbesondere auch darüber, ob während dieser Zeit der Referendar die Geschäfte eines Försters auf einer königlich Preussischen Oberförsterei wahrnehmen soll, in welchem Falle diese dreimonatige Zeit auf sechs Monate verlängert wird, damit die Absolvierung der Försterzeit den nach den Preussischen Bestimmungen vorgeschriebenen Zeitraum (Monate Dezember bis Mai einschl.) umfassen kann.

Zu jeder der vorerwähnten Beschäftigungen in königlich Preussischen Oberförstereien ist die vorherige Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Der betreffende Antrag ist unter Angabe des Zweckes der Tätigkeit (Abschätzungsarbeit, Verwaltungszeit, Tagebuchführung pp.) und der gewählten Oberförsterei so zeitig an das Ministerium zu richten, daß dieses sich zunächst mit der zuständigen preussischen Bezirksregierung in Verbindung setzen und je nachdem die Genehmigung erteilen oder eine andere Bestimmung treffen kann.

Auch von jedem erfolgten Aufenthaltswechsel während dieser Zeitabschnitte ist dem Ministerium sofort unter genauer Angabe der Wohnung und Postadresse Anzeige zu erstatten.

Im übrigen gelten für die Beschäftigung auf königlich Preussischen Oberförstereien die Vorschriften des § 26, für die Zeit des Aufenthalts daselbst und für die forstliche Staatsprüfung die Ausführungen des § 23, Abs. 2 und die §§ 24, 27 bis 29, 31 bis 34 der Preussischen Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdiens und die dazu etwa noch ergehenden Ergänzungen und Abänderungen in sinntreuer Anwendung.

Der Forstreferendar kann während der in Preußen zu erledigenden Vorbereitungszeit nach Ermessen der ihm vorgesetzten preussischen Dienststellen auf das preussische Forstdiensgesetz vereidigt werden.

Der im Fürstentume zu verbringende Teil der Vorbereitungszeit erfolgt nach Anweisung des Vorstandes des Oberforstamtes auf bestimmten Staatsforstrevieren oder auf dem Oberforstamte.

Wünsche und Anträge des Forstreferendars bei Wahl der Oberförstereien innerhalb der praktischen Ausbildungszeit sollen tunlichst berücksichtigt werden.

Während der ganzen Vorbereitungszeit hat der Forstreferendar nach den Vorschriften des § 28 der preussischen Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdiens vom 19. Februar 1908 und den etwa noch dazu ergehenden Ergänzungen und Abänderungen ein Tagebuch zu führen.

§ 9.

Schliegeinheiten der Oberförster zur Förderung der Ausbildung.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster, die praktische Ausbildung der Forstreferendare sachgemäß zu leiten.

Insbefondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstreferendaren zu beschäftigen, ihnen zu selbsttätiger Teilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Geschäftszimmer, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstreferendare nachzusehen, sie auf deren Mängel aufmerksam zu machen und ihnen überhaupt auf jede Weise zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behilflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstreferendare ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, daß sie einen anständigen, sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder aus Mangel an Fleiß, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstreferendar zu erheben sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstreferendars für den kaiserlichen Forstverwaltungsdiens herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Vorstande des Oberforstamtes zur weiteren Veranlassung, erforderlichenfalls zur Berichterstattung an das Ministerium, Anzeige zu machen.

§ 10.

Dienstentlassung.

Forstreferendare, die sich durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienste unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können vom Ministerium ohne weiteres Verfahren jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

§ 11.

Außerung der Oberförster über Befähigung der Forstreferendare.

Hat sich ein Forstreferendar länger als vier Wochen im Verreih einer Oberförsterei aufgehalten, so hat der Oberförster beim Abgange des Referendars eine gewissenhafte und ausführliche Außerung über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Forstreferendars, über seinen Fleiß, seine Befähigung, sowie über

seine Leistungen und die darin hervorgetretenen Mängel auszustellen und dem Ministerium im Dienstwege einzureichen.

§ 12.

Ernennung zum Forstassessor.

Durch Bestehen der forstlichen Staatsprüfung erlangt der Forstreferendar die Befähigung zur Anstellung im Fürstlichen Forstverwaltungsdiensle. Nach Eingang des ihm über die Prüfung ausgestellten Zeugnisses verfügt das Ministerium seine Ernennung zum „Forstassessor“ und seine Aufnahme in die Liste der Anwärter für den Fürstlichen Forstverwaltungsdiensle.

Die Urschrift des Zeugnisses geht nach Abschriftnahme dem Forstassessor zu.

Hat der Forstreferendar die Prüfung nicht mindestens mit „genügend“ bestanden, so kann er sich nur noch einmal der Prüfung unterziehen und zwar frühestens nach sechs, längstens nach zwölf Monaten; besteht er auch die Prüfung nicht, so scheidet er als Anwärter für den Fürstlichen Forstverwaltungsdiensle aus.

Der Forstassessor wird auf seinen Antrag tunlichst im Staatsforstdienste beschäftigt. Er hat jeder Anordnung des Ministeriums zur Übernahme einer solchen Beschäftigung pünktlich Folge zu leisten. Ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung gegen Entgelt steht jedoch nur den etatsmäßigen Forstassessoren zu.

Sofern es die jeweiligen Dienstverhältnisse zulassen, kann der Forstassessor auf seinen Antrag für eine bestimmte Zeit zur Beschäftigung in auswärtigem Forstdienste oder zu sonstiger der forstlichen Ausbildung entsprechenden Tätigkeit beurlaubt werden.

Jeder Forstassessor ist verpflichtet, von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, die nicht infolge unmittelbar an ihn ergehender Anweisung der vorgesetzten Dienstbehörden eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste, dem Oberforstamt sofort Anzeige zu machen.

Atkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Mudolstadt, den 14. März 1914.

(L. S.)

Wüntter.

Frhr. v. d. Nedde.

Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdiensft vom 19. Februar 1908.

§ 1.

Allgemeine Übersicht.

Die Befähigung zur Anstellung als Verwaltungsbeamter (Oberförster usw.) im Königlichen Forstdienste wird erlangt durch:

- das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Vorprüfung); der zweiten forstlichen Prüfung (Forstreferendar-Prüfung)
- und
- der forstlichen Staats-Prüfung (Forstassessor-Prüfung).

§ 2.

Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Übung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

§ 3.

Allgemeine Bedingungen.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdiensft kann nur denjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium, einer preussischen oder einer dieser gleichstehenden außerpreussischen deutschen Ober-Realschule erlangt und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik erhalten,
2. das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,

3. eine namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens fehlerfreie, kräftige, für die Bescheiden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt, sodaß seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterliegt (§ 4 Nr. 3),
4. über tadellose, sittliche Führung sich ausweist und
5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Geldmittel führt (§ 4 Nr. 5).

§ 4.

Bedingungen des Eintritts als Forstbesoffener.

Der Antrag zur Annahme als Forstbesoffener ist an den Oberforstmeister der Regierung zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller die praktische Vorbereitungszeit durchzumachen wünscht. Der Antragsteller hat sich dem Oberforstmeister persönlich vorzustellen.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugnis der Reife oder, wenn ein solches noch nicht vorgelegt werden kann, eine vorläufige Bescheinigung des Leiters der Schule darüber, daß der Antragsteller zur Reifeprüfung im Ostertermine bereits zugelassen worden ist oder zur Reifeprüfung im nächsten Herbsttermine voraussichtlich zugelassen werden wird, und seine Klassenleistungen in der Mathematik unbedingt genügt haben;
2. Taufschein oder Geburtschein;
3. eine Bescheinigung eines oberen Militärarztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben*), gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet;

*) Für die Beurteilung des Sehvermögens ist zu beachten, daß, da Forstbesoffene keine Augengläser gebrauchen sollen, die Sehkraft ohne Verbesserung etwaiger Brechungsfehler für jedes Auge schußbereit ist. Bei krankhaften Veränderungen der inneren Teile der Augen, welche die Sehkraft beeinträchtigen, ist der Antragsteller als untauglich zu erachten.

Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehkraft, keine Brechungsfehler). Auf dem linken Auge darf die Sehkraft nicht weniger als $\frac{1}{2}$, der regradierten betragen. Mangelhaftigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunkt Abstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in den Forstverwaltungsdienst aus.

4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Zeugnisse über Beschäftigung und sittliche Führung;
5. eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes, beziehungsweise der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch zwölf Jahren.

Der Oberforstmeister hat über den Antragsteller und seine Familienverhältnisse nähere Erkundigungen einzuziehen, zu prüfen, ob der Antragsteller allen Anforderungen genügt, und ihn abzuweisen, wenn das nicht der Fall ist. Liegen grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung nicht vor, so ist vom Oberforstmeister der Antrag mit allen dazu gehörigen Zeugnissen bis zum 15. Januar dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur endgültigen Entscheidung einzureichen.

Für diejenigen Antragsteller, welche das Reisezeugnis noch nicht vorlegen konnten, wird die etwaige Zulassung zur Laufbahn mit dem Vorbehalte erfolgen, daß das dem Oberforstmeister noch einzureichende Reisezeugnis zu Bedenken keinen Anlaß gibt.

§ 5.

Eintritt als Forstbesilfener. Praktische Vorbereitung.

Ist die Zulassung von dem Minister ausgesprochen worden, so bezeichnet der Oberforstmeister nach Anhörung der betreffenden Regierungs- und Forstrate dem Forstbesilflichen geeignete Oberförstereien für die praktische Vorbereitung im Walde, mit welcher unter Leitung eines königlichen verwaltenden Forstbeamten (Oberförsters, Forstmeisters) die forstliche Ausbildung beginnt.

Die praktische Vorbereitungszeit derjenigen Forstbesilflichen, deren Eintritt im Frühjahr erfolgt, beginnt am 1. März, bei späterer Entlassung von der Schule binnen längstens 8 Tagen nach dieser, und endigt am letzten September. Für die im Herbst eintretenden Forstbesilflichen wird sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis Ende April des nächsten Jahres festgesetzt.

Etwaige über die Wahl der Lehroberförsterei geäußerte Wünsche des Forstbesilflichen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Forstbesilfliche hat seine Aufnahme auf eine der ihm bezeichneten Oberförstereien von dem betreffenden Oberförster zu erwirken, der den Tag des Eintritts in die praktische Vorbereitungszeit sofort dem Regierungs- und Forstrate und Oberforstmeister anzuzeigen hat. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbesilflichen gleich oder auch

im Laufe der Vorbereitungszeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, eine Maßregel, über deren Gründe nur dem Minister auf Erfordern Auskunft zu geben ist.

§ 6.

Zweck der praktischen Vorbereitung. Tagebuch, Urlaub, Unterbrechung und Fortsetzung der praktischen Vorbereitungszeit.

Zweck dieser Vorbereitung ist, daß der Forstbesessene mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Übung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Teilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständnis der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind.

Während dieser Vorbereitungszeit ist ein mit Seitenzahlen versehenes Tagebuch nach folgenden Bestimmungen zu führen:

In einem Beschäftigungsnachweis hat der Verfasser die bezüglich der Kenntnis der Holzarten, der Waldgeschäfte und der Jagd, sowie die bei etwaigen schriftlichen Arbeiten im Geschäftszimmer der Oberförsterei gewonnenen Erfahrungen und sonstige, den forstlichen Beruf berührende Wahrnehmungen in kürzeren Abhandlungen niederzulegen.

Das Tagebuch ist dem Verwalter der Lehr- und Oberförsterei monatlich, dem Oberforstbeamten beziehungsweise dem Forstinspektionsbeamten bei deren Anwesenheit zum Einsichtsvermerke und bei Beendigung der Lehrzeit dem Revierverwalter sowie dem Forstinspektionsbeamten zur Beurteilung unaufgefordert einzureichen (vgl. § 8).

Beurlaubungen während der praktischen Vorbereitungszeit können bis zu 8 Tagen durch den Revierverwalter, bis zu 5 Tagen durch den Inspektionsbeamten, bei längerer Dauer durch den Oberforstmeister erfolgen. Während der Kulturzeit sind Beurlaubungen nur in dringenden Fällen zulässig. Alle Beurlaubungen während der praktischen Vorbereitungszeit zusammengekommen dürfen nur bis zur Dauer von 14 Tagen auf die praktische Vorbereitungszeit angerechnet werden. Die etwa fehlende Zeit ist in den nächstmaligen Osterferien nachzuholen und, wenn diese nicht hinreichen sollten, in den Herbstferien zu beenden. Auf der Titelseite des Tage-

buch) ist eine Berechnung der praktischen Vorbereitungszeit unter Berücksichtigung des gewährten Urlaubs vorzunehmen.

Anträge der Forstbesessenen wegen eines Wechsels des Lehrreviers und wegen Unterbrechung oder ausnahmsweise verspäteten Beginns der praktischen Vorbereitungszeit sind vom Oberforstmeister und Inspektionsbeamten, für deren Bezirk Antragsteller angenommen war, zu entscheiden. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Kulturzeit unter allen Umständen nachgewiesen werden muß, nötigenfalls unter Benutzung der nächstmaligen Osterferien.

§ 7.

Ausbildung während der Vorbereitungszeit.

Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende, sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Forstbesessenen gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung im Feldmessen und Nivellieren zu erteilen.

Zeigt sich ein Forstbesessener aus Mangel an natürlichen Anlagen oder an Anstelligkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den königlichen Forstdienst, so hat der Oberförster dem Regierungs- und Forstrate und Oberforstmeister hiervon Anzeige zu machen, die rechtzeitig die Entlassung des Forstbesessenen anzuordnen haben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß er sich für den Forstdienst nicht eignet.

§ 8.

Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit.

Am Schluß der Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbesessenen ein stempelpflichtiges Zeugnis über deren Dauer sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß sich der Forstbesessene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten beschäftigt hat.

Das Zeugnis ist vom Oberförster unter Beidrückung des Dienstsigels unterschrieben zu vollziehen und vom zuständigen Forstinspektionsbeamten in gleicher Weise, nach Umständen mit den ihm erforderlich erscheinenden Zusätzen, zu bestätigen. Desgleichen ist das Tagebuch (§ 6) von beiden Beamten mit einer kurzen Beurteilung zu versehen.

§ 9.

Forstwissenschaftliches Studium.

Zur weiteren forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstbestellene eine preussische Forstakademie mindestens 3 Jahre zu besuchen, von denen die ersten 1½ Jahre in der Hauptsache dem Studium der Hilfswissenschaften zu widmen sind. An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme für das Sommersemester und für das Wintersemester statt.

§ 10.

Meldung zur Vorprüfung.

Nach Vollendung der Studien in den Hilfswissenschaften, und zwar frühestens mit Ablauf des dritten akademischen Semesters und spätestens binnen 3 Jahren, falls inzwischen der Militärschuldienst voll genügt sein sollte, aber binnen 4 Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit (§ 5), ist die Meldung zur Vorprüfung bei dem Minister mittels schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reisezeugnisses von der Schule,
3. des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit, des während dieser geführten Tagebuchs und, wenn das Studium auf der Forstakademie nicht sogleich begonnen, oder wenn es eine Unterbrechung erfahren hat, der Bescheinigung über Verwendung der Zwischenzeit,
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie,
5. einer selbstgefertigten Spezialkarte von einer mindestens 20 ha großen Fläche im Maßstabe 1 : 5000, mit Höhenlinien in mindestens fünf verschiedenen Stufen, nebst den im Felde von den Befähigten geführten Planblättern und Vermessungsverzeichnissen, der Koordinatenberechnung und der Generalvermessungstabelle.

Die Fläche ist im Anschlusse an die Triangulation der Landesvermessung aufzunehmen. Die Winkel des Umfangspolygons sind mit dem Theodoliten zu messen. Bei der Juncumessung ist mindestens ein Punkt je Hektar der Lage und Höhe nach festzustellen. Die Austragung und Flächenberechnung geschieht mit Hilfe rechtwinkliger Koordinaten,

6. einer selbstgefertigten Bestandes- und Wirtschaftskarte im Maßstabe 1 : 25 000 über mindestens 300 ha,

7. der selbstgefertigten Darstellung eines Nivellements von mindestens 1 km Länge, das an das Präzisionsnivellement der Landesaufnahme angeschlossen ist, nebst der im Felde von den Bestimmten geführten Nivellementsabelle sowie der Höhenberechnung,
8. einer Staudortbeschreibung auf Grund von mindestens 4 Bohrungen und eines Bodeneinschlages bis wenigstens 1 m Tiefe,
9. einer während der Studienzeit gefertigten schriftlichen Übungsarbeit aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre,
10. der etwa sonst während der Studienzeit gefertigten schriftlichen Übungsarbeiten.

Die Aufnahmen zu 5, 7 und 8 und die Übungsarbeiten zu 9 und 10 hat der Fortsbestimmte unter Leitung des Dozenten zu bewirken, der die Stücke unter 5 bis 10 mit seinem Prüfungsvermerk zu versehen hat.

§ 11.

Zweck der Vorprüfung.

Durch die Vorprüfung soll der Nachweis geführt werden, daß der Fortsbestimmte die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, sowie eine genügende wissenschaftliche Grundlage in den Hilfswissenschaften gelegt hat, um seine weiteren forstwissenschaftlichen Studien mit Erfolg betreiben zu können.

§ 12.

Anforderungen in der Vorprüfung.

Es sind daher in der Vorprüfung folgende Anforderungen zu stellen:

Hilfswissenschaften.

1. Naturwissenschaften:

a) Anorganische und organische Chemie:

Allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren. Eingehende Kenntnis, soweit die Chemie als Grundlage der Bodenkunde, Pflanzenphysiologie und Forstbenutzung von Bedeutung ist.

b) Bodenkunde, Mineralogie und Geologie:

Bekanntschaft mit den allgemeinen chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens, mit der Entstehung und dem Verhalten der

Hauptbodenarten, mit der Lehre von den Huminstoffen und den Grundbegriffen der Düngerlehre.

Kenntnis der wichtigsten gesteinsbildenden Mineralien, der Gesteinskunde und Formationslehre.

c) Meteorologie und Klimalehre:

Bekanntheit mit den meteorologischen Erscheinungen und mit ihrer Erklärung, sowie mit den Grundbegriffen der Klimalehre in den Beziehungen dieser Wissenszweige zur Forstwirtschaft.

d) Botanik:

Bekanntheit mit den Grundlagen des natürlichen Systems, eingehende Kenntnis der Systematik und geographischen Verbreitung der für den Forstmann wichtigen Pflanzen, von der Anatomie, Physiologie und Biologie, soweit diese für das Verständnis des Pflanzenlebens als Grundlage des Waldbaus, des Forstschutzes und der Forstbenutzung von Bedeutung sind.

e) Zoologie:

Allgemeine Bekanntheit mit der Systematik und den wichtigsten Lehren der Anatomie und Physiologie der Tiere.

Genauere Kenntnis der schädlichen und nützlichen Forstinsekten und der für den Forstmann und Jäger wichtigsten sonstigen Tiere in systematischer, morphologischer und biologischer Beziehung.

2. Geodäsie:

Bekanntheit mit der Lage- und Höhenmessung, mit der Wegeabsteckung und mit den Rechnungsmethoden der niederen Geodäsie.

Kenntnis der wichtigsten geodätischen Instrumente und Fertigkeit in ihrem Gebrauche, in der Feldbuch- und Handrißführung, im Planzeichnen sowie im Lesen der von der Preussischen Landesaufnahme herausgegebenen Meßtischblätter. Bekanntheit mit den für Preußen geltenden Vorschriften für Ausführung und formenmäßige Darstellung von Landmesser- und forstgeometrischen Arbeiten.

3. Bekanntheit mit den allgemeinen Grundzügen der Volkswirtschaftslehre.

§ 13.

Vorprüfung.

Die Vorprüfung wird unter dem Vorsitz eines vom Minister zu bestellenden Kommissars, von einem aus Lehrern der Akademien zu bildenden Prüfungsausschuß abgehalten.

§ 14.

Bescheid über den Ausfall der Vorprüfung.

Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Forstbesessenen ein Bescheid erteilt. Hat er den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige Wiederholung der Prüfung verwiesen. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens nach 1 Jahr, falls aber inzwischen der Militärpflicht voll genügt sein sollte, nach 2 Jahren stattfinden.

Sollte jedoch die Vorprüfung so ungünstig ausfallen, daß der Geprüfte für den Forstverwaltungsdiens als völlig ungeeignet erscheint, so ist die Wiederholung der Prüfung nicht zu gestatten und die Ausschließung von der Laufbahn zu veranlassen.

§ 15.

Fortsetzung des forstwissenschaftlichen Studiums und Meldung zur zweiten forstlichen Prüfung.

Nach Bestehen der Vorprüfung sind weitere mindestens 1¹/₂ Jahre dem Studium der Forstwissenschaften und der Rechtskunde an der Akademie zu widmen.

Die Meldung zur zweiten forstlichen Prüfung ist nach Vollendung dieser Studien, spätestens aber binnen 2¹/₂ Jahren nach Bestehen der Vorprüfung, bei dem Minister mittels schriftlicher Eingabe zu bewirken. Für Forstbesessene, welche zwischen der ersten und zweiten forstlichen Prüfung ihrer Militärpflicht voll genügt haben, wird diese Frist auf 3¹/₂ Jahre verlängert.

Der Meldung sind außer den im § 10 unter 1 bis 4, 9 und 10 aufgeführten Schriftstücken und Zeugnissen beizufügen: der Bescheid über die bestandene Vorprüfung, sowie mindestens drei schriftliche Übungsarbeiten aus den forstlichen Fächern, die von den Leitern der Übung beurteilt sein müssen. Zwei dieser Arbeiten dürfen Exkursionsberichte aus dem vierten und fünften Studiensemester sein, die dritte Arbeit muß aus dem Besuch der seminaristischen Übungen des sechsten Semesters hervorgegangen sein.

§ 16.

Zweck der zweiten forstlichen Prüfung.

Die zweite forstliche Prüfung soll erweisen, daß der Forstbesessene seine Fachstudien, insbesondere in den Forstwissenschaften und der Rechtskunde, mit Erfolg weiter betrieben hat und im ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Beamten für den königlichen Forstdienst heranzubilden.

§ 17.

Anforderungen in der zweiten forstlichen Prüfung.

Es werden daher in der zweiten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen zu stellen sein:

Forstwissenschaft und Rechtskunde.

1. Forstwissenschaft.

Gründliche Kenntnis der Theorie des Waldbaus, des Forstschubes, der Forstbenutzung, der Forsteinrichtung einschließlich der Holzmesekunde, der Waldwertrechnung, Vertrautheit mit der Forstgeschichte.

2. Rechtskunde:

Befanntschaft mit den Grundzügen der geschichtlichen Entwicklung und mit den allgemeinen Grundbächen des deutschen und preussischen materiellen und formellen Rechts, sowie Kenntnis der für die preussische Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des deutschen und preussischen Zivil- und Strafrechts.

§ 18.

Zweite forstliche Prüfung.

Die zweite forstliche Prüfung wird durch einen vom Minister zu beauftragenden Prüfungsausschuß nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften teils im Zimmer, teils im Walde abgehalten.

§ 19 und 20 pp.

§ 21.

Unversitätsstudium.

Nach dem Bestehen der zweiten Prüfung hat der Forstreferendar während zweier zusammenhängender Semester auf deutschen Universitäten Staatsrecht, allgemeine Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft zu studieren.

Das Universitätsstudium soll sich in der Regel an die zweite Prüfung oder an die einjährig-freiwillige Militärdienstzeit, falls diese nach der zweiten Prüfung abgeleistet wird, anschließen und spätestens mit dem auf die Prüfung oder auf die Militärdienstzeit folgenden nächsten Semesteranfang beginnen.

§ 22.

Weitere Ausbildung. Anrechnung der Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger.

Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstreferendar sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Teilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

Die Zeit, in welcher der militärischen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger genügt wird, wird auf keinen Teil der Ausbildung in Anrechnung gebracht.

§ 23.

Wahl der Reviere.

Welche königlichen Oberförstereien zur weiteren forstlichen Ausbildung zu wählen sind, wird in der Regel dem Ermessen des Forstreferendars überlassen. Es bleibt jedoch dem Minister vorbehalten, ihm vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Durch Vermittelung desjenigen königlichen Oberförsters, bei welchem der Referendar einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Oberforstmeister und Regierungs- und Forstrate des Bezirks, unter Vorlegung der Bescheide über die bestandenen forstlichen Prüfungen, schriftlich zu melden und deren Genehmigung dazu nachzusuchen. Finden sich Bedenken, diese zu erteilen, so haben beide Beamten darüber gemeinschaftlich an den Minister zu berichten.

Der Forstreferendar hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht infolge unmittelbar an ihn ergehender Anweisung der Zentralforschbehörde eintritt, unter Angabe der Art der Beschäftigung, besonders auch von jeder Einberufung zum Militärdienste und vom Beziehen und Verlassen der Universität, dem Minister sofort unmittelbar Anzeige zu machen.

§ 24.

Dienstverhältnis.

Der Oberförster ist der nächste dienstliche Vorgesetzte des in der betreffenden Oberförsterei sich aufhaltenden Forstreferendars. Jeder Forstreferendar hat für sein dienstliches Verhältnis zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die königlichen Forstinspektionsbeamten zur Richtschnur zu nehmen.

§ 25.

Zeitraum für die praktische Ausbildung.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstreferendars beträgt, abgesehen von der Erledigung des im § 21 vorgeschriebenen Universitätsstudiums, mindestens zwei Jahre. Hierauf wird die zur praktischen Ausbildung gemäß § 23 nachweisbar verwendete Zeit nach dem Bestehen der zweiten Prüfung bis zum Beginne des Universitätsstudiums oder des Militärdienstjahres, sowie nach Beendigung des Militärdienstjahres bis zum Beginne des ersten Universitätssemesters und nach dessen Schluß bis zum Anfange des zweiten Semesters angerechnet.

Im übrigen dürfen bei Berechnung dieser zwei Jahre Unterbrechungen durch Militärdienst, der nicht zum einjährig-freiwilligen Dienste gehört, oder durch Beurteilung nur insoweit außer Betracht bleiben, als sie zusammen genommen 12 Wochen nicht überschreiten. Erfolgt aber die Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung auf länger als 6 Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens 8 Wochen auf die praktische Ausbildungszeit in Anrechnung kommen. In einem solchen Falle dürfen demnach im ganzen 14 Wochen während der zweijährigen praktischen Ausbildungszeit durch Beurteilung oder militärische Dienstleistungen in Anspruch genommen sein, ohne daß eine entsprechende Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit erforderlich wäre.

§ 26.

Besondere Vorschriften für die praktische Ausbildungszeit. Försterdienstgeschäfte usw.

Während der praktischen Ausbildungszeit hat der Forstreferendar mindestens 6 Monate lang hintereinander, und zwar in einer die Monate Dezember bis Mai einschl. umfassenden Zeit, bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmt abgegrenzten Teile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe nach näherer Bestimmung des Forstinspektionsbeamten durch

den Oberförster zu überweisen ist, sämtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschube, als auch bei den Hauungen, dem Nummerieren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Überweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen (Försterzeit). Während des vorgedachten Zeitraums von 6 Monaten ist die Beschäftigung als förmlicher Hilfsarbeiter des Oberförsters nicht statthaft.

Ferner hat er wenigstens 5 Monate hintereinander in einem und demselben Reviere unter Aufsicht und Verantwortung des Oberförsters die Verwaltung dergestalt zu führen, daß er alle Zweige des Oberförsterdienstes zwar selbständig, aber unter der Leitung des allein verantwortlichen Oberförsters wahrnimmt, dessen Weisungen er deshalb unbedingt zu folgen verbunden ist (Verwaltungszeit). Der Oberförster ist seinerseits verpflichtet, den Referendar in alle vorkommenden Dienstgeschäfte eintreten zu lassen, sofern er nicht auf Grund besonderer vorliegender Verhältnisse nach pflichtmäßiger Erwägung — z. B. in Personalsachen außer gewöhnlicher Art — eine Ausnahme machen zu müssen glaubt. Sämtliche Dienstschriststücke sind von dem Oberförster mit zu vollziehen, um damit nicht nur seine Mitwirkung, sondern auch seine Verantwortung festzustellen. In den 5 Monaten muß von dem Forstreferendar entweder die Natural- oder die Holzverbrukungskosten- oder die Kulturgetruder-Rechnung gelegt werden. Auch hat er sich während dieser Zeit mit dem Kassenwesen vollkommen vertraut zu machen und dabei einigen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die Zuziehung zu den Revisionen hat er bei den Forstinspektionsbeamten, welder auch die Beteiligung des Forstreferendars auf besonderem Bogen (§ 32 Ziffer 5) zu bescheinigen hat, zu beantragen. Die Teilnahme an Revisionen von Forstklassen-Unterehebestellen genügt nicht.

Zum Antritte dieser praktischen fünfmonatlichen Ausbildung in der Verwaltung eines Reviers hat der Forstreferendar durch Vermittelung des betreffenden Oberförsters rechtzeitig vorher die Genehmigung der königlichen Regierung einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so hat die Regierung über die Gründe dem Minister zu berichten.

Ist einem Forstreferendar zur Unterstützung oder Vertretung eines Oberförsters die Verwaltung teilweise oder gänzlich selbständig übertragen, so wird ihm die Dauer dieser Beschäftigung auf die obigen 5 Monate angerechnet, und zwar dergestalt, daß bei fünfmonatlicher Dauer solcher Beschäftigung das obige Erfordernis

als erfüllt zu erachten ist, auch wenn die Legung einer der genannten Rechnungen nicht in jene Zeit gefallen ist. Bei einer kürzeren Dauer hat der Forstreferendar die noch fehlende Zeit auf denselben oder einem anderen Reviere nachzuholen und, wenn irgend möglich, die Legung einer der Rechnungen anzuführen.

Weiter sind von dem Forstreferendar wenigstens 4 Monate auf Forsteinrichtungsarbeiten unter Ausschluß der reinen Meß- und mechanischen Rechnungsarbeiten bei den im Gange befindlichen Forstbetriebsregelungen zu verwenden (Betriebsregelungszeit). Dabei hat er sich über die gesamten Arbeiten genau zu unterrichten, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplans, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen usw. und an den Abschlußarbeiten zu beteiligen. Er tritt während dieser Zeit ganz in das Verhältnis der bei den Betriebsregelungen gegen Tagelohn beschäftigten Hilfsarbeiter, ohne jedoch Tagelohn zu erhalten. Ob ihm eine Beschäftigung bei Forsteinrichtungen nach vorstehenden Gesichtspunkten ganz oder teilweise auf die obigen 4 Monate angerechnet werden kann, darüber entscheidet der Tagationskommissar, und wo ein solcher nicht bestellt ist, der die Arbeiten leitende Forstinspektionsbeamte. Die Entscheidung ist dem Forstreferendar rechtzeitig schriftlich kund zu tun und auch in die über ihn abzugebende Äußerung aufzunehmen (§ 31).

Bei Beachtung der Bestimmungen des § 25 kann während der Försterzeit, der Verwaltungszeit und der Betriebsregelungszeit ein Urlaub von je 2 Wochen auf die vorgeschriebene Ausbildung in Anrechnung gebracht werden.

Die Teilnahme an größeren forstlichen Ausflügen der Forstakademien, sowie an den Versammlungen und Ausflügen des Deutschen Forstvereins soll, wenn darüber ein gehörig bescheinigtes Tagebuch (§ 28) vorgelegt wird, ebenfalls auf die zweijährige Ausbildungszeit angerechnet werden.

§ 27.

Besuch verschiedener Oberförstereien.

Im übrigen ist die praktische Ausbildungszeit fleißig zu benutzen, um mit der Bewirtschaftung aller in den königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Übersicht über den gesamten Forsthaushalt zu gewinnen und Übung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde, als auch in den

schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleißige und selbsttätige Teilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen.

§ 28.

Tagebuch.

Während der praktischen Ausbildungszeit hat der Forstreferendar ein mit Seitenzahlen zu versehenes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standort- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speziell zur Versorgung der Dienstgeschäfte eines Försters überwiesen worden ist, welche Haunungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung usw. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerten Fälle beim Forstschutz ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Geschäftszimmer des Oberförsters, bei den Forsteinrichtungsarbeiten und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische, aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten. Der erste Teil soll die tägliche Beschäftigung nachweisen und die dabei gemachten Wahrnehmungen wiedergeben, der zweite Teil dagegen einige größere, zusammenhängende Ausarbeitungen umfassen, die sich auf besondere Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Revier dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von diesen jedesmal mit ihrem „Gesehen“ zu bezeichnen oder auch mit etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Revier hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Referendar sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat.

§ 29.

Obiliegenheiten der Oberförster usw. zur Förderung der Ausbildung.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten die praktische Ausbildung der Forstreferendare sachgemäß zu leiten.

Insbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstreferendaren zu beschäftigen, ihnen zu selbsttätiger Teilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Geschäftszimmer, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstreferendare nachzusehen, sie auf deren Mängel aufmerksam zu machen und ihnen überhaupt auf jede Weise zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behilflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstreferendare ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, daß sie einen anständigen, sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder aus Mangel an Fleiß, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Anstellungen gegen einen Forstreferendar zu machen sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend brachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstreferendars für den königlichen Forstverwaltungsdiens herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Forstinspektionsbeamten zur weiteren Veranlassung, erforderlichenfalls zur Berichterstattung an den Minister, Anzeige zu machen.

§ 30.

Dienstentlassung.

Forstreferendare, die sich durch tadelhafte Führung der Verfassung im Dienste unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können von dem Minister ohne weiteres Verfahren jeberzeit aus dem Dienste entlassen werden.

§ 31.

Außerungen der Oberförster usw. über Befähigung der Forstreferendare.

Hat sich ein Forstreferendar länger als 4 Wochen im Bereich einer Oberförsterei aufgehalten, so hat der Oberförster beim Abgange des Referendars vom Revier eine gewissenhafte und ausführliche Äußerung über seinen Fleiß, seine Befähigung usw. genau nach dem beigefügten Vordrucke dem Forstinspektionsbeamten einzureichen. Dieser hat seine Wahrnehmungen über den Referendar beizufügen, dabei rücksichtlich eines solchen, welcher die Förderzeit durchgemacht hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebnis die von ihm ausgeführte, genaue Besichtigung des dem Referendar überwiesenen Schutzbezirks hinsichtlich seiner Leistungen in den Förstergeschäften ergeben hat, und dann die Äußerung sofort an die Regierung

abzugeben. Diese wird die Äußerungen sammeln und mit den zuzuführenden Bemerkungen des Oberforstmeisters versehen, an den Minister in den ersten 5 Tagen eines jeden Vierteljahres zu den Personalakten des Referendars einreichen.

Der Oberförster hat die Äußerung auch über diejenigen Referendare aufzustellen, welche etwa nicht unmittelbar unter ihm, sondern unter einem Kommissar in seinem Revier beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Äußerung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Kommissar zuzustellen, der sein Urteil hinzuzufügen und sie dann an den Forstinspektionsbeamten unverzüglich weiter zu befördern hat.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Äußerung darüber von dem Oberförster abzugeben und von dem Forstinspektionsbeamten durch sein Einverständnis oder sein abweichendes Urteil zu ergänzen, mit welchem Ergebnis der Forstreferendar die Revierverwaltungsgeschäfte in den vorgeschriebenen 5 Monaten wahrgenommen, und welche Rechnungen er dabei gelegt hat.

§ 32.

Meldung zur forstlichen Staatsprüfung.

Nach Erledigung der praktischen Ausbildungszeit, Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen und Ableistung der Militärdienstpflicht kann sich der Forstreferendar bei dem Minister zur forstlichen Staatsprüfung melden.

Der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 6 Jahren nach dem Bestehen der zweiten forstlichen Prüfung erfolgt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugnis der Reife,
3. das Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit,
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und Universitätsbesuch,
5. die Bescheinigung über die Teilnahme an Forstklassenrevisionsen,
und seitens der nicht dem Reitenden Feldjäger-Korps oder einem
Jäger-Bataillon angehörenden Referendare
6. ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Prüfling seiner Militärpflicht
genügt hat. Die unter 1 bis 6 aufgeführten Papiere sind in einem
Heft zusammengefaßt, vorzulegen,

7. das Tagebuch. Dieses ist mit einem vorgehefteten Inhaltsverzeichnis und ebenso mit einer Übersicht über die auf den Besuch der einzelnen Oberförstereien usw. verwendeten Zeiten versehen, in festen Deckel gebunden, einzureichen.

§ 33.

Forst-Ober-Examinations-Kommission.

Waltet gegen die Zulassung zur Staatsprüfung kein Bedenken ob, so wird der Referendar der vom Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission überwiesen, welche die Prüfung im allgemeinen zweimal im Jahre abhält.

§ 34.

Zweck und Anforderungen der Prüfung.

Die Prüfung wird nach Maßgabe der vom Minister erlassenen Bestimmungen teils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Prüflings für die Bewirtschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung abgehalten.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Teile der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preußen und dem Deutschen Reich geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, auf den bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden Teil des civilen Privatrechts, auf Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Forstpolitik, auf die Organisation der Verwaltung, Forstverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Klassen- und Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdverwaltung.

§§ 35—39 pp.

Berlin, den 19. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Arnim.

Äußerung

über den

Forstreferendar (-Assessor) Karl August Ernst Schulze.

Geboren am: 18. Februar 18 . .

Konfession: Evangelisch.

Militärverhältnis: Leutnant der Reserve im 3. Haa. Inf.-Regt. Nr. 83.

Stand und Wohnort des Vaters: Oberförster zu Hirschberg, verstorben. Mutter lebt zu Torgau.

Bonn und wie die erste forstliche Prüfung bestanden: 19 . . genügend.

Bonn und wie die zweite forstliche Prüfung bestanden: 19 . . genügend.

Bonn und wie die forstliche Staatsprüfung bestanden: 19 . . genügend.

Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:

wo? bei dem Oberförster (auf der Referendarstelle zu — In der Stadtford Ouben).
wann? vom 18. Januar bis 28. Mai, war dann zum Militärdienst eingezogen, und vom 15. August
bis 1. November. Ist dann nach der Oberförsterei X. abgegangen.

Art der Beschäftigung: Hierunter ist anzugeben, womit der Referendar beschäftigt gewesen, bzw. mit welchem Tagesgeldeansatz oder Dienst Einkommen; bei einem Forstreferendar, wenn er die Förstergeschäfte während des Jahres wahrgenommen hat, für welche Fläche und während welcher Zeit solches geschehen ist, welche Haunngen, Kulturen und Waldpflegearbeiten er dabei ausgeführt hat.

Gesundheitsbeschaffenheit: Ist am Fieber gelitten; jetzt gesund, aber nicht sehr kräftiger Körper. Einige Fehler bezüglich des Sprech-, Hör- oder Sehvermögens usw. sind anzugeben.

Familienverhältnisse: Unverheiratet. (Verheiratet und 1 Sohn.)

Vermögensverhältnisse: Wohlhabende Eltern. (Dürftig.)

Äußerung über gesamtes (auch sittliches) Verhalten, Fleiß und Beßigung: Hierunter ist eine ausführliche pflichtmäßige Äußerung abzugeben über das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten, insbesondere auch über das sittliche Verhalten, über Fleiß, über das für den Wald und die Waldgeschäfte betätigte Interesse, über Erfähigung und Leistungen im allgemeinen sowie nach deren vorwiegender Richtung, insbesondere über den Stand der praktischen Ausbildung und Brauchbarkeit.

In betref eines Forstreferendars, welcher Förstergeschäfte wahrgenommen hat, ist besonders anzuführen, wie er diese Geschäfte bei den Haunngen, Kulturen und der Waldpflege sowie beim Forstschutze besorgt hat, ob und welche Ausstellungen etwa bei Revision seines Schutzbezirks und seiner Bücher zu machen waren.

Diese Äußerung ist streng der Wahrheit gemäß, ohne Rückhalt, vollständig und ohne etwas zu verschleiern, was zu richtiger Beurteilung des Referendars von Einfluß ist, mit strengster Unparteilichkeit abzufassen.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen. S. 53. — Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern. S. 60. — Landes-Gebührenordnung für Rechtsanwälte. S. 65. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum. S. 73. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Pfandung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten im Verdicke der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Militärverwaltung. S. 74. — Verordnung, betreffend die Abänderung des Reglements zur Ausführung des Landtagswahlgesetzes vom 19. November 1870. S. 75.

№ XI. Gesetz

vom 15. März 1914,

betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen.

Wir Glinther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Tatankst.

§ 1.

Die Bewirtschaftung und Benutzung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen unterliegt im öffentlichen Interesse den durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen. Diese Waldungen werden — unbeschadet des den allgemeinen Aufsichtsbehörden (Landratsamt, Kirchen- und Schulinstitution, Ministerium) zustehenden Aufsichtsrechtes — einer forstmännischen Aufsicht unterstellt.

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. April 1914.

Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Bewirtschaftung,
2. den Forstschutz und Hilfsdienst.

Sie wird vom Oberforstamt und von den durch dieses bestimmten Oberförstern ausgeübt.

Genossenschaftswaldungen.

§ 2.

Als Genossenschaftswaldungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Waldungen und die damit in örtlichem Zusammenhange stehenden Waldblöcke, an denen beim Inkrafttreten des Gesetzes das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist, insbesondere sogenannte Interessentenwaldungen, Korporationswaldungen, Waldungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Erbgenossenschaften, Brantkommen und ähnlicher oder gleichartiger Genossenschaften.

2. Waldungen, die Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde auf dem Wege der vertraglichen Auseinandersetzung von Seiten einer Gemeinde oder bei einer Gemeinheitsteilung oder Servitutablösung als Gesamtabfindung überwiesen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigentum geblieben sind.

§ 3.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaftswaldungen sind durch Satzungen zu regeln, die der Bestätigung des Ministeriums unterliegen. Die Satzungen müssen enthalten

1. Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft,
2. Angabe der genossenschaftlichen Grundstücke,
3. Wirtschaftsbart,
4. das hergebrachte Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte,
5. die innere Verfassung und Gliederung sowie die Vertretung nach außen.

Falls sich die Beteiligten über den Inhalt von Satzungen nicht einigen, werden letztere unter Bestätigung des Ministeriums vom Landratsamt festgestellt.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, der sie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertritt.

Als allgemeine Aufsichtsbehörde gilt für die Waldgenossenschaften das Landratsamt.

Forstlagerbücher.

§ 4.

Alle zu den Wäldungen im Sinne des § 1 gehörigen Grundstücke sind in die von den Landratsämtern anzulegenden und fortzuführenden „Forstlagerbücher für Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwäldungen“ einzutragen. Wegen die Eintragung findet Berufung an das Ministerium statt.

Bewirtschaftung.

§ 5.

Die Bewirtschaftung umfaßt

1. die nach Maßgabe der Betriebspläne (§ 14) auf längere Zeiträume geregelte oder durch besondere Anordnung bestimmte Nutzung der Holzbestände,
2. den Wiederanbau abgetriebener und den Anbau neuaufzuforstender Flächen,
3. die waldpfleglichen Maßnahmen zur Abwehr und Verhütung von Waldschäden, sowie
4. im Falle besonderer Vereinbarung die Verwertung der eingeschlagenen Hölzer und der sonstigen Walderzeugnisse.

§ 6.

Der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung werden alle in § 1 genannten Wäldungen von wenigstens 20 ha Holzbodenfläche unterstellt.

Auf Antrag der Eigentümer oder nach dem Ermessen der allgemeinen Aufsichtsbehörden kann jedoch

1. größerer Waldbesitz zeitweise von dieser ständigen Bewirtschaftung befreit, dagegen
2. kleinerer Waldbesitz ihr unterstellt werden.

Schutz- und Hilfsdienst.

§ 7.

Für jede Waldung im Sinne von § 1 hat deren Eigentümer auf seine Kosten Beamte zur Ausübung des Forstschutz- und Hilfsdienstes anzustellen.

Dieser Dienst umfasst

1. den Forstschuß,
2. die Ausführung von Kulturen, die Beaufsichtigung der Holzhauer, die Führung der Lohnlisten, die Aufstellung der Lohnzettel,
3. die Aufnahme der geschlagenen Kupp- und Brennholzter nach Anleitung des Oberförsters,
4. die Überweisung verkaufter Hölzer an die Käufer, die Abgabe sonstiger Walderzeugnisse und die Versorgung sonstiger Betriebsgeschäfte.

Die Forstschußbeamten dürfen mit Geldeinnahmen oder -ausgaben für ihren Bezirk nicht beauftragt werden.

§ 8.

Die Forstschußbeamten für Waldungen über 500 ha sollen die Ausbildung der staatlichen Förster, diejenigen für kleinere Waldungen wenigstens die Ausbildung der Waldhüter haben.

Bei Waldungen unter 150 ha kann auf Antrag des Eigentümers durch die allgemeine Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Oberforstamtes die Übertragung des Schuß- und Hilfsdienstes auf Personen im Nebenamte zugelassen werden. Letztere müssen eine wenigstens einjährige Probezeit befriedigend durchlaufen haben.

§ 9.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, nach Anhörung der Walbeigentümer verschiedene benachbart gelegene Waldungen zu einem Schußbezirke zu vereinigen und einen gemeinsamen Forstschußbeamten dafür anzustellen. Dieser wird von den Walbeigenthümern gemeinsam nach Flächenanteilen besoldet.

Ebenso kann das Ministerium einzelne Waldungen in Ansehung des Forstschuß- und Hilfsdienstes den staatlichen Forstschußbezirken anschließen. Die anteilige Besoldung wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung der Flächenanteile vom Ministerium festgesetzt.

Auf die nach Abs. 1 oder Abs. 2 in Ansehung des Forstschußes vereinigten Waldflächen finden die Bestimmungen von § 8 sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Die Obliegenheiten der Beamten des Forstschuß- und Hilfsdienstes im einzelnen werden, abgesehen von § 9 Abs. 2, durch Anstellungsverträge geregelt.

§ 11.

Forst-, Fischerei- oder Jagdrevier, die von Forstschutzbeamten der in § 1 genannten Waldungen in staatlichen Forsten und von staatlichen Forstbeamten in Waldungen der Gemeinden usw. bemerkt werden, sind wechselseitig zur Anzeige zu bringen.

Forstvorstand.

§ 12.

Für die Gemeindevaldungen von 50 ha an ist ein besonderer Forstvorstand zu bilden. Dieser besteht:

- a) in den Städten aus dem Stadtgemeindevorstande und zwei vom Stadtrate aus seiner Mitte oder aus der allgemeinen Bürgerschaft gewählten Mitgliedern,
- b) in den Landgemeinden aus dem Schultheißen, dem Gemeinderrechnungsführer und einem weiteren von der Gemeindebehörde aus der Mitte des Gemeinderates oder der übrigen Ortsnachbarn gewählten Mitglieder.

Bei kleineren Gemeindevaldungen versieht der Gemeindevorstand allein die Geschäfte des Forstvorstandes, sofern nicht nach Beschluß der Gemeindebehörde nach Abj. 1 verfahren werden soll.

Für Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen bildet der Kirchen- und Schulvorstand, für Genossenschaftswaldungen der Genossenschaftsvorstand den Forstvorstand.

§ 13.

Dem Forstvorstande liegt ob

1. die tatsächliche Wahrung des Eigentums und des Besizes am Walde, sowie aller mit dem Walde verbundenen Rechte, insbesondere die Überwachung der Waldsgrenzen,
2. die allgemeine Überwachung der Waldgeschäfte,
3. der Verkauf und die sonstige Abgabe eingeschlagener Hölzer oder anderer Walderzeugnisse, sofern diese Geschäfte nicht den Oberförstern übertragen sind,
4. die Legung der Forstgeldrechnung.

Der Vorstehende des Forstvorstandes weist die Holzmacherlöhne, die Aufforstungs-, Wegebau-, Grenzkosten usw. nach den von den Forstbeamten ausgestellten Lohnzetteln zur Zahlung an und stellt die Anweisungen zur Vereinnahmung der Forsterträge aus.

Betriebspläne, Revisionen, Wirtschaftsvorschriften.

§ 14.

Für Waldungen von 50 ha Fläche an sind Betriebspläne, soweit solche noch nicht bestehen, auf der Grundlage der Nachhaltigkeit aufzustellen. Die Betriebspläne bedürfen der Bestätigung durch das Oberforstamt und sind alle 10 Jahre nachzuprüfen.

Für die übrigen, der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung unterliegenden Waldungen sind Waldbeschreibungen mit allgemeinen Wirtschaftsvorschriften auf gleicher Grundlage zu fertigen.

Diese Betriebspläne und Vorschriften sind genau einzuhalten, die Waldeigentümer haben sich den im Rahmen dieser ergehenden Anordnungen der sachmännischen Aufsicht zu fügen.

§ 15.

Alle 10 Jahre hat das Oberforstamt die der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung unterliegenden Waldungen zu besichtigen. Die gleiche Pflicht liegt den Oberförstern in Ansehung der übrigen Waldungen ob.

§ 16.

In den der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung nicht unterstellten Waldungen dürfen Haltungen nicht ohne Genehmigung des Oberförsters, Aufforstungen nicht ohne vorgängige rechtzeitige Anzeige an diesen vorgenommen werden.

§ 17.

In den diesem Gesetze unterfallenden Waldungen sind die Gewinnung, die Auskugung oder der Verkauf von Flaggen, Moos, Laub- und Nadelbodenspreu, sowie die Ausübung der Ziegenweide verboten.

Im Falle eines besonderen unabweisbaren Bedürfnisses, das vom Landratsamt unter Begründung festzustellen ist, und innerhalb zweier Jahre vor Kahlschlägen kann die Gewinnung von Laub- oder Nadelholzbodenspreu auf Antrag des Waldeigentümers vom Oberförster ausnahmsweise gestattet werden. Zur Gewinnung der Bodenspreu dürfen nur hölzerne Rechen verwendet werden. Die Wiederholung der Streunung an derselben Stelle innerhalb der nächsten 10 Jahre ist verboten.

§ 18.

Die Eigentümer der Waldungen im Sinne von § 1 sind verpflichtet, die zur Abwehr und Vernichtung forschschädlicher Insekten erforderlichen Maßnahmen nach Anordnung des Landratsamts zu ergreifen.

Im Weigerungsfalle erfolgt Ausführung der Maßnahmen auf Kosten der Pflichtigen. Rechtsmittel dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

Kosten bei ständiger forstmännischer Bewirtschaftung.

§ 19.

An jährlichen Kosten für die Versorgung der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung haben die Eigentümer der unter letztere gestellten Waldungen (§ 6) für 1 ha Waldbfläche 1,20 *M* zur Staatskasse zu zahlen.

Bei Übertragung des Verkaufes der Hölzer an die Oberförster erhöht sich der Betrag auf 1,50 *M* für das Hektar.

Außer diesen Kosten haben die Waldeigentümer diejenigen für die Anfertigung und Weiterführung der Betriebspläne und für die Befichtigungen der unter ständiger forstmännischer Bewirtschaftung stehenden Waldungen (§ 14, Abs. 1 und § 15) zu tragen.

In einzelnen Fällen kann auf Antrag wegen ungenügender Wirtschaftserträge, erheblicher Wirtschaftskosten oder aus anderen besonderen Rücksichten vom Ministerium Ermäßigung oder Erlaß der in Abs. 1 und 2 genannten Kosten gewährt werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 20.

Diejenigen Gemeindewaldungen, deren Bewirtschaftung gegenwärtig oder künftig akademisch vorgebildeten Gemeindeforstbeamten übertragen ist, werden keinem Oberförster zur Aufsicht überwiesen, sondern bleiben dem Oberforstamte unmittelbar unterstellt. Letzteres ist befugt, sich in einzelnen die Oberaufsicht betreffenden Angelegenheiten durch einen Oberförster vertreten zu lassen.

Die Gemeinden mit eigenen akademisch vorgebildeten Gemeindeforstbeamten sind von Zahlung der Kosten nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes befreit.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt, soweit die Anlegung von Forstlagerbüchern gemäß § 4 in Frage steht, am 1. April 1914, im übrigen am 1. April 1915 in Kraft. Mit diesem Zeit-

punkte tritt das Regulativ vom 18. März 1840 (Ges.-S. S. 55), betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwäldungen, außer Kraft.

§ 22.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Mudolstadt, den 15. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Neude.

As XII. Ausführungsgefeß

vom 16. März 1914

zum Reichsgefeß, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen zur Ausführung des Reichsgefeßes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (R.G.B. S. 248) auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften des Reichsgefeßes vom 17. Juni 1911, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, finden auf die Kadaver aller gefallenen oder zum Zwecke der Beseitigung getöteten Tiere Anwendung.

§ 2.

Vom 1. April 1916 ab darf die unschädliche Beseitigung von Tierkadavern oder Kadaverteilen der im Reichsgesetze, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, § 1 genannten Art, jedoch mit Ausnahme der Kadaver von totgeborenen Tieren, von Saugferkeln, Schaf- und Ziegenlammern unter 3 Monaten, Einhuferfohlen und Kälbern unter vier Wochen, nur durch das thermochemische Verfahren erfolgen.

Das Ministerium kann eine frühere Zeitgrenze als den 1. April 1916 bestimmen oder auch einen späteren Zeitpunkt zulassen, und zwar sowohl für das ganze Land als auch für einzelne Teile desselben.

§ 3.

Zur Beseitigung, Vernichtung und Verwertung der Kadaver durch das thermochemische Verfahren werden die Gemeinden und Gutsbezirke eines jeden Amtsgerichtsbezirks zu Bezirksabdeckerverbänden mit Rechtspersönlichkeit hiermit zusammengeschlossen.

Auf Antrag kann das Ministerium aus örtlichen oder anderen Rücksichten einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke von der Pflicht der Zugehörigkeit zum Bezirksabdeckerverbande befreien.

Mehrere Bezirksabdeckerverbände können sich mit Genehmigung des Ministeriums zu Gesamtabdeckerverbänden mit Rechtspersönlichkeit vereinigen, ebenso kann das Ministerium eine solche Vereinigung nach Anhörung der Beteiligten aus Gründen des allgemeinen Wohles aussprechen.

§ 4.

Hieländische Abdeckerverbände oder hieländische Gemeinden (Gutsbezirke), die von der Pflicht der Zugehörigkeit zu Abdeckerverbänden befreit sind, können sich mit auswärtigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Beseitigung, Vernichtung und Verwertung von Kadavern durch das thermochemische oder ein gleich sicheres Verfahren vereinigen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ministeriums.

§ 5.

Die Abdeckerverbände betreiben die Kadaververnichtungsanstalten (Abdeckereien) entweder auf eigene Rechnung oder übertragen die Beseitigung, Vernichtung und Verwertung der Kadaver selbständigen Unternehmern. Die Verträge darüber bedürfen der Bestätigung des Ministeriums.

§ 6.

Die Abbedereiverbände regeln ihre Verhältnisse durch Satzungen. Diese müssen insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Art, wie der Zweck des Verbandes erreicht werden soll,
2. die Zusammensetzung des Vorstandes,
3. das Stimmenverhältnis der Mitglieder,
4. die Aufbringung der erforderlichen Mittel,
5. die Bildung von Rücklagen und die Verteilung etwaiger Überschüsse,
6. die Rechnungsführung und Rechnungslegung.

Die Satzungen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums.

§ 7.

Sofern ein Abbedereiverband binnen angemessener vom Landratsamt zu stellender Frist, die nicht unter 3 Monaten betragen darf, eine genehmigungsfähige Satzung nicht beschließt, hat das Landratsamt nach Gehör der Gemeinden (Gutsbezirke) und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Wünsche die Satzung festzustellen.

Auch in diesem Falle bedarf die Satzung der Bestätigung des Ministeriums.

§ 8.

Die erstmalige Einberufung der Gemeindevorstände und Gutsbezirksvertreter der Amtsgerichtsbezirke zur Wahl eines vorläufigen Vorstandes des Abbedereiverbandes erfolgt durch das Landratsamt. Bei der Wahl des vorläufigen Vorstandes und der Beschlussfassung über die Satzung entfallen auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk so viel Stimmen, als ihre Gemarkungen volle 25 ha landwirtschaftlich genutzter Bodenfläche umfassen.

§ 9.

Falls ein Abbedereiverband seine Obliegenheiten nicht erfüllt, so ist er hierzu vom Landratsamt im Aufsichtswege anzuhalten. Kommt er trotzdem seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist das Landratsamt nach vorheriger Androhung befugt, anstatt des Verbandes mit Wirkung für ihn zu handeln.

Dem Landratsamt stehen gegenüber den Abbedereiverbänden die gleichen Befugnisse zu wie gegenüber den Gemeinden nach den Artikeln 161, 162 und 164 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876.

§ 10.

Die Landratsämter können mit Genehmigung des Ministeriums bestimmen, daß alle Kadaver oder Kadaverteile gefallener oder zur Beseitigung getöteter Pferde, Maulesel, Manttiere, Esel, Tiere des Rindergeschlechtes, Schweine, Schafe und Ziegen mit den in § 2 genannten Ausnahmen, sowie die bei der Fleischbeschau für untauglich zum menschlichen Genuß befundenen Teile von Schlachttieren den für die einzelnen Bezirke oder Gemeinden zuständigen Kadaververnichtungsanstalten (Abbedereien) zu überlassen sind (Bannrecht). Ein etwaiges Entgelt dafür wird von den Abbedereiverbänden, bei Gemeinden und Gutsbezirken, die von der Pflicht der Zugehörigkeit zu diesen Verbänden befreit sind, von den Landratsämtern festgesetzt.

Beim Betriebe von Kadaververnichtungsanstalten durch selbständige Unternehmer ist das Bannrecht zeitlich zu begrenzen.

§ 11.

Eine Abbederei darf nur betreiben, wer die erforderliche Zuverlässigkeit und Befähigung besitzt und sich darüber genügend ausweisen kann.

§ 12.

Von jeder nicht zu Schlachtzwecken bewirkten Tötung und von jedem Falle des Verendens von Tieren, für deren Kadaver die unschädliche Beseitigung durch das thermochemische Verfahren nach § 2 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, hat der Besitzer oder bei dessen Behinderung die mit der Aufsicht der Tiere betraute Person der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Der Anzeige bedarf es nicht, wenn ein Tier auf polizeiliche Anordnung getötet war.

Die Ortspolizeibehörde hat die Abbederei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 13.

Die unschädlich zu beseitigenden Kadaver oder Kadaverteile sind bis zur Abholung so aufzubewahren, daß Vieh mit ihnen nicht in Berührung kommen kann.

§ 14.

Soweit die Beseitigung von Kadavern oder Kadaverteilen durch das thermochemische Verfahren nicht vorgeschrieben ist, sind diese innerhalb 24 Stunden nach dem Verenden, der Tötung oder der Totgeburt der Tiere auf dem allgemeinen Verscharrplatz (Waffenplatz) der Gemeinde oder beim Fehlen eines solchen an geeigneten anderen Stellen zu vergraben, sofern nicht Überweisung an die Abdeckerei oder Verbrennung erfolgt.

Beim Vergraben, bei der Benutzung der allgemeinen Verscharrplätze, sowie bei der Öffnung und Wiederbenutzung der Gruben sind die Vorschriften der §§ 67 Abs. 1 und 73 der Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1913 (Wef.-S. S. 311) und des § 3 der Anlage C der Ausführungsvorschriften des Bundesrates vom 7. Dezember 1911 (M.V.B. 1912 S. 3) zum Viehschutzgesetz zu beachten.

Allgemeine Verscharrplätze (Waffenplätze) der Gemeinden sind einzufriedigen, so daß Hunde sie nicht betreten können.

§ 15.

Kadaver hertenloser Tiere sind durch die Ortspolizeibehörden unschädlich zu beseitigen. Auf jagdbares Wild findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 16.

Die nach § 2 durch das thermochemische Verfahren unschädlich zu beseitigenden Kadaver oder Kadaverteile aus Schloßbezirken und Waldbezirken sind den für den betreffenden Amtsgerichtsbezirk zuständigen Kadaververnichtungsanlagen zu überlassen. Die Schloßbezirke und die Waldbezirke sind in die Bezirke der Bannrechte einzubeziehen.

§ 17.

Sofern sich der Abdeckerverband über mehrere Landratsamtbezirke erstreckt, bestimmt das Ministerium das für die Obliegenheiten der §§ 7—9 zuständige Landratsamt.

In Angelegenheiten des gegenwärtigen Gesetzes umfaßt die Zuständigkeit des Landratsamtes Rudolstadt auch den Stadtgemeindebezirk Rudolstadt.

§ 18.

Das Ministerium wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Recke.

N^o XIII. Landes-Gebührenordnung

für Rechtsanwälte

vom 17. März 1914.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

Artikel 2.

Die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte findet auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts:

1. in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche die Zivilprozeßordnung oder Strafprozeßordnung Anwendung findet;

2. im Verwaltungsverfahren, betreffend die Ermittlung, Feststellung und Entschädigung des Wilschadens;
3. im Verwaltungsstreitverfahren;
4. im Verfahren vor dem Rekurskollegium für Gewerbeschaden;
5. im Verfahren vor der Deputation und dem Bundesamte für das Heimatwesen;
6. im Disziplinarverfahren

mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der §§ 78 bis 81 der Artikel 18 dieser Gebührenordnung tritt. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht bewendet es jedoch bei den reichsrechtlichen Vorschriften.

Im Sinne der Gebührenordnung steht das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht und das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

Artikel 3.

Volle Gebühr im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist die im § 9 der Reichsgebührenordnung bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 10000 bis 20000 *M* die Wertklassen um je 2500 *M* und die Gebühren um je 4 *M* und von 20000 *M* an die Gebühren um je 5 *M* und die Wertklassen bis zu 100000 *M* um je 5000 *M*, bis 300000 *M* um je 10000 *M*, bis 1000000 *M* um je 25000 *M* und darüber hinaus um je 50000 *M* steigen.

Artikel 4.

Für die Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehnteile der vollen Gebühr

1. für die Vertretung bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens,
2. für die Vertretung im Verteilungsverfahren.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnteile der vollen Gebühr für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Verteilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Verteilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Beteiligten (§ 17 Biff. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1899, § 9 Biff. 1

und 2 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897) bestimmen sich nach dem Werte des Rechtes, wenn jedoch der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens geringer ist, nach diesem; die neben einem Hauptanspruch bestehenden Ansprüche wegen der Kosten und Nebenleistungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Vertretung eines anderen Beteiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens oder des Anteils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften Anwendung.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers bis zum Versteigerungstermine, so ist für die Gebührenberechnung an Stelle des Wertes des Rechtes der Wert des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termins stattgefunden hat.

Artikel 5.

Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung, einschließlich des Verteilungsverfahrens, erhält der Rechtsanwalt jährlich zwei Zehnteile der vollen Gebühr nach dem Werte der jährlichen Einkünfte. Auf die Berechnung dieser Gebühr finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnteile der vollen Gebühr nach dem Werte der jährlichen Einkünfte, ist ein Gläubiger der Antragsteller und ist der Betrag der beizutreibenden Forderung und der miteinzuziehenden Zinsen geringer als der Wert der jährlichen Einkünfte, so ist dieser Betrag für die Gebührenberechnung maßgebend.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die im Absatz 2 bestimmte Gebühr.

Artikel 6.

Auf die Vergütung der Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verteilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften des Art. 4 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für ein Verteilungsverfahren im Falle der Zwangsverwaltung, wenn

der Rechtsanwalt einen anderen Beteiligten als den Gläubiger, den Schuldner oder den Konkursverwalter vertritt; für die Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Gegenstandes des Verfahrens ist der Wert der Einkünfte eines Jahres maßgebend.

Artikel 7.

Für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnteile der vollen Gebühr. Für bloße Benachrichtigungen, Bescheinigungsgesuche, kurze Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalte in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht.

Hat der Rechtsanwalt die einem Antrage oder einer Erklärung zugrunde liegende Urkunde entworfen und erhält er hierfür eine Gebühr nach Art. 12, so steht ihm für den Antrag oder für die Erklärung die Gebühr aus Satz 1 nur zu, wenn ein das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnder Vortrag erforderlich ist und dessen Einreichung von der Partei verlangt wird.

Artikel 8.

Für Schreiben an Privatpersonen erhält der Rechtsanwalt ein Zehntel der vollen Gebühr. Für Schreiben, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen nicht enthalten, kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalte in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Für die der Einleitung eines Prozesses oder einer Zwangsvollstreckung vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr, eine Gebühr nach § 44 der Reichsgebührenordnung oder eine Gebühr für den Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung zusteht.

Auf Schreiben an den Auftraggeber, die eine Raterteilung oder ein Gutachten enthalten, finden die für diese Geschäfte in den Artikeln 10, 17 gegebenen Gebührenvorschriften Anwendung. Für andere Schreiben an den Auftraggeber kann eine Gebühr auch dann nicht gefordert werden, wenn sie rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten; steht jedoch dem Rechtsanwalte in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr nicht zu, so ist die im Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gebühr zu erheben.

Artikel 9.

Für die Wahrnehmung eines Termins vor einer Behörde erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnteile der vollen Gebühr. Bei Terminen, die nur zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen oder zur Empfangnahme oder Ablieferung von Geld oder Wertpapieren bestimmt sind, beträgt die Gebühr ein Zehntel der vollen Gebühr.

Der Gesamtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

Artikel 10.

Ein Zehntel der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt, falls nicht eine der in den Artikeln 7 bis 9 bestimmten Gebühren anzusehen ist, für die Erteilung eines Rates sowie für eine Besprechung.

Artikel 11.

Der Gesamtbetrag der in einer Angelegenheit nach den Artikeln 7, 8 und 10 anzusehenden Gebühren darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

Artikel 12.

Für die Aufertigung des Entwurfs eines Rechtsgeschäfts erhält der Rechtsanwalt acht Zehnteile der gerichtlichen Beurkundungsgebühr.

Die Gebühr kann auch dann nur einmal erhoben werden, wenn der Rechtsanwalt zu demselben Geschäfte mehrere Entwürfe fertigt.

Artikel 13.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Rechtsanwalt:

1. in Falle des Empfanges zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 50 *M* einschließlic 40 Pf., für jede angefangenen 50 *M* des weiteren Betrages bis 400 *M* 20 Pf., für jede angefangenen 100 *M* des weiteren Betrages bis 1000 *M* 20 Pf., für jede angefangenen 200 *M* des weiteren Betrages bis 10000 *M* 20 Pf. und für jede angefangenen 500 *M* des Mehrbetrages 20 Pf.;

2. im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszu zahlen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage gesondert berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Wertes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

In den Fällen dieses Artikels greift die Bestimmung des § 8 der Reichsgebührenordnung nicht Maß.

Artikel 14.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsgebührenordnung und dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr. Das gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

Artikel 15.

Gebührenfrei sind die mit Erledigung eines Geschäfts verbundenen Nebengeschäfte und die zur Vorbereitung eines Geschäfts erforderliche Tätigkeit, soweit nicht eine Gebühr dafür besonders bestimmt ist; insbesondere sind hiernach gebührenfrei die Entwerfung einer dem Rechtsanwalt selbst zu erteilenden Vollmacht oder einer von ihm zu erteilenden Nachvollmacht sowie Vermerke zu den Handakten des Rechtsanwalts, wenn sie nur den Zweck haben, Aufschluß über dessen Tätigkeit oder über den Stand der Sache zu geben.

Artikel 16.

Für die Herstellung des Schreibwerks sowie zum Erlaße der Postgebühren seiner Sendungen erhält der Rechtsanwalt Pauschsätze, soweit Schreibwert und Postsendungen innerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen.

Der einzelne Pauschsatz beträgt 20 vom Hundert der zum Erlaße gelangenden Gebühr; in den Fällen der Artikel 4 bis 6 und 12 beträgt er mindestens 2 *M* und höchstens 30 *M*, im übrigen mindestens 1 *M* und höchstens 20 *M*.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

Stehen dem Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit die nach den Artikeln 7 bis 10 anzusetzenden Gebühren mehrfach oder nebeneinander zu, so beträgt der Pauschsal von dem gemäß Artikel 9 und 11 zu berechnenden Gesamtbetrage der Gebühren mindestens 3 *M* und höchstens 50 *M*.

Neben den Pauschsalen stehen dem Rechtsanwalt Schreibgebühren zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

Für die Höhe der im Absatz 4 erwähnten Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

Der Ansal der im § 79 Nr. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Gebühren wird durch den Pauschsal nicht ausgeschloffen.

Artikel 17.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8, 10 bis 12, 77 bis 86, 88, 93, 94 der Reichsgebührenordnung finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in den Fällen der Artikel 4 bis 15 entsprechende Anwendung.

In den Fällen der Artikel 4 bis 6 finden auch die Vorschriften der §§ 7, 25, 26, 29 bis 32, 35, 36, 48 bis 51 der Reichsgebührenordnung entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalt in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder nach Anlegung des Grundbuchs einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die im Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 und im Artikel 5 Absatz 2 bestimmten Gebühren angerechnet.

Artikel 18.

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt Tagegelder und Vergütung für Nachtquartier nach Maßgabe des § 78 I und II der Reichsgebührenordnung und Reisekosten nach Maßgabe der im Fürstentum für die Richter geltenden Bestimmungen. Die Vorschriften in den §§ 82, 83 der Reichsgebührenordnung finden Anwendung.

Artikel 19.

Allgemeine Vorschriften über die Vergütung für eine Tätigkeit, welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht voraussetzt, sind auch für die Rechtsanwälte maßgebend.

Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Für die vor diesem Zeitpunkte erteilten Aufträge bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an sind aufgehoben das Gesetz, betreffend den Ansat und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte vom 25. März 1859 (Gef.-S. S. 81), die Nachtragsgesetze vom 5. Mai 1865 (Gef.-S. S. 69) und vom 24. Mai 1867 (Gef.-S. S. 37) sowie der § 18 der Ausführungsverordnung zur Rechtsanwaltsordnung vom 27. Januar 1880 (Gef.-S. S. 13) und der § 13 des Gesetzes vom 27. September 1912, betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts (Gef.-S. S. 233).

Artikel 21.

Das Ministerium ist ermächtigt, soweit es das Bedürfnis erfordert, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.

№ XIV. Gesetz

vom 19. März 1914,

betreffend die Abänderung des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gerichtskostengesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1906 (Ges.-S. S. 151) wird dahin abgeändert, daß im § 35 die Zahl „zwanzig“ durch die Zahl „fünfzig“, und im § 179 der Betrag „10 Pf.“ durch den Betrag „20 Pf.“ ersetzt und dem § 27 als dritter Satz angefügt wird:

„Als Vorrangseinräumung gilt im Sinne dieses Gesetzes auch die im § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Vormerkung zugunsten des nachstehenden Gläubigers“.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.

№ XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. März 1914,

betreffend die Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten im Bereiche der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Militärverwaltung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntnis der Justizbehörden und Gerichtsvollzieher, daß an die Stelle der im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1906, S. 1088, veröffentlichten Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, die im Geschäftsbereiche der Königlich Preussischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Dienst Einkommens von Offizieren usw. berufen sind, den Militärstand als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten, vom 1. März 1914 ab die im Zentralblatte 1914, S. 174, abgedruckte neue Nachweisung getreten ist. Zugleich ist dort Seite 178 die ergänzte Anmerkung zu dem für den Geschäftsbereich der Königlich Sächsischen Militärverwaltung aufgestellten gleichen Verzeichnisse (Zentralblatt 1906, S. 1245) bekannt gemacht.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Juli 1906 (Gef.-S. S. 79) tritt außer Kraft.

Rudolstadt, den 19. März 1914.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Werner.**

N^o XVI. Verordnung

vom 24. März 1914,

betreffend die Abänderung des Reglements zur Ausführung des Landtagswahlgesetzes vom 19. November 1870 (Ges.-S. S. 111).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juni 1913, betreffend die Abänderung des Landtagswahlgesetzes vom 19. November 1870 (Ges.-S. 1913, S. 201), in Gemäßheit des § 14 dieses Wahlgesetzes (Ges.-S. 1870, S. 106) verordnet, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des § 2 des Wahlreglements vom 19. November 1870 tritt folgende Bestimmung:

§ 2.

Für jeden Wahlbezirk der Höchstbesteuerten (§ 7) ist die Wählerliste von dem zuständigen Landratsamte nach dem anliegenden Muster doppelt aufzustellen und dem Gemeindevorstande des Wahlbezirks-Hauptortes (Sitz des Einzelgerichts) zum Zwecke der Auslegung (§ 3) zu übersenden.

Artikel 2.

1. Im § 4 Absatz 1 des Wahlreglements sind die Worte:

„der die Liste aufgestellt hat (§§ 1 und 2)“

zu ersetzen durch:

„der die Liste aufgelegt hat (§ 3)“.

2. Der § 4 Absf. 2 erhält folgende Fassung:

„Die endgültige Entscheidung über Einsprachen gegen die Listen erfolgt, wenn sie nicht alsbald von der Behörde, welche die Listen aufgestellt hat, für begründet erachtet werden,

a) bei den Listen für die allgemeinen Wahlen durch das zuständige Landratsamt,

b) bei den Listen für die Wahlen der Höchstbesteuerten durch das Ministerium.“

Artikel 3.

§ 5 des Wahlreglements erhält folgenden Wortlaut:

§ 5.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in der Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Datums kurz einzutragen. Etwaige Belegstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste anzufügen.

Berichtigungen der Liste der Höchstbesteuerten können nur von dem zuständigen Landratsamte vorgenommen werden. Die Streichung eines Wählers in der Liste für die allgemeinen Wahlen zum Zwecke seiner Überführung in die Liste der Höchstbesteuerten bedarf in jedem Falle besonderer Anordnung des Landratsamts.

Beide Exemplare der Wählerliste sind gleichmäßig zu berichtigen.

Die Wählerliste für die allgemeinen Wahlen ist am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung vom Gemeindevorstande mit seiner Unterschrift abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung völliger Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Die Wählerliste der Höchstbesteuerten ist vom Gemeindevorstande des Wahlbezirks-Hauptortes nach Ablauf der Auslegungsfrist an das zuständige Landratsamt zurückzusenden. Dieses hat die Liste nach Vornahme etwaiger Berichtigungen am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung in gleicher Weise (Absatz 4) abzuschließen und sodann dem Gemeindevorstande des Wahlbezirks-Hauptortes wieder zugehen zu lassen.

Gleichzeitig hat es diejenigen Gemeindevorstände, in deren Wahlbezirk Höchstbesteuerte wohnen, anzuweisen, diese in der Wählerliste für die allgemeinen Wahlen zu streichen. Ferner hat das Landratsamt die einzelnen Wähler von ihrer Aufnahme in die Liste der Höchstbesteuerten zu benachrichtigen.

In die auf diese Weise abgeschlossenen Listen dürfen weitere Wähler nicht aufgenommen werden.

Artikel 4.

Die Anlage B des Wahlreglements (Ges.-S. 1870, S. 123) kommt in Wegfall.
Rudolstadt, den 24. März 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frlr. v. d. Redt.

Haupt-
Zweites } Exemplar.

Landtags-Wähler-Liste

der

Höchstbesteuerten.

Wahlbezirk

Wahlkreis

Landratsamtsbezirk

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Gesetz über die künftige Geltung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911.
S. 79.

№ XVII. Gesetz

vom 26. März 1914

über die künftige Geltung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911
(R.G.B. S. 33).

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Artikel 1.

Auf die künftige Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses findet gemäß § 1 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über Änderungen im Finanzwesen (R.G.B. S. 521) das Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911 (R.G.B. S. 33) mit den nachstehenden Änderungen Anwendung.

Artikel 2.

Beträgt der Veräußerungspreis bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 12 000 M., bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 1200 M., so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, auf denen sich Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten befinden. Ist bei bebauten Grundstücken die unbebaute Fläche mehr als fünfmal so groß als die bebaute Fläche,

zu § 1 Abs. 2
des Zuwach-
steuergesetzes.

Ausgegeben in Rudolstadt am 7. April 1914.

so wird die Mehrfläche, wenn sie nach Abtrennung als Baugrundstück verwertbar ist, gleichfalls als unbebaut angesehen. Die Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn der Veräußerer oder sein Ehegatte den Grundstücksandel gewerbsmäßig betreibt. Wird festgestellt, daß die Veräußerung für Rechnung eines Dritten erfolgt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung auch in der Person des Dritten vorliegen.

Werden von demselben Veräußerer oder seinen Erben innerhalb dreier Jahre mehrfach unbebaute Grundstücke oder Teile solcher veräußert, deren Gesamtpreis mehr als 1200 $\mathcal{M}$ beträgt, so werden die Veräußerungen nachträglich steuerpflichtig, auch wenn der Preis der veräußerten einzelnen Grundstücke oder Grundstückssteile weniger als 1200 $\mathcal{M}$ beträgt. In einem solchen Falle sind die gesamten Einzelveräußerungen als eine einheitliche Veräußerung zu behandeln.

Artikel 3.

Nu § 7
des Zuwachs-
steuergesetzes.

Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen;
2. bei der Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgute gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
4. bei jeder anderen Teilung unter Mitigentümern zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen und bei Umwandlung von Gesamthandseigentum in Mitigentum zu Bruchteilen und umgekehrt, soweit dabei der Einzelne nicht mehr erhält, als sein bisheriger Anteil betrug;
5. beim Erwerbe der Abstammlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern. Die Erhebung der Zuwachssteuer bleibt auch dann

ausgeschlossen, wenn zugleich mit einem Abkömmlinge dessen Ehegatte mit erwirbt;

6. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der im § 3 bezeichneten Art. Die Steuerpflicht tritt ein, soweit nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört oder mit ihm in absteigender Linie verschwägert ist;
7. beim Einbringen von Nachlassgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der im § 3 bezeichneten Art. Die Vorschrift der Ziffer 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
8. beim Austausch im Anlaube gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Zurvereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden;
9. beim Austausch von Feldsteifen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnutzung, sofern sie nicht zum Zwecke der Steuerersparung erfolgen.

Zu den Miterben im Sinne der Ziffern 3 und 7 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gläubergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat, oder dem auf Grund des Art. 134 Abj. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Juli 1899 (Ges.-S. S. 51) oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen der Nachbrauch am ganzen Nachlaß oder an einem Teile des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten zusteht.

Artikel 4.

Dem Erwerbspreise zuzüglich der Anrechnungen nach § 14 Ziffern 1 bis 3 des Zuwachssteuergesetzes werden bei unbebauten Grundstücken zweieinhalb vom Hundert und bei bebauten Grundstücken eineinhalb vom Hundert des Erwerbspreises für jedes volle Kalenderjahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums hinzugerechnet.

Beträgt der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum nicht mehr als fünf Jahre, so ermäßigen sich die Hinzurechnungen bei unbebaut gebliebenen Grundstücken auf die Hälfte.

Die Hinzurechnung erfolgt für jedes volle Kalenderjahr nach Schluß des Jahres, in dem der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum beginnt oder die Aufwendung gemacht worden ist.

Artikel 5.

In § 17
des Grund-
steuerge-
setzes.

Beruhet der Erwerb des Grundstücks auf einem steuerfreien Rechtsvorgang im Sinne des Art. 3, so ist für die Bemessung des Wertzuwachses von dem Preise zur Zeit des letzten steuerpflichtigen Rechtsvorganges auszugehen.

Ob im Sinne dieser Vorschrift Rechtsvorgänge steuerfrei oder steuerpflichtig sind, ist auch für die Zeit vor der Geltung dieses Gesetzes nach ihm zu bestimmen.

Wenn der letzte steuerpflichtige Rechtsvorgang mehr als zwanzig Jahre vor dem Eintritte der Steuerpflicht liegt, so ist als Erwerbspreis der Wert anzusehen, den das Grundstück zwanzig Jahre vor dem Eintritte der Steuerpflicht hatte, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er oder sein Rechtsvorgänger vor jener Zeit bei einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Erwerb einen höheren Erwerbspreis gezahlt hat.

Als für die Steuerberechnung maßgebender Zeitraum gelten im Falle des Absatz 3 die daselbst bestimmten vollen zwanzig Jahre.

Artikel 6.

In § 20 Abs. 1
des Grund-
steuerge-
setzes.

Beschränkt sich der steuerpflichtige Rechtsvorgang auf einen Teil eines Grundstücks oder auf einzelne oder mehrere zu einem Gesamtpreise erworbene Grundstücke, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles oder der Erwerbspreis der einzelnen oder mehreren Grundstücke nach dem Verhältnisse des Wertes zum Werte des ganzen Grundstücks oder der gesamten Grundstücke berechnet.

Artikel 7.

In § 22
des Grund-
steuerge-
setzes.

Von dem Veräußerungspreise sind die dem bisherigen Eigentümer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung und Übertragung einschließlich der für die Vermittelung gezahlten ortsüblichen Gebühr in Abzug zu bringen, sofern nicht an Stelle des Veräußerungspreises der Wert maßgebend ist.

Artikel 8.

Erfolgt der Erwerb auf Grund mehrerer aufeinanderfolgenden Rechtsgeschäfte von dem bisherigen Berechtigten auf den letzten Erwerber (Zwischengeschäft), so ist jedes dieser Rechtsgeschäfte als ein selbständiges Veräußerungsgeschäft zu betrachten und dementsprechend steuerlich zu behandeln. Zu § 27 des Zuwachsteuergesetzes.

Das Ministerium kann jedoch die Zusammenfassung mehrerer aufeinanderfolgenden Rechtsgeschäfte zu einem steuerlichen Rechtsvorgange dann für zulässig erklären, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß ein Übertragungsvorgang in mehrere Veräußerungsgeschäfte zerlegt worden ist, um die Zuwachsteuer zu erhöhen oder zu vermindern.

Artikel 9.

Die Amtsgerichte haben den Steuerbehörden Mitteilung zu machen:

1. von den Eintragungen des Eigentumsüberganges von Grundstücken in das Grundbuch und von der Zuschreibung von Grundstücken (§ 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1856, betreffend die gerichtliche Überweisung unbeweglicher Sachen, Gef.-S. S. 163), mit Ausnahme der im § 30 des Zuwachsteuergesetzes und der in den Art. 2 und 3 bezeichneten steuerfreien Fälle;
2. von Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister und von Einreichungen zum Handelsregister, soweit sie in Verfolg eines steuerpflichtigen Rechtsvorganges vorgenommen werden.

Zu § 28 des Zuwachsteuergesetzes.

Artikel 10.

Die Steuerbehörde erteilt einen Steuerbescheid, der den Steuerpflichtigen, den Betrag der Zuwachsteuer, deren Berechnungsgrundlagen, die von einer etwa abgegebenen Steuererklärung abweichenden Punkte, das zulässige Rechtsmittel, die dafür festgesetzte Frist, sowie die Behörde, bei der es anzubringen ist, angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist enthält. Diese Frist muß mindestens einen Monat betragen.

Zu § 43 des Zuwachsteuergesetzes.

Artikel 11.

Gegen den Steuerbescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Bescheides bei der Steuerbehörde anzubringen. Verspätete Beschwerden sind zurückzu- Zu §§ 44, 45 und 46 des Zuwachsteuergesetzes.

weisen, wenn nicht der Beschwerdeführer dartut, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht die Steuerbehörde abhilft, die Oberbehörde.

Gegen die Entscheidung der Oberbehörde steht den Beteiligten binnen einer Ausschußfrist von einem Monate seit der Aufstellung des Beschwerdebescheids die Aufschüttungs- und Abfuhrklage an das Oberverwaltungsgericht zu (§ 3 Biff. 5 des Gesetzes vom 27. September 1912, betr. die Ausführung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Thüringischen Oberverwaltungsgerichts, Gef.-S. S. 233).

Der Beschwerdebescheid muß eine Befehrsung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten.

Die Beschwerde und die Aufschüttungs- und Abfuhrklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 12.

Erweisen sich einzelne der für die Steuerberechnung maßgebenden Unterlagen als nicht oder nicht ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten feststellbar, so ist die Steuerbehörde berechtigt, an ihrer Stelle eine in Vergleichswege mit dem Steuerpflichtigen festzusetzende Summe der Berechnung zugrunde zu legen. Der Vergleich bedarf der Genehmigung der Oberbehörde.

Die Steuerbehörde kann von dem Vergleiche zurücktreten, wenn die Tatsachen, auf denen er beruht, von dem Steuerpflichtigen absichtlich oder fahrlässig zu seinen Gunsten unrichtig angegeben sind. Der Steuerpflichtige ist hierauf in dem Vergleiche hinzuweisen.

Artikel 13.

Die Steuerbehörde ist befugt, mit Genehmigung des Ministeriums von der Veranlagung und Erhebung der Zuwachssteuer insoweit abzugehen, als die Veranlagungskosten außer Verhältnis zum Ertrage stehen würden (§ 1 Abf. 4 Biff. 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über Änderungen im Finanzwesen, R.G.B. S. 521).

Artikel 14.

Steuerbehörde ist in den Städten von mehr als 1200 Einwohnern der Stadteigenen Vorsteher, für die Gemeinden Kaphütte, Menzelbach, Oberhammer, Goldschmidt, Scheide und Alsbach die Forstklasse in Kaphütte, für alle übrigen Gemeinden, sowie für diejenigen Grundstücke, die einem Gemeindebezirke nicht angehören, das Steueramt, in dessen Bezirke die Gemeinde oder das Grundstück liegt.

Oberbehörde ist das Erbschafts- und Zuwachssteueramt in Kriessdorf.

Artikel 15.

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Einreichung der Zuwachsteueranmeldung oder -erklärung (§§ 37, 39) unterliegt einer Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage der Zuwachsteuer oder, wenn der Betrag nicht ermittelt worden ist, einer Geldstrafe bis zu 10 000 *M*.

In § 50 Abs. 1
des Zuwach-
steuergesetzes.

Artikel 16.

Ordnungsstrafen, die gemäß § 51 des Zuwachsteuergesetzes zu erkennen sind, werden, soweit die einzelne Strafe den Betrag von 20 *M* nicht übersteigt, von der Steuerbehörde, alle höheren Ordnungsstrafen und die gemäß Art. 15 dieses Gesetzes und § 50 des Zuwachsteuergesetzes zu erkennenden Strafen auf Antrag der Steuerbehörde von der Oberbehörde ausgesprochen. Gegen die Straffestsetzung findet binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen seit deren Zustellung Beschwerde an das Ministerium statt.

Die Strafen fließen, soweit sie von einem Stadtgemeindevorstand ausgesprochen werden, in die Kasse der betreffenden Stadt, im übrigen zur Staatskasse.

Artikel 17.

Beschwerden gegen Zuwachsteuerbescheide und gegen die Festsetzung von Strafen, die als sachlich unbegründet zurückgewiesen werden, sind gebührenpflichtig nach Maßgabe des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen vom 9. Januar 1891 (Gef.-S. S. 1) oder der an die Stelle dieses Gesetzes tretenden Vorschriften.

In § 56
des Zuwach-
steuergesetzes.

Artikel 18.

Die Zuwachsteuer wird mit dem vollen in § 28 des Zuwachsteuergesetzes bestimmten Betrage erhoben. Davon fließen 55 und in den Städten, in denen der Stadtgemeindevorstand Steuerbehörde ist, 66 $\frac{1}{2}$ vom Hundert den Gemeinden, in deren Bezirke der Gegenstand des steuerpflichtigen Rechtsvorganges liegt, alles übrige Steueraufkommen der Staatskasse zu.

In § 58
des Zuwach-
steuergesetzes.

Artikel 19.

Die Gemeinden können durch Ortsgesetze, die gemäß Art. 13 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 (Gef.-S. S. 69) zu erlassen sind, bestimmen, daß zu

In § 59
des Zuwach-
steuergesetzes.

dem Anteile, der ihnen nach Art. 18 dieses Gesetzes von dem Ertrage der Steuer zufließt, für ihre Rechnung Zuschläge erhoben werden. Die Zuschläge sind nach Hundertteilen zu berechnen; sie dürfen im einzelnen Falle fünfzig vom Hundert des vollen im § 28 des Zuwachsteuergesetzes bestimmten Betrags nicht übersteigen. Die Zuschläge dürfen für die verschiedenen Grundstücksarten und nach der Dauer des für die Steuererhebung maßgebenden Zeitraums verschieden festgesetzt werden. Durch Ortsgesetz kann eine andere Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses von Grundstücken nicht getroffen werden.

Artikel 20.

Entscheidungen, die nach dem Zuwachsteuergesetze vom 14. Februar 1911 dem Bundesrate zustehen, sind von dem Ministerium zu treffen. Das Ministerium ist berechtigt, die fällige Zuwachsteuer — auch über den Anteil der Staatsklasse hinaus — aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

Es ist ferner berechtigt:

1. Rechtsvorgänge für Steuerpflichtig zu erklären, die es — ohne unter §§ 1 und 5 des Zuwachsteuergesetzes zu fallen — einem anderen ermäßigen, über ein Grundstück wie der Eigentümer zu verfügen;
2. für solche Fälle über die Berechnung des Wertzuwachses Bestimmungen zu treffen, die von den §§ 8 bis 14, 19, 20 Abs. 2 und 3, 21, 23 bis 25 des Zuwachsteuergesetzes und Art. 4 bis 8 dieses Gesetzes abweichen.

Artikel 21.

Die §§ 1 Abs. 2, 7, 14 Ziff. 4 letzter Satz, 15, 16, 17, 18, 20 Abs. 1, 22, 27, 28 Abs. 2 Satz 2, 32, 33, 36, 38, 43 bis 47, 50 Abs. 1, 54, 58, 59, 65 und 66 des Zuwachsteuergesetzes finden keine Anwendung.

Artikel 22.

Das Ministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Ebenso entscheidet das Ministerium über etwaige Zweifel, die bei der Ausführung des Zuwachsteuergesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes hervortreten.

Artikel 23.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Mudolstadt, den 26. März 1914.

(L. S.)

Günther.

F r h r. v. d. R e d e.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die künftige Geltung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911. S. 89. — Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1914 (R.G.B. S. 57). S. 134.

Nr XVIII. Verordnung

vom 1. April 1914

zur Ausführung des Gesetzes vom 26. März 1914 über die künftige Geltung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 1914 über die künftige Geltung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (R.G.B. S. 33) zur Ausführung dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

1. Zuständigkeit.

§ 1.

Zuständig ist die Steuerbehörde, in deren Bezirke der veräußerte Grundbesitz liegt. Liegt der Grundbesitz in mehreren Bezirken, so ist die Steuerbehörde zuständig, in deren Bezirke der Veräußerer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Veräußerer in keinem dieser Bezirke Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist die Steuerbehörde zuständig, in deren Bezirke der wertvollere Teil des veräußerten Grundbesitzes liegt. In Zweifelsfällen wird die Zuständigkeit durch die Oberbehörde bestimmt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Berechtigungen (§ 2 des Zuwachsteuergesetzes) entsprechende Anwendung.

Wird eine Anmeldung, eine Steuererklärung, ein Antrag oder eine sonstige Mitteilung bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist der Tag des Einganges
Ausgegeben in Rudolstadt am 25. April 1914.

auf dem Schriftstücke zu vermerken und dieses an die zuständige Stelle abzugeben. Für die Wahrung einer Frist genügt der Eingang bei der unzuständigen Stelle.

II. Mitteilungs- und Anmeldepflicht.

§ 2.

Die Mitteilungen der Amtsgerichte (Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 26. März 1914) erfolgen durch Übereignungsanzeigen, die innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eintragung der Rechtsänderung — für jede Eintragung besonders — der zuständigen Steuerbehörde einzusenden sind.

Es sind Mitteilungen zu machen:

1. von den Eintragungen in das Grundbuch, die eine Eigentumsänderung oder den Übergang einer Berechtigung (§ 2 des Zuwachsteuergesetzes) betreffen;
2. von der Zuschreibung von Grundbesitz oder Berechtigungen (§ 2 des Zuwachsteuergesetzes) auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1856, die gerichtliche Übereignung unbeweglicher Sachen betreffend (Ges.-S. S. 163);
3. von allen Beurkundungen der Übertragung des Eigentums an im Fürstentume gelegenen Grundbesitz und Berechtigungen (§ 2 des Zuwachsteuergesetzes), auf Grund deren nicht atabald Eintragung in das Grundbuch oder gerichtliche Zuschreibung erfolgt;
4. von allen sonstigen von ihnen beurkundeten Rechtsvorgängen, die der Auflassung und Eintragung nicht bedürfende Fälle des Eigentumsüberganges an inländischen Grundstücken (§§ 1, 4 des Zuwachsteuergesetzes, Art. 75 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Juli 1899, Ges.-S. S. 51), den Übergang einer Berechtigung (§ 2 des Zuwachsteuergesetzes) zum Gegenstand haben oder zu den im § 5 des Zuwachsteuergesetzes bezeichneten Rechtsgeschäften gehören.

Die Übereignungsanzeigen sind nach Anleitung des Modells 1 einzurichten. Für die im Abs. 2 unter Ziffer 3 und 4 vorgeschriebenen Mitteilungen ist das gleiche Muster, nötigenfalls unter Vornahme handschriftlicher Änderungen, zu benutzen.

§ 3.

Die Mitteilung einer Übereignungsanzeige findet, obwohl die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, nicht statt:

1. in allen Fällen, in denen Grundbesitz, der mit einem Wohnhause bebaut ist, zu einem Preise von nicht mehr als 12 000 *M* veräußert worden ist;

Modell 1.

2. in allen Fällen, in denen Grundbesitz, der unbebaut oder mit anderen Gebäuden als Wohngebäuden bebaut ist, zu einem Preise von nicht mehr als 1200 .M veräußert worden ist;
3. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.G.B. S. 654);
4. in allen Fällen des Art. 3 Ziff. 2 bis 9 des Gesetzes vom 26. März 1914;
5. in allen Fällen, in denen der Landesfürst, die Landesfürstin, das Reich, der Staatsfiskus, das Hausfideikommißvermögen (Kammergut), die Gemeinde, in deren Bereiche das Grundstück sich befindet, oder eine im Fürstentume bestehende Vereinigung der im § 30 Ziff. 4 des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 bezeichneten Art der Veräußerer ist.

Die im Fürstentume bestehenden Vereinigungen der im § 30 Ziff. 4 des Zuwachsteuergesetzes bezeichneten Art werden den Amtsgerichten durch das Ministerium bekannt gegeben werden.

§ 4.

Eine Mitteilung von Übereignungsanzeigen findet jedoch immer statt:

1. wenn es in den Fällen des § 3 Ziff. 1 und 2 den Amtsgerichten bekannt ist, daß der Veräußerer oder sein Ehegatte den Grundstückshandel gewerbmäßig im Sinne der Befreiungsvorschrift Nr. 1 Abs. 2 am Schlusse der Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (R.G.B. S. 639) betreibt;
 2. wenn von bebautem Grundbesitz ein unbebauter Teil zum Preise von mehr als 1200 .M veräußert worden ist;
 3. beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.G.B. S. 654).
- In Zweifelsfällen hat die Mitteilung einer Übereignungsanzeige stets zu erfolgen.

§ 5.

Die Amtsgerichte haben als Registergerichte von allen Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister und von Einreichungen zum Handelsregister, soweit sie in Verfolg eines steuerpflichtigen Rechtsvorganges vorgenommen werden, der zuständigen Steuerbehörde Mitteilung zu machen.

Die Amtsgerichte haben ferner am Schluß eines jeden Kalenderjahres der Steuerbehörde die in dem Jahre etwa zu ihrer Kenntnis gelangten Fälle mitzu-

teilen, in denen die Anteile einer unter § 3 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 fallenden Vereinigung in einer Hand sich vereinigen.

In gleicher Weise ist der Steuerbehörde ferner auch Mitteilung über die im Laufe des Jahres vorgekommene Abtretung eines Geschäftsanteils auch bei den nicht unter § 3 des Zuwachssteuergesetzes fallenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu machen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn dem Gerichte bekannt ist, daß die Gesellschaft, deren Anteil übertragen wird, keinen Grundbesitz hat oder nicht unter § 3 des Zuwachssteuergesetzes fällt.

Den Beamten der Steuerbehörden ist zum Zwecke der Feststellung steuerpflichtiger Rechtsvorgänge die Einsicht in das Handels- und Genossenschaftsregister zu gestatten; die zu den Akten gehörigen Vorgänge sind hierbei auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 6.

Die Katasterämter haben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres, zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1914, bei der Fortschreibung der Mutterrollen festzustellen, ob bei den Artikeln, die eine Veränderung durch Veräußerung von Parzellen oder Parzellenteilen erleiden, eine mehrfache Eigentumsänderung im Jahre der Fortschreibung selbst und in den beiden vorhergegangenen Rechnungsjahren — jedoch mit Ausschluß der Rechnungsjahre 1913 und 1912 — vorgekommen ist. Hierbei sind alle Fälle der Eigentumsänderung von Todes wegen (auf Grund eines Erbscheins oder einer Verfügung von Todes wegen) auszuscheiden.

Die Feststellungen sind der zuständigen Steuerbehörde durch besondere, nach Anleitung des Modells 2 einzureichende Jahreslisten mitzuteilen.

Modell 2

§ 7.

Die Anmeldung des Veräußerers und des Erwerbers (§ 37 des Zuwachssteuergesetzes, Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1914) kann schriftlich oder zu Protokoll der Zuwachssteuerverbehörde erfolgen.

III. Prüfung der Mitteilungen und Anmeldungen.

§ 8.

Der pünktliche Eingang der Mitteilungen und Anmeldungen ist durch die Steuerbehörde zu überwachen. Im Falle der Unterlassung einer rechtzeitigen

Mitteilungs- und Anmeldepflicht sind die etwa bekannten Mitteilungs- und Anmeldepflichtigen zu erinnern. Mit der Erinnerung des Steuerpflichtigen ist der Hinweis auf die Folgen der Nichterfüllung der Anmeldepflicht zu verbinden.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist gegen den Steuerpflichtigen erforderlichenfalls das Strafverfahren einzuleiten oder der zur Einleitung des Strafverfahrens zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Die Steuerbehörde hat die eingegangenen Mitteilungen und Anmeldungen mit den ihr gemäß § 29 der Verordnung vom 11. August 1904 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Vef.-G. S. 83) zugegangenen Eintragungs-Benachrichtigungen und mit den ihr sonst etwa amtlich bekannt gewordenen Veräußerungen zu vergleichen und auf Grund dieser Prüfung nötigenfalls die Ergänzung der Mitteilungen und Anmeldungen steuerpflichtiger Rechtsvorgänge zu veranlassen.

§ 10.

Die in den Mitteilungen und Anmeldungen enthaltenen Rechtsvorgänge eines Rechnungsjahres werden, sobald sie zu einer steuerlichen Behandlung Anlaß geben, unter fortlaufenden Nummern in die Zuwachsteuerliste übernommen. Die Nummer der Zuwachsteuerliste ist zu den Akten zu vermerken.

Die Zuwachsteuerliste ist nach Anleitung des Modells 3 einzurichten.

§ 11.

Die Zuwachsteuerbehörde unterwirft zunächst die eingegangenen Mitteilungen und Anmeldungen einer Prüfung daraufhin:

1. ob auf Grund der Bestimmungen des Zuwachsteuergesetzes oder des Gesetzes vom 26. März 1914, namentlich auf Grund des Art. 2 Abs. 1 oder des Art. 3 Ziff. 1 des letzteren Gesetzes eine Veranlagung zur Steuer zu unterbleiben hat;
2. ob der Unterschied des Erwerbspreises und des Veräußerungspreises unter Berücksichtigung der im Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1914 vorgeschriebenen Hinzurechnungen zum Erwerbspreis und der Steuerermäßigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zuwachsteuergesetzes so gering ist, daß der Steuerbetrag nach den Umständen voraussichtlich 20 „/„ nicht erreicht (§ 28 Abs. 3 des Zuwachsteuergesetzes);

Stußer 2.

3. ob ein Fall der Minderübertragung nach § 34 des Zuwachsteuergesetzes vorliegt.

Ergibt diese Prüfung, daß eine Veranlagung zur Steuer nicht stattzufinden hat, so ist die Sache unter entsprechender Beachtung der Vorschriften des § 13 als erledigt wegzulegen.

§ 12.

Ist nach dem Inhalte der Mitteilungen und Annahmen die Annahme begründet, daß aus einem der in § 11 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 angeführten Gründe eine Zuwachsteuer nicht zur Hebung gelangen wird, ohne daß dies aus den vorhandenen Unterlagen mit Sicherheit festzustellen ist, so sind diese tunlichst zu ergänzen und nötigenfalls durch mündliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder im Schriftwege zu ermitteln, ob einer der im § 11 bezeichneten Gründe vorliegt.

Ergeben die angestellten Ermittlungen, daß die zu entrichtende Steuer nach den Umständen voraussichtlich den Betrag von 20 M nicht erreicht, oder daß aus einem der im § 11 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 angeführten Gründen eine Steuer nicht zu erheben ist, so ist das Verfahren einzustellen.

Von der Einstellung soll dem Steuerpflichtigen kurze Mitteilung gemacht werden:

1. wenn er den Steuerfall angemeldet hatte, oder
2. wenn er bereits eine Zuwachsteuererklärung abgegeben hatte.

§ 13.

Die Feststellung der Steuerfreiheit ist altenkundig zu machen und in der Zuwachsteuerliste unter Angabe der gesetzlichen Vorschrift, auf der die Steuerfreiheit beruht, zu vermerken.

§ 14.

Vor der Einstellung ist namentlich auch zu prüfen, ob ein Fall des Art. 2 Abs. 2 oder des Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1914 vorliegt.

IV. Veranlagung der Zuwachsteuer.

§ 15.

Haben die gemäß §§ 11, 12 und 14 anzustellenden Prüfungen und Ermittlungen Steuerfreiheit nicht ergeben, so fordert die Steuerbehörde den Steuer-

pflichtigen auf, innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Zuwachsteuererklärung einzureichen. Dieser Aufforderung, der geeignetenfalls ausklärende Vorverhandlungen vorausgehen können, sind ein Vordruck zur Zuwachsteuererklärung und eine Mustererklärung beizufügen. In der Steuererklärung sollen die Fragen, deren Beantwortung der Steuerbehörde bekannt ist, ausgefüllt und solche Fragen, die nach Lage des Falles nicht in Betracht kommen, durchstreichen werden.

Die Zuwachsteuererklärung ist nach Anleitung des Modells 4 zu gestalten.

Die Steuerbehörde ist befugt, für die Abgabe der Erklärung eine längere Frist als 2 Wochen zu bewilligen.

Der Einreichung der Steuererklärung steht die Abgabe dieser Erklärung zu Protokoll der Steuerbehörde gleich. Letztere hat diese Erklärung tunlichst durch Ausfüllung eines Modells zur Zuwachsteuererklärung entgegenzunehmen.

Die Aufforderung zur Zuwachsteuererklärung soll in geeigneten Fällen nach dem Ermessen der Steuerbehörde und namentlich dann unterbleiben, wenn es zur Festsetzung der Steuer nur einer Auskunft über bestimmte tatsächliche Verhältnisse bedarf.

§ 16.

Sind bei einem Eigentumsübergange mehrere Veräußerer vorhanden, so unterliegt es dem Ermessen der Steuerbehörde, welchem von ihnen die Aufforderung überandt wird. In der Regel ist derjenige zu wählen, von dem angenommen werden kann, daß er mit den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten vertraut ist.

§ 17.

Nach Eingang der Zuwachsteuererklärung hat die Steuerbehörde die Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Sobald sich im Laufe der Ermittlungen herausstellt, daß die Zuwachsteuer voraussichtlich einen Betrag von 20 .*M* nicht erreichen wird, ist das Verfahren unter Beobachtung der Vorschriften im § 12 Abs. 3 und § 13 einzustellen.

§ 18.

In Fällen, in denen die Ermittlung des Wertes eines steuerpflichtigen Gegenstandes in Frage kommt, ist der gemeine Wert zugrunde zu legen. Unter dem gemeinen Wert ist der Verkaufs- oder Verkehrswert zu verstehen, der durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Be-

Steuern 4.

schaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist. Bei der Wertermittelung ist zu berücksichtigen, welche Preise im Laufe der letzten Jahre in demselben Gemeindebezirke für Grundstücke und Gebäude in gleicher Lage und gleichen Verhältnissen bezahlt worden sind. Lassen sich solche Fälle nicht ermitteln, so ist der ortsübliche Pacht- oder Mietpreis ähnlicher Grundstücke und Gebäude in Betracht zu ziehen. Rein zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältnisse, namentlich solche, die lediglich auf der Person des gegenwärtigen Besitzers beruhen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 19.

Die Prüfung des Wertes in den Angaben des Steuerpflichtigen hat durch die Steuerbehörde selbst zu erfolgen. Auf Ersuchen der Steuerämter sind die zuständigen Gemeindevorstände zur gutachtlichen Äußerung über den Wert verpflichtet. Erforderlichenfalls ist dem Steuerpflichtigen die Weibringung eines von den verpflichteten Ortschägern anzustellenden Schätzungsgescheins unter Hinweis auf die Vorschriften im § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Zuwachsteuergesetzes aufzugeben.

§ 20.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist eine Berechnung der Steuer für die Akten zu fertigen. Die Berechnung ist, sofern es sich nicht um einfache Fälle handelt, nach Anleitung des Modells 5 einzurichten. Weichen die Ermittlungsergebnisse von den Angaben des Steuerpflichtigen so erheblich ab, daß die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 des Zuwachsteuergesetzes gegeben erscheinen, so ist dem Steuerpflichtigen nach der Steuerberechnung Gelegenheit zu einer Äußerung über die Gründe zu geben, die ihn zu seinen Angaben veranlaßt haben, und zwar, soweit dies ohne erhebliche Verstäkung des Steuerpflichtigen geschehen kann, zunächst im Wege mündlicher Verhandlung.

In schwierigeren Fällen wird die Steuerberechnung mit den Akten zweckmäßigerweise der Oberbehörde zur Vorprüfung vorgelegt.

§ 21.

Nach Berechnung der Zuwachsteuer ist ein Zuwachsteuerbescheid nach Modell 6 zu erteilen und, mit einem Dienststempel verschlossen, dem Steuerpflichtigen durch einen hiermit beauftragten Beamten zu behändigen oder durch die Post zuzustellen.

Modell 5.

Modell 6.

Die erfolgte Behändigung durch den Branten ist unter Angabe des Tages der Zustellung sowie der Person, an die sie erfolgt ist, indigenfalls unter Angabe des Verhältnisses, in dem diese Person zum Adressaten steht, zu beschreiben. Bei Zustellung durch die Post ist die erfolgte Behändigung durch Zustellungsurkunde (vereinfachte Zustellung) nachzuweisen. In allen Fällen gilt die Zustellung als bewirkt, auch wenn die Annahme verweigert wird. Bei Abwesenheit der am Orte wohnhaften Personen ist der Steuerbescheid an die Stuben- oder Haustür des Steuerpflichtigen anzuhängen. Steuerbescheide an steuerpflichtige Ausländer sind mittels eingeschriebenen Briefes zu befördern. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt.

Sind mehrere Veräußerer beteiligt, und hat einer von ihnen der Steuerbehörde gegenüber die Vertretung der Zuwachsteuer übernommen, so hat die Zustellung an diesen, andernfalls an alle Veräußerer zu erfolgen. Ist von Veräußerern ein Bevollmächtigter bestellt, so genügt die Zustellung an diesen.

Im Zuwachsteuerbescheid ist die zur Empfangnahme der Zahlung zuständige Kassenstelle zu bezeichnen.

§ 22.

Auch bei der Feststellung einer Steuerpflicht ist besonders darauf zu achten, ob ein Fall des Art. 2 Abs. 2 oder des Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1914 vorliegt.

Sind nach der Annahme der Steuerbehörde die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 gegeben, so sind die ergangenen Verhandlungen der Oberbehörde vorzulegen.

V. Erhebung der Zuwachsteuer.

§ 23.

Die Erhebung der Zuwachsteuer erfolgt durch die Steuerbehörden.

Über die Erhebung der Zuwachsteuer werden für den Bezirk jeder Steuerbehörde zwei Bücher geführt, ein Zuwachsteuer-Sollbuch nebst einem Anhang über die erstatteten (zurückgezahlten) Zuwachsteuerbeträge, soweit nicht bereits das Sollbuch darüber Auskunft gibt, und ein Zuwachsteuer-Einnahmebuch. Beide Bücher umfassen den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

Das Sollbuch ist nach Anleitung des Modells 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der Steuerbeträge zu überwachen.

Das Sollbuch wird spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs abgeschlossen.

Weiter 8.

Das Einnahmebuch ist nach Anleitung des Musters 8 zu führen.

§ 24.

Diejenigen Stadtgemeindevorstände, die Steuerbehörden sind, haben den Anteil des Staates an der Zuwachssteuer an das zuständige Steueramt bis zum 15. Mai nach Schluß eines jeden Rechnungsjahrs unter Beifügung einer Nachweisung mit Aufzählung der Einzelfälle — entsprechend den Einträgen im Einnahmebuche mit Weglassung der Spalten 2, 3, 7 und 8 — abzuliefern.

In gleicher Weise haben die Steuerämter den Gemeinden die diesen zukommenden Anteile innerhalb derselben Frist zu überweisen.

§ 25.

Befindet sich der Gegenstand des steuerpflichtigen Rechtsvorganges im Bezirke mehrerer Gemeinden, so bestimmt sich der Anteil der einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse des Wertes der in ihnen gelegenen Teile.

In Zweifelsfällen entscheidet die Oberbehörde.

§ 26.

Stundung oder Teilzahlung hat die Steuerbehörde auf Antrag zu bewilligen, wenn die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Steuerbescheids die von dem Anfechtenden vorgebrachten Tatsachen der Steuerbehörde oder der Oberbehörde erheblich erscheinen und zu einer Herabsetzung des Steuerbetrags führen würden.

Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zulässig. Auf die Sicherheitsleistungen finden die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1906, betreffend die weitere Ausführung des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juli 1906 (Gef.-S. 1907 S. 1), oder die an deren Stelle tretenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der ganzen noch rückständigen Steuerschuld erfolgen würde. Die Beitreibung hat jedoch erst zu geschehen, wenn eine Mahnung zur Entrichtung der fälligen Teilzahlung erfolglos geblieben ist.

§ 27.

Zur Niederschlagung der Zuwachssteuer wegen Uneinbringlichkeit sind die Steuerbehörden mit Genehmigung der Oberbehörde befugt. Die Niederschlagung ist in der Zuwachssteuerliste zu vermerken.

Für den einen Betrage von 2 vom Hundert des Veräußerungspreises gleichkommenden Teil der Zuwachssteuer ist die Niederschlagung nur zulässig, soweit die Steuer auch von dem Erwerber nicht beigetrieben werden kann.

§ 28.

Die Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Zuwachssteuer steht der Steuerbehörde zu und bedarf der Zustimmung der Oberbehörde.

Eine Erstattung der Zuwachssteuer kann auch von Amts wegen erfolgen, wenn sich bei Nachprüfung der Akten und Verhandlungen offensbare Unrichtigkeiten ergeben, diese auch nicht auf andere Weise, z. B. durch weitgehende Kurechnung von Aufwendungen, ausgeglichen erscheinen, und es sich bei der Überhebung um einen Betrag von mindestens 10 *M* handelt.

§ 29.

Die Zuwachssteuer ist außer in den Fällen des § 28 auf Antrag zu erlassen oder zu erlassen,

- a) im Falle der Steuerpflicht nach § 5 des Zuwachssteuergesetzes
 1. bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts,
 2. bei Aufhebung des Rechtsgeschäfts durch Parteivereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts,
 3. bei Rückgängigmachung infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen,
 4. bei Preisminderung nach §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge hat;
- b) im Falle der Steuerpflicht nach §§ 1 bis 4 des Zuwachssteuergesetzes und des Art. 2 des Gesetzes vom 26. März 1914
 1. bei Nichtigkeit der Auflassung oder des sonstigen den Eigentumsübergang bewirkenden Rechtsvorganges,
 2. bei Rückübertragung des Eigentums infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen des Veräußerungsgeschäfts,
 3. bei Rückübertragung des Eigentums innerhalb zweier Jahre seit der Veräußerung.

Außerdem kann die Abgabe bei einer Rückübertragung nach mehr als 2 Jahren seit der Veräußerung aus besonderen Billigkeitsgründen erlassen oder erstattet werden.

Die Entscheidung über Anträge gemäß Abs. 1 steht der Steuerbehörde zu und bedarf der Zustimmung der Oberbehörde; im Falle des Abs. 2 entscheidet nach Aufsehung der Oberbehörde das Ministerium.

§ 30.

Dem Antrag auf Erlass oder Erstattung der Steuer (§§ 28, 29) ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb 6 Monaten vom Zeitpunkte der Zahlung oder Beitreibung der Abgabe ab gestellt worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung eingetreten sind, so beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Der Erlass oder die Erstattung ist in die Zuwachsteuerliste und in das Sollbuch oder dessen Anhang einzutragen. Der Rechtsvorgang, für den die erlassene oder erstattete Abgabe entrichtet war, kommt bei einem späteren Steuerfall als Erwerbsvorgang nicht in Betracht, wenn die Abgabe in vollem Betrage erlassen oder erstattet ist.

VI. Kosten.

§ 31.

Das Verfahren in Zuwachsteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten im § 40 Abs. 2 des Zuwachsteuergesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten- und gebührenfrei. Die Freiheit erstreckt sich auf das gesamte Ermittlungsverfahren, einschließlich des Verfahrens wegen Erstattung der Zuwachsteuer.

Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, der die Sendungen der Steuerbehörden an die Steuerpflichtigen unterliegen, sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die Steuerbehörde zu richtenden Sendungen zu tragen.

VII. Beschwerdeverfahren.

§ 32.

Die Beschwerde kann mündlich oder zu Protokoll der Steuerbehörde eingelegt werden.

Wird eine Beschwerdebefrist bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist der Tag des Einganges auf dem Schriftstücke zu vermerken und dieses an die zuständige Stelle abzugeben. Von der Abgabe ist dem Beschwerdeführer Mitteilung zu machen. Für die Wahrung der Beschwerdebefrist genügt der Eingang bei der unzuständigen Stelle.

§ 33.

Hat die Beschwerde teilweise Erfolg, so kann dem Beschwerdeführer ein angemessener Teil der Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens treffen den Beschwerdeführer auch dann, wenn es zu einer ihm günstigen Steuerfestsetzung auf Grund von Umständen führt, die der Beschwerdeführer vor Erlaß des Steuerbescheids geltend machen konnte.

VIII. Aufsichts- und Prüfungsverfahren.

§ 34.

Die Prüfung der Oberbehörde hat sich auf alle Fälle, in denen sich Steuerfreiheit infolge von Hinzurechnungen (§ 14 des Zuwachsteuergesetzes, Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1914) ergibt, sowie auf Stichproben aller übrigen Veranlagungen zu erstrecken. Bei Vornahme der Stichproben ist namentlich auch zu prüfen, ob Fälle des Art. 2 Abs. 2 oder des Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1914 vorliegen. Außerdem sind die Buchungen im Zuwachsteuer-Sollbuch und geeignetenfalls im Zuwachsteuereinnahmebuch nachzuprüfen.

Zu diesem Zwecke sind alle Akten, in denen sich Steuerfreiheit infolge von Hinzurechnungen ergeben hat, alsbald nach der Einstellung des Verfahrens, die Zuwachsteuerliste, das Zuwachsteuer-Sollbuch nebst Anfang und das Zuwachsteuereinnahmebuch im Laufe des dritten Kalendervierteljahres nach Ablauf des Rechnungsjahres der Oberbehörde zu übersenden. Diese prüft die Geschäftsfertigung an der Hand der Zuwachsteuerliste nach und bezeichnet bei der Rücksendung die Fälle, deren Akten sie einzusehen wünscht.

Die Oberbehörde legt Verhandlungen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder aus anderen Umständen, namentlich weil sie Besonderheiten des Geschäftsvorgangs der einzelnen Steuerbehörde erkennen läßt, dem Ministerium zur Kenntnis vor.

Das Ministerium kann Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen anordnen.

IX. Aktenführung.

§ 35.

Über alle nicht schon auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 als erledigt zu behandelnden Fälle sind besondere Akten anzulegen.

Die Vorgänge zu den nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 zu behandelnden Fällen sind zu Blattsammlungen zu nehmen und jahrgangsweise, nach Bedarf gemeindeweise getrennt, aufzubewahren.

§ 36.

Soll- und Einnahmebücher sind 10 Jahre, die Zuwachsteuerlisten 21 Jahre, die Zuwachsteuerakten bis zur völligen Erledigung des nächstfolgenden steuerpflichtigen Rechtsvorganges, der das veräußerte Grundstück betrifft, längstens aber 21 Jahre aufzubewahren.

Schlußbestimmungen.

§ 37.

Die im vorstehenden vorgeschriebene Veranlagung, Erhebung und Buchführung ist auf die nach dem Gesetze vom 26. März 1914 zu erhebende Abgabe unter Ausschuß etwaiger Zuschläge (Art. 19) zu beschränken.

§ 38.

Für die nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. März 1914 zu behandelnden Rechtsvorgänge finden die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911, S. 79) keine Anwendung.

§ 39.

Diese Verordnung tritt am heutigen Tag in Kraft.

Die weiteren zur Ausführung des Gesetzes etwa erforderlichen Bestimmungen ergeben im Wege der Anweisung.

Rudolstadt, den 1. April 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

Kltengeiden:

. Muster 1.

Übereignungsanzeige

des

Amtsgerichts

Gemeindebezirk

Name, Vorname, Stand, Wohnort (Straße, Hausnummer)		Bezeichnung des Grundstücks						
des Veräußerers	des Erwerbers	Grundstück		Kl.	Fläche	Lage	Größe in qm des letzteren Grundstücks (Bemessungsbasis, wieweil qm die Fläche misst)	Kulturart. Bemerk? (Bemerkung ist jedenfalls anzugeben)
		Ab.	Bl.					
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.

Früherer Eigentumsübergang				Zuletzt Eigentumsübergang				Bemerkungen
Der Besitzer hat das Grundstück erworben *):				Das Grundstück ist veräußert worden:				
Tag und Jahr der Eintragung ins Grundbuch, der Besitzung, des Grundstückseigentümers	Von wem der zugewandte Gegenstand (Merkmal) erworben wurde	Erwerbspreis	Von wem der zugewandte Gegenstand auf andere überlieferte Gegenstände	Tag und Jahr der Eintragung ins Grundbuch, der Besitzung, des Grundstückseigentümers	Zur Veräußerung zugewandte Gegenstände (Merkmal) (Erwerbspreis)	Veräußerungspreis	Von wem der zugewandte Gegenstand auf andere überlieferte Gegenstände	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

....., den

Höfchl. Amtsgericht.

*) Ist der letzte Erwerbseingang ein Bruchteil (Art. 2, § 5 des Gesetzes vom 25. März 1914, G.-G. S. 79), so ist der letzte Bruchteilige Erwerbseingang angegeben; liegt der letzte maßgebende Erwerbseingang länger als 20 Jahre zurück, so genügt zur Ausfüllung der Spalten 8—11 die Angabe „vor 20 Jahren“.

Steuerbehörde

Liste

über

Grundstücke, die in den Jahren

19 /

von einem und demselben Eigentümer oder dessen Erben
veräußert worden sind.

Der veräußerten Gebäude		Zahlung der Zeräuf- zung	Grund- buch	Kri- stall- num- mer	Des neuen Eigen- thümers Name, Vorname, Stand und Wohnort	Be- zeichnung des über- eignungs- alles	Kauf- oder Erwerbs- preis . K
Gebäudebesitzer	Bezeichnung						
Nr.	lit.		Band	Blatt			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Zuwachssteuerliste.

Laufende Nummer	Name		Des veräußerten Grundstücks		Tag des Eintritts der Steuer- pflicht	Steuer- frei befunden nach §	Das Ver- anlagungs- verfahren ist eingeleitet am
	des Veräußerers	des Erwerbers	Gemeinde- bezug	Parzellen Nr.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Langheinrich	Schulze	Blankenburg	27, $\frac{3}{4}$ m, 39, 48, 63, 75, $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$ usw.	7/6. 14		—

Zuwachssteuererklärung.**Grundstücksbezeichnung.**

Gemeinde	Parzelle Nr.	Lage	Größe	Angabe, ob mit einem Wohnhause oder ob mit andern Gebäuden be- baut, oder ob nicht bebaut. Kulturart. (Wiese, Ackerland, Waldung.)

Bisheriger Eigentümer (Veräußerer) _____

Neuer Eigentümer (Erwerber) _____

Art und Tag des Eigentumsüberganges (Auflösung, Zwangsversteigerung, Enteignung usw.) _____

Art und Tag des dem Eigentumsübergange zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts (Kauf, Tausch usw.)
einschließlich etwaiger Zwischenverträge. _____Die Angaben dieser Erklärung sind nach den der Zuwachssteuerbehörde vorliegenden Mitteilungen
eingetragen. Der bisherige Eigentümer hat jedoch die Angaben zu prüfen und zu ergänzen.

A. Erwerbspreis.

1. Wann haben Sie oder Ihre Eltern (Voreltern, Erblasser) das Grundstück erworben?

2. Welcher Preis wurde hierbei vereinbart?

Die diesen Preis nachweisenden Urkunden sind tunlichst beizufügen. Etwa in dem Preise enthaltene oder außerdem verabredete Nebenleistungen sind nach Art und Wert anzugeben.

3. Umfaßt der zu 2 angegebene Erwerbspreis Ergänznisse des Grundstücks (Waldbestand, Obstbäume usw.), Maschinen (§ 10 des Zuwachsteuergesetzes), Mobiliar, Inventar usw. (§ 13 des Zuwachsteuergesetzes), und wieviel betrug der Wert von jeder Art dieser Gegenstände?

4. a) Haben Sie oder Ihre Eltern (Voreltern, Erblasser) die Erwerbskosten ganz oder teilweise getragen?

b) Wie hoch waren diese einschließlich der ortsüblichen Vermittlungsgebühr?

Die Frage zu b ist nur zu beantworten — unter Vorlage der Belege —, wenn die Erwerbskosten mehr als 4 Prozent des zu 2 angegebenen Preises unter Abzug des Betrages zu 3 betragen haben.

5. Wie hoch war der gemeine Wert des Grundstücks 20 Jahre vor der jetzigen Veräußerung, falls der Erwerbsvorgang vor länger als 20 Jahren stattgefunden hat?

Die Grundlagen der Wertangabe (Kaufpreise anderer Grundstücke, die sich zur Vergleichung eignen, Ertragswerte, amtliche Wertermittelungen) sind möglichst beizufügen.

B. Veräußerungspreis.

1. Wie hoch ist der gegenwärtige Veräußerungspreis?

Etwa in dem Preise enthaltene oder außerdem verabredete Nebenleistungen sind nach Art und Wert anzugeben.

2. Umfaßt der zu 1. angegebene Veräußerungspreis auch Erzeugnisse (Ernte, Bäume, Waldung usw.), Maschinen (§ 10), Mobiliar, Inventar usw. (§ 13) und wieviel betrug der Wert von jeder Art dieser Gegenstände?

3. Haben Sie die Kosten der Veräußerung und Übertragung übernommen und bezahlt (Art. 7 des Gef. v. 26. III. 1914) und in welchem Betrage?

Die Höhe der einzelnen Kosten ist natürlich durch Belege nachzuweisen.

4. Haben Sie oder Ihre Eltern (Voreltern, Erblasser) für eine (nach dem 1. Januar 1911 entstandene) Verminderung Ihres Grundstücks eine Entschädigung erhalten (§ 23 des Grundsteuergesetzes)?

Welcher Betrag dieser Entschädigung ist nicht zur Beseitigung des Schadens verwendet worden?

5. Wer hat die Zahlung der Wertzuwachssteuer übernommen?

C. Aufwendungen des bisherigen Eigentümers*).

1. Befinden sich auf dem Grundstücke zur Zeit der Veräußerung Bauten, Neubauten oder sonstige dauernde besondere Verbesserungen, die der bisherige Eigentümer oder dessen Eltern (Voreltern, Erblasser) während ihrer Besitzzeit vorgenommen haben (§ 14 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes)?

Welche Aufwendungen haben der bisherige Eigentümer oder dessen Eltern (Voreltern, Erblasser) für diese Bauten und Verbesserungen gemacht?

Die Beträge der einzelnen Aufwendungen sind jahrgangsweise zusammenzustellen und durch Belege oder Bescheinigungen nachzuweisen.

*) Aufwendungen, die mehr als 20 Jahre vor der jetzigen Veräußerung zurückliegen, sind nicht anzugeben. Bei der Veräußerung eines Teilgrundstücks sind nur die Aufwendungen anzugeben, welche auf das Teilgrundstück entfallen.

Hierunter sind nicht anzuführen

- a) zur Wiederherstellung von Baulichkeiten verwendete Beträge aus Versicherungen, falls die wiederhergestellten Baulichkeiten bereits bei dem Erwerbe seitens des bisherigen Eigentümers oder seiner Eltern (Vorellern, Erblasser) bestanden,
 - b) Aufwendungen, die der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen,
 - c) Aufwendungen, die auf Erzeugnisse des Grundstücks, Maschinen, Mobilien, Inventar und dergleichen gemacht sind,
 - d) Aufwendungen für Bauten und Verbesserungen, die z. Bt. der jetzigen Veräußerung nicht mehr vorhanden sind.
2. Hat sich der Wert der Bauten, Umbauten und sonstigen Verbesserungen (§ 14 Ziff. 3 des Zuwachsteuergesetzes) innerhalb der Besitzzeit im Werte gemindert, beziehendensfalls um wieviel?
3. Welche Aufwendungen, Leistungen und Beiträge haben der bisherige Eigentümer oder seine Eltern (Vorellern, Erblasser) während ihrer Besitzzeit für Straßenbauten, andere Verkehrsanlagen einschließlich der Kanalisierung, sowie ohne entsprechende Gegenleistung und Vergütung für sonstige öffentliche Einrichtungen gemacht (§ 14 Ziffer 4)?
- Für jede Aufwendung ist ihr Betrag und der Zeitpunkt, in dem sie gemacht ist, durch Belege nachzuweisen. Die einzelnen Aufwendungen sind jahrgangsweise zusammenzufassen.

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort:

Datum:

Name:

Nach Art. 15 des Gesetzes vom 26. März 1914 (Wel.-S. S. 79) werden die Nichteinreichung der Zuwachsteuererklärung oder wesentlich unrichtige Angaben, welche geeignet sind, zu einer Vertäufung der Steuer zu führen, mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage der Zuwachsteuer oder bis zu 10000 -M bestraft.

II. Berechnung des letzten Erwerbspreises.

1. Erwerbspreis (Meistgebot, Wert) am	.M	S ₁
2. Davon ab Wert der nicht steuerpflichtigen Gegenstände und Lasten (§§ 10, 13 Grundsteuergesetz)	.M	S ₂
3. bleibt Erwerbspreis	.M	S ₁
4. Hinzuzurechnen sind		
a) nach § 14, 1 Grundst.-G. als Erwerbskosten 4%	.M	S ₂
b) oder die nachgewiesenen höheren Selbstkosten	.M	S ₂
c) nach § 14 Ziff. 2 ausgefallene Forderungen	.M	S ₂
d) nach § 14 Ziff. 3 Aufwendungen für Bauten und andere dauernde Verbesserungen	.M	S ₂
a) im Jahre	.M	S ₂
davon ab für Wertminderung	.M	S ₂
bleibt	.M	S ₂
dazu 5% (15%)	.M	S ₂
β) im Jahre	.M	S ₂
davon ab für Wertminderung	.M	S ₂
bleibt	.M	S ₂
dazu 5%	.M	S ₂
γ) im Jahre	.M	S ₂
dazu 5%	.M	S ₂
δ) im Jahre	.M	S ₂
dazu 5%	.M	S ₂
ε) im Jahre	.M	S ₂
dazu 5%	.M	S ₂
e) nach § 14 Ziffer 4 Leistungen für Straßenbau u.ä. nebst Zinsen		
a) im Jahre	.M	S ₂
dazu 4% auf Jahre	.M	S ₂
β) im Jahre	.M	S ₂
dazu 4% auf Jahre	.M	S ₂
Zu übertragen	.M	S ₂

Übertrag		M	S	M	S
f) nach Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1914					
α) bei unbebauten Grundstücken					
2 1/2 % von	M	S			
für volle Kalenderjahre ermäßigt auf die Hälfte			M	S	
β) bei bebauten Grundstücken 1 1/2 % von					
für volle Kalenderjahre	M	S			
γ) 1/2 % für Jahre von	M	S			
δ) 1/8 % für Jahre von	M	S			
ε) 1/8 % für Jahre von	M	S			
Summe der Anrechnungen				M	S
5. Summe des für die Berechnung maßgebenden Erwerbspreises					
			M	S	

III. Berechnung des jetzigen Veräußerungspreises.

1. Veräußerungspreis am 19	M	S
2. Zu Abzug zu bringen sind		
a) nach §§ 10, 13 Binn.St.G. (Kosten, Maschinen, Inventar, Erzeugnisse)		
	M	S
b) gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1914 nachgewiesene Kosten der Veräußerung		
	M	S
	M	S
3. bleibt	M	S
Zu übertragen		
	M	S

	Übertrag	M	S
4. Hinzurechnen sind			
a) Entschädigungen für Wertminderung ufw. (§ 23) Zuw.St.G.	M	S	
b) die vom Erwerber übernommene Wert- zuwachssteuer (§ 24 Zuw.St.G.)* . . .	M	S	
		M	S
5. Summe des für die Berechnung maßgebenden Veräußerungspreises		M	S

IV. Berechnung der Steuer.

Veräußerungspreis (III 5)	M	S
Erwerbspreis (II 5)		
Wertzuwachs	M	S

gleich Prozenten des Erwerbspreises:

Zu zahlen sind gemäß § 28 Zuw.St.G. = % der Wertsteigerung =	M	S
Ermäßigung gemäß § 28 Abs. 2 für volle Jahre des für die Steuer- berechnung maßgebenden Zeitraums, und zwar für die Jahre bis also volle Jahre 1 vom		
Hundert =	M	S
bleibt Zuwachssteuer		
	M	S

*) Dieser Betrag ist außerhalb der Berechnung festzustellen.

Z. L. _____

10.....

Zuwachssteuerbescheid.

Veräußerte Grundstück : Gemeindebezirk:
Vorgelle

Für den Eigentumsübergang de vorbezeichneten Grundstück wird die
Zuwachssteuer auf den innen berechneten Betrag von , f 2,
hiermit festgesetzt.

Dieser Betrag ist binnen Wochen nach Zustellung des Bescheids an

zu zahlen.

Wegen dieses Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die
Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tage der
Zustellung dieses Bescheids, bei der unterzeichneten Steuerbehörde anzubringen.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung der Steuer nicht
aufgehalten.

, den

Die Steuerbehörde.

An

Berechnung der Zuwachssteuer.

1. Erwerbspreis (Meistgebot, Wert) am	M	₡
2. Davon ab Wert der nicht steuerpflichtigen Gegenstände und Lasten (§§ 10, 13 Zuwachssteuergesetz)	M	₡
3. bleibt Erwerbspreis	M	₡
4. Hinguzurechnen sind		
a) Erwerbskosten § 14, 1 Zuw.St.G.	M	₡
b) ausgefallene Hypotheken	M	₡
c) Aufwendungen für Bauten und Verbesserungen § 14, 3 abzüglich der Wertminderung		
aa) im Jahre	M	₡
dazu 6%	M	₡
bb) im Jahre	M	₡
dazu 5%	M	₡
cc) im Jahre	M	₡
dd) im Jahre	M	₡
d) Aufwendungen für Straßenbauten usw. einschl. Zinsen		
aa) im Jahre	M	₡
+ 4% Zinsen auf Jahre	M	₡
bb) im Jahre	M	₡
+ 4% Zinsen auf Jahre	M	₡
e) Berechnungen nach Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1914		
1/2% auf Jahre von	M	₡
1/2% auf Jahre von	M	₡
1/2% auf Jahre von	M	₡
1/2% auf Jahre von	M	₡
Summe des Erwerbspreises	M	₡

6. Veräußerungspreis		..	..
7. Davon ab:			
a) Preis der nicht steuerpflichtigen Gegenstände (§§ 10, 13 Gru.St.G.)		..	..
b) nachgetriebene Veräußerungskosten (Art. 7 des Bes. vom 26. März 1914)		..	..
bleibt Veräußerungspreis		..	..
8. Hinzurechnen zum Veräußerungspreis:			
a) Entschädigungen gemäß § 23 Gru.St.G.		..	..
b) Die vom Erwerber übernommene Grunderwerbsteuer (I. untenstehende Berechnung)*		..	..
9. Summe des Veräußerungspreises		..	..
10. Gegenüberstellung: Veräußerungspreis 9.		..	..
Erwerbspreis 5		..	..
11. Wertzuwachs		..	..
gleich % des Erwerbspreises.			
12. Die Steuer beträgt nach § 28 Abs. 1 Gru.St.G. . . . % der Wertzuwachssteuer, oder		..	..
13. Hiervon ab Ermäßigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 auf . . . Jahre 1 %		..	..
14. Die Steuer beträgt hiernach		..	..

•) Berechnung.

1. Veräußerungspreis (Biffer 7 + 8a)	„	2.
2. Erwerbspreis (Biffer 5)	„	3.
	Wertzuwachs	„ 2.
oder . . % des Erwerbspreises.		
Die Steuer beträgt nach § 28 Abs. 1	„	3.
Sie ermäßigt sich nach § 28 Abs. 2 Satz 1 für	Jahre 1 %	„ 2.
	Steuerbetrag	„ 3.

Zuwachsteuer-Sollbuch

b

in

für das Rechnungsjahr 19

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Zuwachsteuer ist nach erfolgter Festsetzung sofort durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 und 9 einzutragen; die Spalten 11 bis 13 sind nach Zahlung der Steuer anzufüllen.
2. Die Heraushebung des Solls kommt in den Spalten 6 und 7 zur Darstellung. In die Spalte 6 sind diejenigen Beträge einzutragen, welche lediglich infolge anderweiter Festsetzung der Zuwachsteuer in Abgang kommen. In der Spalte 7 kommen die Beträge zum Ansatz, welche erlassen oder niedergezogen worden sind.
3. Zwischen den einzelnen laufenden Nummern ist ein entsprechender Raum für etwaige weitere Eintragungen in den Spalten 6 und 7 (bei mehrfacher Heraushebung des Steuersolls) und 11 bis 13 (bei Teilzahlungen) zu lassen.
4. Ein Zugang des Steuersolls infolge anderweiter Festsetzung oder Nacherhebung ist unter besonderer laufender Nummer zu buchen.
5. Der Anhang dient zum Nachweis der erstatteten (zurückgezahlten) Zuwachsteuerbeträge.
6. Spalte 9 des Anhanges kann zur Angabe der Stelle benutzt werden, an der die erstatteten Beträge kassenmäßig in Ausgabe nachgewiesen worden sind.

Aus- sende Nr.	Tag der Eintre- gung	Der Zurverfügungsthe- se		Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Betrag der veran- lagten Steuer	Davon Abgang	
		Jahr	Nr.			infolge ander- er Verstei- gerung	durch Erlaß oder Nieder- schlagung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

Seite . . .

Zuwachssteuer-Einnahmebuch

de

in

für das Rechnungsjahr

191

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Einzahlungen werden unter fortlaufender Nummer eingetragen.
2. Das Buch wird am 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres abgegeschlossen.

Zu- sende Nr.	Tag der Ein- zahlung	Nr. des Soll- buchs	Des Zahlungspflichtigen		Gemeinde, in deren Bezirk der Grundbesitz liegt
			Name	Wohnort	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

№ XIX. Ministerial-Berordnung

vom 9. April 1914

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom
26. März 1914 (R.G.Bl. S. 57).

In Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1914 (R.G.Bl. S. 57), betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, verordnen wir, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Sinne der Bekanntmachung gelten:

1. als untere Verwaltungsbehörden die Landratsämter,
2. als entscheidende Behörde (§ 6) das Ministerium, Abteilung des Innern,
3. als auszahlende Kasse die Hauptlandeskasse.

Die bei der Anmeldung des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung zu verwendenden Vordrucke können seitens der Gemeindebehörden von den Landratsämtern bezogen werden.

München, den 9. April 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Nedde.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung. S. 135.

Nr. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. April 1914,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Gef.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 29. April 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Werner.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt.

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. Mai 1914.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXV.

Hinter § 21 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 21a. Postkreditbriefe.

i Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 *M* ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

ii Postkreditbriefe werden von den Postinspektoren ausgestellt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Quitschrift auf ein anzulegendes Kreditbrief-Konto mit Zahlliste an das für den Einzahlungsort zuständige Postinspektat und bezeichnet in der Zahlliste die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahlliste angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postinspektat-Konto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postinspektat anzulegende Kreditbrief-Konto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei übersandt.

iii Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 *M*. Mehr als 1000 *M* dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbekräftigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vorbrude, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Vorbrude darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Vorbruden im Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweisliste (§ 41, 1) nachzuweisen.

iv Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

v Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbrief-Konto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

vi Es werden erhoben:

1. für die mit Zahllkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Überweisung von einem Postscheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postscheckordnung);
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf.;
3. für jede Rückzahlung
 - a) eine feste Gebühr von 5 Pf.,
 - b) eine Steigerungsgebühr von 5 Pf.
 für je 100 *M.* oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahllkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Überweisung vom Postscheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

vii Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postscheckkaute, das ihn ausfertigt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Quitschrift auf das Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittlung oder Überweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Landtags. S. 139.

№ XXI. Verordnung

vom 15. Juni 1914,

betreffend die Einberufung des Landtags des Fürstentums.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Krustadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstentums auf

Montag, den 29. Juni 1914,

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Schwarzburg, den 15. Juni 1914.

(L. S.)

Günther.

Fürh. v. d. Recke.

— — — — —
Ausgegeben in Rudolstadt am 17. Juni 1914.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Verordnung über die Abänderung der Verordnung, die Stiftung einer Militär-Dienstauszeichnung betreffend. S. 141. -- Dienstamtsprüfung für die Bezirksveterärze. S. 143. -- Verordnung, betreffend die weitere Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. S. 159.

N^o XXII. Verordnung

vom 6. Juni 1914

über die Abänderung der Verordnung, die Stiftung einer Militär-Dienstauszeichnung betreffend, vom 17. Dezember 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen unter teilweiser Abänderung der Verordnung, die Stiftung einer Militär-Dienstauszeichnung betreffend, vom 17. Dezember 1869 (Ges.-S. S. 209), was folgt:

Artikel 1.

§ 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1869 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Die Dienstauszeichnung besteht aus drei Klassen. Auf die 1. Klasse gibt die vollendete 15 jährige, auf die 2. Klasse die vollendete 12 jährige und auf die 3. Klasse die vollendete 9 jährige Dienstzeit Anspruch. Kriegsjahre werden hierbei doppelt gerechnet.

Artikel 2.

An die Stelle des § 8 der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 23. Juni 1914.

§ 8.

Die Dienstauszeichnungen bestehen künftig:

- a) für die 1. Klasse aus einem Kreuz von Kupfer, das im Mittelschildbe aus der Vorderseite Unsern Namenszug mit der Krone, auf der Rückseite die Zahl XV führt, — Höhe und Breite 35 mm —;
- b) für die 2. Klasse aus einer Medaille von Bronze, die auf der Vorderseite Unsern Namenszug mit der Krone und die Umschrift „Treue Dienste bei der Fahne“, auf der Rückseite die Zahl XII enthält, — Durchmesser 30 mm —;
- c) für die 3. Klasse aus einer Medaille von Argenta, auf deren Vorderseite sich Unser Namenszug mit der Krone und die Umschrift „Treue Dienste bei der Fahne“, auf der Rückseite die Zahl IX befindet, — Durchmesser 30 mm —.

Die Dienstauszeichnungen werden am landesfarbigen Bande an der Ordensschnalle getragen.

Artikel 3.

Die Personen des Soldatenstandes, die am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch dem stehenden Heere angehören, sowie die im Dienste befindlichen Gendarmen, denen die Militär-Dienstauszeichnung nach der Ministerial-Verordnung vom 1. April 1870, die Dienstauszeichnung für die Gendarmerie betreffend, (Gef.-G. S. 18), verliehen werden kann, erwerben die Dienstauszeichnungen nach den neuen Bestimmungen. Von ihnen schon erworbene Auszeichnungen sind gegen solche neuer Art umzutauschen.

Anderer Personen können die erworbenen Dienstauszeichnungen in der neuen Form auf eigene Kosten anlegen. Die verkürzten Tragezeiten kommen hierbei jedoch nicht zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 6. Juni 1914.

(L. S.)

Glünther.

Frhr. v. d. Mede.

Nr. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Juni 1914

über die Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Aufhebung der Instruktion für die Kreistierärzte vom 27. April 1853 (Gef.-S. S. 125) die nachstehende Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte erlassen.

Rudolstadt, den 6. Juni 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

F r h r. v. d. N e d e.

Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte.**A. Stellung und Aufgaben der Bezirkstierärzte im allgemeinen.****§ 1.**

Die Bezirkstierärzte sind Staatsbeamte und haben als solche die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Die Ausübung von Privatpraxis ist ihnen insoweit gestattet, als dadurch die Erledigung ihrer Dienstverrichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Die Bezirkstierärzte sind den Landratsämtern zugeordnet; sie sind deren ständige Berater und Mitarbeiter auf dem Gebiete des Veterinär- und Veterinärpolizeiwesens; ihre nächstvorgesezte Aufsichts- und Dienstbehörde ist das Ministerium. Dieses kann sich bei Ausübung der Dienstaufsicht der Mitwirkung der Landratsämter bedienen.

Die den Bezirkstierärzten vorgeschriebenen Berichte sind stets durch Vermittlung der Landratsämter an das Ministerium einzureichen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

Die Bezirkstierärzte üben unbeschadet der den Landratsämtern in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten die unmittelbare Aufsicht über das Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen in den ihnen zugewiesenen Bezirken aus.

Sie haben den von den zuständigen Behörden an sie ergehenden Ersuchen Folge zu leisten. Diese Behörden werden in allen Fällen, wo den Dienstbereich der Bezirkstierärzte berührende Maßnahmen in Frage kommen, die Bezirkstierärzte davon unterrichten und sie von dem, was auf ihre besonderen Anregungen, Anträge und Mitteilungen geschehen ist, benachrichtigen.

§ 4.

Die Bezirkstierärzte sind insbesondere berufen,

- a) in allen Angelegenheiten, die das Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen, einschließlich der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, betreffen, unmittelbare Aufsicht zu führen,
- b) den Gesundheitszustand der Haustiere zu überwachen,
- c) auf den genannten Gebieten und in der Tierzucht den zuständigen Behörden auch unaufgefordert Vorschläge zu machen.

§ 5.

Die Bezirkstierärzte haben ihrem Amte ihre volle Kraft zu widmen; sie sind auch verpflichtet, zeitweise andere Bezirke ohne besondere Vergütung, abgesehen von Tagegeltern und Reisekosten, mit zu übernehmen.

Die Bezüge der Bezirkstierärzte regeln sich nach den Anstellungsurkunden und den hinsichtlich der Bezüge beamteter Tierärzte besonders erlassenen und zu erlassenden Bestimmungen.

§ 6.

Die Bezirkstierärzte haben fortgesetzt ihr Augenmerk auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Haustiere, ihre Zucht, Fütterung, Haltung, Benutzung und Verwertung, namentlich auch auf das Vorkommen seuchenhafter Erscheinungen zu richten, ebenso auf alle anderen Verhältnisse, die ihre Dienstobliegenheiten berühren.

§ 7.

Von Erkrankungen, die eine mehr als dreitägige Dienstbehinderung erwarten lassen, haben die Bezirkstierärzte unter Angabe der Vertretungsmöglichkeit das Landratsamt in Kenntnis zu setzen.

Ohne Urlaub dürfen die Bezirkstierärzte ihren Wohnsitz auf höchstens drei Tage verlassen; sie haben aber auch in diesem Falle ihre bevorstehende Abwesenheit und den Namen ihres Stellvertreters dem Landratsamt mitzuteilen. Längerer Urlaub ist bei dem Ministerium zu beantragen. Gleichzeitig ist anzugeben, welcher Bezirkstierarzt oder welcher Tierarzt (der möglichst die Prüfung zum beamteten Tierarzt bestanden haben soll) zur Übernahme der Stellvertretung imstande ist. Nach Bewilligung, aber noch vor Antritt des Urlaubs ist der Stellvertreter über alle in Frage kommenden dienstlichen Verhältnisse zu unterrichten.

§ 8.

Zur Übersicht über ihre dienstliche Tätigkeit haben die Bezirkstierärzte ein Geschäftstagebuch und ein Reisetagebuch nach den anliegenden Mustern I und II zu führen.

Von letzterem ist vierteljährlich eine Abschrift über das vorhergehende Vierteljahr dem Landratsamt einzureichen, das die auf die Staatskasse entfallenden Beträge nach Prüfung zur Zahlung anweist. Sofern der Bezirkstierarzt für Tagelöhner, Reisekosten usw. eine Pauschsumme erhält, hat das Landratsamt die Abschrift des Reisetagebuches an das Ministerium weiterzureichen.

Alle eingegangenen Schriftstücke sind alsbald mit dem Montag des Eingangs zu bezeichnen und dann in das Geschäftstagebuch einzutragen. Von allen nur einigermaßen wichtigen abgehenden Schriftstücken ist der Entwurf oder eine Abschrift zurückzubehalten; auf letzteren ist der Tag der Absendung zu vermerken.

Das Reisetagebuch ist so zu führen, daß aus den Eintragungen die amtliche Tätigkeit des Bezirkstierarztes im einzelnen genau verfolgt werden kann. Die Tagebücher sind wenigstens drei Jahre lang aufzubewahren. Über ihre weitere Prüfung ergeben im Bedarfsfalle besondere Verfügungen.

Jeder Bezirkstierarzt hat ein Archiv einzurichten, das zu bestehen hat, aus

- a) den das Veterinärwesen, die Veterinärpolizei und die hiermit zusammenhängenden Gebiete betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen (Abteilung I);
- b) den sonst eingehenden dienstlichen Schriftstücken, Anzeigen, Drucksachen usw. sowie den im Abs. 3 erwähnten Entwürfen (Abteilung II);
- c) allen anderen für das Archiv bestimmten Druck- und Schriftsachen (Abteilung III).

Alle Druckfachen und Schriftstücke der einzelnen Abteilungen sind sachlich und zeitlich zu ordnen. Für die Vollständigkeit, Ordnung und zweckmäßige Aufbewahrung sind die Bezirkstierärzte verantwortlich.

Zum Archiv gehören auch die für die Geschäftsführung notwendigen Vorbrude, ein Bestandsverzeichnis, ein Dienstkennzeichen, sowie die vom Staate beschafften Instrumente.

Jeder Bezirkstierarzt ist verpflichtet, das Amtsblatt seines Bezirks zu halten und Nummern desselben mit wichtigem Inhalt dem Archiv einzuverleiben.

Die Gesefsammlung ist zu binden.

§ 9.

Die Bezirkstierärzte haben die vorgeschriebenen statistischen Nachweisungen und Übersichten, z. B. über den Seuchenstand, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, anzufertigen und an die im einzelnen bestimmten Stellen rechtzeitig einzureichen.

Über ihre gesamte bezirkstierärztliche Tätigkeit haben sie alljährlich bis Ende Januar an das Ministerium einen Jahresbericht zu erstatten und darin insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Gesundheitszustand der Haustiere im allgemeinen; Einfluß von Witterung, Nahrung und allgemeinen Ursachen auf die Gesundheit der Tiere;
- b) Seuchen und ansteckende Krankheiten, soweit sie hinsichtlich Vorkommen, Einschleppung, Verbreitung, Erscheinungen, Behandlung, Maßnahmen und sonstiger Vorkommnisse erwähnenswert sind. Die durch die Vierteljahresübersichten bereits erzielte Seuchenstatistik kann hier unberücksichtigt bleiben;
- c) bemerkenswerte Einzelfälle von inneren und äußeren Krankheiten, die zur Kenntnis der Bezirkstierärzte gelangt sind;
- d) wissenschaftliche und praktische Bemerkungen, Kurmethoden, Arzneimittel, Vergiftungen, Diätetik, Impfungen und Impfstoffe;
- e) Vorgänge und Angelegenheiten anderer Art aus der bezirkstierärztlichen Geschäftsführung (Tierausstellungen, Pferdewormuntersuchungen usw.);
- f) Viehzucht;
- g) Vieheinfuhr und Viehverkehr, Viehmärkte;
- h) Fleischbeschau im allgemeinen, Hygiene der animalischen Nahrungsmittel, Schlacht- und Viehhöfe, soweit hierüber nicht im Begleitbericht zur Fleischbeschaustatistik berichtet wird;

- i) Abdeckerewesen;
- k) Fußbeschlag;
- l) Viehschneidewesen (Kastration);
- m) Molkereien, gewerbliche Viehmästereien, Gastställe, Händlerställe;
- n) tierärztliches Personal und Veränderungen in demselben. Tierärztliche Handapotheken;
- o) Personal für die Fleischbeschau und Trichinenschau, soweit es nicht im Begleitbericht zur Fleischbeschau erwähnt wird;
- p) Viehverversicherungswesen;
- q) Verschiedenes (Sturpfuscher usw.).

Die Jahresberichte sind in den einzelnen Abschnitten tunlichst kurz, jedenfalls aber erschöpfend abzufassen.

Neben den regelmäßigen Berichten und Anzeigen haben die Bezirkstierärzte die vorgesetzte Dienstbehörde sowie das Landratsamt über alle wichtigen Vorkommnisse in ihrem Dienstbereiche zu unterrichten.

B. Stellung der Bezirkstierärzte zum tierärztlichen Personal, zu den Fleischbeschauern, Trichinenschauern, Hufschmieden usw.

§ 10.

Die Bezirkstierärzte können von den in ihren Bezirken wohnenden oder die Praxis ausübenden Tierärzten verlangen, daß sie ihnen die zu ihrer Geschäftsführung als Veterinärbeamte erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 11.

Die Bezirkstierärzte haben auf Ersuchen der Landratsämter die Handapotheken der Tierärzte zu beaufsichtigen und regelmäßig von 5 zu 5 Jahren nachzusehen. Die Befichtigung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß die im Vorrat befindlichen Arzneimittel in brauchbarer und guter Beschaffenheit sind und in geeigneter Weise aufbewahrt werden, daß in einem fortlaufenden Tagebuch die Rezepte ordnungsgemäß eingetragen sind und daß die berechneten Preise die der Arzneitage abzüglich 20 % nicht übersteigen.

Die Handapotheken der Bezirkstierärzte selbst sind durch andere Bezirkstierärzte, die vom Ministerium damit im einzelnen Falle betraut werden, nachzusehen.

§ 12.

Über die in ihrem Bezirke wohnenden Laienfleischbeschauer, Trichinenschauer, selbstständigen Hufschmiede, Viehkastrierer und über solche nicht als Tierarzt approbierten Personen, die sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, haben die Bezirkstierärzte Verzeichnisse zu führen und im richtigen Stand zu halten.

Die Beaufsichtigung der Fleischbeschauer regelt sich nach den Fleischbeschau-gesetzen und den dazu erlassenen Verordnungen.

Die Beaufsichtigung der Viehkastrierer regelt sich nach dem Viehschneidengesetz vom 26. Juni 1909 und der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1913.

Die Tätigkeit der nicht als Tierarzt approbierten, die Tierheilkunde gewerbmäßig ausübenden Personen ist besonders darauf zu überwachen, daß von ihnen gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Zuwiderhandlungen sind bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

Zur Verbesserung des Huf- und Klauenbeschlags haben sich die Bezirkstierärzte durch Belehrung der Hufschmiede und der Zugviehbesitzer ständig zu bemühen. Auch haben sie im Einvernehmen mit den Schmiedemeistern den Fortbildungsunterricht der Schmiedelehrlinge zu fördern.

C. Seuchenbekämpfung.

§ 13.

Die Mitwirkung der Bezirkstierärzte bei der Seuchenbekämpfung richtet sich nach den Vorschriften des Viehschneidengesetzes vom 26. Juni 1909, dem Landesausführungsgesetz dazu vom 17. Februar 1913 und der hierzu ergangenen Ministerialverordnung vom 31. Juli 1913 sowie den sonstigen zur Seuchenbekämpfung erlassenen reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 14.

Die veterinärpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte, öffentlichen Viehaustellungen, Tierschauen u. dergl. regelt sich nach den bestehenden Bestimmungen. Die Bezirkstierärzte können von den Ortspolizeibehörden verlangen, daß sie von jeder derartigen Veranstaltung, wenn der Zeitpunkt nicht ein für allemal feststeht, wenigstens drei Wochen vorher in Kenntnis gesetzt werden. Über außergewöhnliche

Veranstaltungen, die einen besonderen Veterinärpolizeidienst erfordern, ist dem Landratsamt rechtzeitig Mitteilung zu geben. Etwa angeordnete Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse sind bei der Überwachung zu prüfen.

Zu der Überwachung ist nach Möglichkeit ein Beamter der zuständigen Ortspolizeibehörde zuzuziehen.

§ 15.

Die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, Gastställe, Abbedereien, gewerbliche Viehinnästereien und sonstige Betriebe, die nach § 6 der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1913 der amtstierärztlichen Beaufsichtigung unterstellt sind, sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, mindestens aber halbjährlich einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Kontrollbücher richtig geführt sind, ob die vorgeschriebenen Einrichtungen getroffen sind u. dergl.

§ 16.

Die nach § 30 (2) der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1913 der bezirkstierärztlichen Aufsicht unterstellten Sammelmolkereien sind ebenfalls mindestens halbjährlich zu revidieren. Die Revision hat nach § 30 (3) der genannten Verordnung zu erfolgen.

§ 17.

Von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit, der Durchführung der angeordneten Reinigung (und Desinfektion) der in §§ 37, 38 und 39 der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1913 genannten Viehladestellen, Wägen, Gerätschaften usw. haben sich die Bezirkstierärzte von Zeit zu Zeit gelegentlich anderer Dienststreifen zu überzeugen.

§ 18.

Hinsichtlich der Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen ist folgendes zu beachten:

Erörterungen und Untersuchungen wegen des Seuchenverdachtes an Ort und Stelle sollen die Bezirkstierärzte möglichst in Gegenwart des Besitzers und eines Beamten der zuständigen Ortspolizeibehörde vornehmen. Von dem Ergebnis der Untersuchung und den anzuordnenden Maßnahmen ist der Besitzer und die Ortspolizeibehörde sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde ist zu beschreiben, daß die im § 5 des Ausführungsgesetzes vom 17. Februar 1913 zum Viehseuchengesetze gegebene Möglichkeit der mündlichen Bekanntgabe seuchepolizeilicher Anordnungen Ausnahme bleiben muß. Soweit irgend möglich, ist die mündliche Anordnung schriftlich zu wiederholen.

Ergeben die Ermittlungen, daß die Seuche aus einem anderen Bezirke eingeschleppt oder nach einem solchen verschleppt worden ist, so hat der Bezirks-tierarzt dem dortigen beamteten Tierarzt — unbefehdet der Verständigung der beteiligten Behörden untereinander — unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 19.

Bei Fällen von Rost, Lungenseuche, Schafpocken, Beschälseuche und Rinderpest oder des Verdachtes dieser Seuchen, sowie beim erstmaligen Ausbruche der Maul- und Klauenseuche bei einem neuen Seuchengange hat sich der Bezirks-tierarzt sofort, ohne erst ein Ersuchen des Landratsamtes gemäß § 11 des Viehseuchengesetzes abzuwarten, nach dem Seuchenorte zu begeben und umgehend die nach Lage der Verhältnisse für den Seuchenfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Erscheinen zur Feststellung von Seuchen wissenschaftliche Untersuchungen von Kadavern oder einzelner Teile derselben erforderlich, so sind diese unter Beachtung der hierzu erlassenen Vorschriften an die Veterinäranstalt der Universität in Jena einzusenden. Der Sendung ist ein ausreichender Bericht über die gemachten Beobachtungen beizufügen.

§ 20.

Während des Verlaufs einer Seuche haben sich die Bezirks-tierärzte über deren Stand und die Durchführung der angeordneten Maßregeln unterrichtet zu halten und können sich zu diesem Zwecke, namentlich wenn größere Bestände verseucht sind, oder aus anderen dringenden Gründen auch an den Seuchenort begeben.

Das Auftreten einer Seuche ist ebenso wie deren Fortschritt unverzüglich auch dem Landratsamt mitzuteilen.

§ 21.

Jedes zu ihrer Kenntnis kommende seuchenartige Auftreten einer Tierkrankheit, die nicht zu den angezeigtspflichtigen Seuchen gehört, haben die Bezirks-tierärzte zu untersuchen und dem Landratsamte mitzuteilen.

§ 22.

Über vorgenommene Besichtigungen und Revisionen ist im Jahresbericht (§ 9), in dringenden Fällen, namentlich wenn die Abstellung vorgesehener Mängel verweigert wird, sofort an das Landratsamt Mitteilung zu geben.

D. Förderung der Tierhaltung und Tierzucht.

§ 23.

Im Interesse der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben sich die Bezirkstierärzte über die in ihren Bezirken bestehenden Verhältnisse, die von allgemeiner Bedeutung für die Gesundheit der landwirtschaftlichen Haustiere oder einzelner Gattungen sein können, so über den Zustand des Bodens, der Weiden, Wasserläufe und Brunnen, den Einfluss gewerblicher Anlagen, sowie über die Fütterung, Haltung, Benutzung, Verwertung der Tiere usw. zu unterrichten und auf die Beseitigung vorgefundener Mängel möglichst hinzuwirken.

Sie haben ferner nach Möglichkeit dafür einzutreten, daß bei Stallneubauten den Rücksichten auf die Gesundheit des Viehes Rechnung getragen wird.

§ 24.

Auf die Förderung und Hebung der Tierzucht haben die Bezirkstierärzte nach Möglichkeit bedacht zu sein, die in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen und den Vollzug bestehender Vorschriften zu überwachen.

Sie haben sich selbst über Zuchtverhältnisse, Zuchtrichtungen u. dergl. unterrichtet zu halten und durch Belehrungen im privaten Verkehr und in landwirtschaftlichen Vereinen die Zucht der Haustiere zu fördern. Sie haben die Gemeinbezugsstiere bei Gelegenheit öfters auf Gesundheitszustand, Fütterung und Haltung nachzusehen.

Die Mitwirkung der Bezirkstierärzte bei den Körkommissionen, den Prämierungskommissionen bei öffentlichen Tierausstellungen und Tierschauen richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

Den Pferdervormustungen für militärische Zwecke sollen die Bezirkstierärzte beirathen.

§ 25.

Die Bezirkstierärzte sollen bestrebt sein, das landwirtschaftliche Vereinswesen durch sachverständigen Rat, Besuch der Versammlungen und belehrende Vorträge

zu unterstützen, im Verkehr mit dem einzelnen Landwirt das Verständnis für eine gesundheitlich zuträglich und landwirtschaftlich zweckmäßige Fütterung und Haltung der Tiere zu heben.

E. Öffentliche Gesundheitspflege.

§ 26.

Über die Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze und -verordnungen haben die Bezirkstierärzte Aufsicht zu führen und die zuständigen Verwaltungsbehörden zu beraten.

Insofern von ihnen bei der Aufstellung der Fleischbeschaustatistik eine Mitwirkung verlangt wird, haben sie sich dieser Aufgabe nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen zu unterziehen und durch Belehrung der Beschauer dafür zu sorgen, daß die statistischen Unterlagen richtig geliefert werden.

§ 27.

Die Bezirkstierärzte haben alle Laienfleischbeschauer und Trichinenschauer gelegentlich ihrer Dienstreisen möglichst oft, mindestens jedoch alle zwei Jahre einmal, unvermutet, möglichst bei gelegentlicher Anwesenheit im Wohnorte des Beschauers zu revidieren.

Über die Nachprüfung der Beschauer ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 28.

Die Bezirkstierärzte sind für die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überwachung von öffentlichen und privaten Schlachthanlagen zuständig (Ministerialverordnung vom 31. Juli 1913, § 6). Bei der Neuerrichtung solcher Anlagen werden die Baupolizeibehörden die Bezirkstierärzte über die Entwürfe vor ihrer weiteren baupolizeilichen Behandlung gütlich hören.

Zur Beaufsichtigung des Betriebs haben die Bezirkstierärzte die öffentlichen Schlacht- und Viehhöfe ihres Bezirks mindestens zweimal im Jahre unter Hinzuziehung des leitenden Beamten nachzusehen. Das Nachsehen privater Schlachthanlagen erfolgt auf Ersuchen des Landratsamtes und tunlichst unter Zugiehung eines Polizeibeamten. Über beobachtete Mängel, die auf Anweisung der Bezirkstierärzte nicht ohne weiteres beseitigt werden, haben sie der zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, erforderlichenfalls Bericht an das Ministerium zu erstatten.

§ 29.

Die Bezirkstierärzte haben mit darauf hinzuwirken und zu überwachen, daß die Vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit Kuh- oder Ziegenmilch beachtet und durchgeführt werden.

Sobald in einem Gemeinwesen eine polizeiliche Regelung des Milchverkehrs stattfindet, haben die Bezirkstierärzte ihre Mitwirkung anzubieten und insbesondere diejenigen Ställe, in denen Kinder- oder Vormugmilch gewonnen werden soll, zu beaufsichtigen.

F. Viehver sicherungen.

§ 30.

Dem ordnungsmäßigen Betriebe der im Fürstentume zugelassenen Viehver sicherungsvereine haben die Bezirkstierärzte ihre Aufmerksamkeit zu widmen und etwa beobachtete Unregelmäßigkeiten zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen, falls sie nicht ohne weiteres abgestellt werden können.

G. Schlachtk Bestimmungen.

§ 31.

Vorstehende Dienstauweisung gilt in sinngemäßer Weise auch für die für längere oder kürzere Zeit oder für den Einzelfall bestellten Stellvertreter der Bezirkstierärzte.

Eine Aufsichtsführung der Bezirkstierärzte über beamtete oder nichtbeamtete Tierärzte findet fernerhin nicht mehr statt.

Rudolstadt, den 6. Juni 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fürh. v. d. Recke.

Fürstlicher Bezirkstierarzt.

Begirt: ..

Geschäftstagebuch

für das Rechnungsjahr 19

1914

157

Blatt II.

Fürstlicher Bezirkstierarzt.

Bezirk:..

Reisetagebuch

für das

Viertel des Rechnungsjahres 19

, den

19

(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Zeit der Ausführung der dienstlichen Verrichtung				Weisung und Angabe der dienstlichen Verrichtung	Lage- ort	Strei- kosten	Bemer- kungen
	Tag	Dauer						
		von	bis					
1	2	3	4	5	6	7	8	

№ XXIV. Verordnung

vom 6. Juni 1914,

betreffend die weitere Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-
gesetzes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 (R.G.B. S. 547), betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, und der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates hierzu vom 30. Mai 1902 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes S. 115), folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verdacht des Vorliegens einer eitrigen oder jauchigen Blutvergiftung, namentlich bei Notischlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau) infolge von akuten Entzündungskrankheiten, ist eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches des beanstandeten Tierkörpers auszuführen. Der Besitzer des letzteren hat bis zur Erledigung dieser Untersuchung und der endgültigen Beurteilung des Fleisches durch den zuständigen Tierarzt das beanstandete Fleisch vor dem Verderben zu schützen.

Die bakteriologische Untersuchung hat bis auf weiteres in dem Veterinärinstitut der Universität Jena zu erfolgen. Ausnahmen können vom Ministerium für öffentliche unter tierärztlicher Leitung stehende Schlachthäuser bewilligt werden, wenn die Gewähr der richtigen Ausführung der Untersuchungen gegeben ist.

§ 2.**Entnahme und Versand der Proben.**

Zur Vornahme der bakteriologischen Untersuchung des Fleisches sind von dem mit der Ausführung der wissenschaftlichen Fleischschau beauftragten Tierarzt aus einem Vorder- und Hinterviertel je ein etwa würfelförmiges Stück Muskelfleisch von etwa 6—8 cm Seitenlänge aus Muskeln, die von Faszien umgeben sind (am besten Benger oder Strecker des Vorderfußes und Strecker des Hinterfußes) und aus den beiden anderen Vierteln je eine Fleischlymphdrüse (Bog- oder Achsel-drüse und Kniefaltendrüse mit dem sie umgebenden Binde- oder Fettgewebe), ferner die Milz und eine Niere oder ein kürzerer Nöhrentrochanter mit Instrumenten, die

durch Auskochen sterilisiert oder jedenfalls gründlich gereinigt worden sind, zu entnehmen. Die einzufsendenden Lymphdrüsen, Milzen und Nieren dürfen nicht angeschnitten sein.

Teile des Tierkörpers, die, abgesehen von den Eingeweiden, nach Lage des Falles besonders verdächtig sind, gesundheitsgefährliche Bakterien zu enthalten, insbesondere Muskel- und sonstige Gewebeteile, die verdächtige Veränderungen (z. B. Blutungen, seröse Infiltrationen oder sonstige Schwellungen) aufweisen, sind ebenfalls als Proben zu verwenden.

Die Versendung der Proben hat unmittelbar nach der Entnahme zu erfolgen und zwar bei Beförderungen durch die Post als „Eilpalet“. Die Kosten des Versandes sind vom Besitzer des Tierkörpers zu tragen. Den Sendungen ist ein kurzer Begleitbericht mit Angaben über Gattung des Tieres und über Ort und Tag der Schlachtung sowie über die Befunde bei der Schlachtvieh- und Fleischschau beizufügen. Bei Rotschlachtungen, bei denen eine Schlachtviehschau nicht stattfand, ist statt des hierbei zu erhebenden Befundes ein Vorbericht über das Verhalten des Tieres vor der Schlachtung einzusenden.

§ 3.

Das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, das etwa 20—24 Stunden nach Eingang des Fleisches bei dem Veterinärinstitut zu erwarten ist, wird dem Absender telegraphisch und schriftlich mitgeteilt werden.

Möglichst bald nach Eingang des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung ist von dem zuständigen Tierarzt die zweite und endgültige Beurteilung des beanstandeten Tierkörpers vorzunehmen.

§ 4.

Beurteilung der Tierkörper nach den Ergebnissen der bakteriologischen Untersuchung.

- a) Sind in einer oder mehreren Proben des auf Grund der grobsinnlichen Untersuchung als der Blutvergiftung verdächtig erachteten Tierkörpers Fleischvergiftungsbakterien (insbesondere Paratyphus B. oder Enteritishazillen) gefunden, so ist Blutvergiftung als festgestellt zu betrachten und nach § 33 Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischschau-gesetz zu verfahren. Werden bei der Untersuchung zwar keine Fleischvergiftungsbakterien, wohl aber Erreger von Infektionskrankheiten gefunden,

so ist dieser Befund gleichfalls bei der endgültigen Beurteilung des Fleisches zugrunde zu legen.

- b) Sind in den Muskelfleischproben zahlreiche andere Bakterien nachgewiesen, so ist der Fall des § 33 Abs. 1 Nr. 18 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen als vorliegend zu erachten und dementsprechend zu verfahren.
- c) Sind in einer oder mehreren Proben andere als die unter a) bezeichneten Bakterien nur vereinzelt gefunden oder überhaupt keine Bakterien nachgewiesen, so gilt der Verdacht der Blutvergiftung oder der Zersetzung des Fleisches im Sinne der unter b) bezeichneten Vorschrift als beseitigt. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, die Eingeweide (einschließlich des Enters), die der bakteriologischen Prüfung nicht unterlegen haben, unschädlich zu beseitigen. Insofern hierfür nicht die sonstigen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz eine Handhabe bieten, sind beratige Teilbeanstandungen auf Grund von § 35 Nr. 8, 9, 15, 16 oder 17 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz berechtigt.

§ 5.

Falls die bakteriologische Untersuchung das Vorhandensein von Fleischvergiftungsbakterien in den untersuchten Proben ergibt, so ist eine Reinigung und Desinfektion des Schlachtplatzes sowie der Geräte und sonstigen Gegenstände, die mit den Fleischvergiftungsbakterien in Berührung gekommen sind, anzuordnen. Die Kosten der Reinigung und Desinfektion trägt der Besitzer des Tierkörpers.

§ 6.

Die Kosten der bakteriologischen Untersuchung gelten als Kosten der Ortspolizei und sind von den Gemeinden zu tragen. Nach Maßgabe der etatsmäßigen Mittel wird die Hälfte dieser Kosten den Gemeinden aus der Staatskasse durch das Ministerium erstattet.

§ 7.

In den Beschautagebüchern haben die Tierärzte über die bakteriologische Untersuchung die erforderlichen Eintragungen zu machen und bei Einreichung der Jahresberichte über die Schlachtvieh- und Fleischschau zusammenfassend zu berichten:

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3.

Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4.

Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach dem Ermeßsen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Schichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit umgeschalteten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betrieubar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5.

Abdeckung der Fahrerschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrerschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschoße geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuersicheren Abdeckung zu versehen. Von der feuersicheren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsröhr, dessen Querschnittsfläche wenigstens $\frac{1}{100}$ des Schachtquerschnitts beträgt, mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen oder aus Drahtglas herzustellen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrerschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschoße geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrerschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschläüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abs. I oder II feuersichere Verschläüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 oder 2 zutreffen.

IV. Über dem Fahrkorb in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer Decke versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Brennsägestühle in kleinen Getreidemöhlen und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrerschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6.

Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrerschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden, bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III), sofern sie Speiseaufzüge sind und in Gebäuden, deren Zwischenböden an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II Nr. 5). Die Umwehungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrerschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7.

Fahrerschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrerschachttüren) zu Fahrerschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrerschachttüren und Subgitter, die zu Fahrerschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrerschachttüren oder Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hinein-schlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8.

Lichtöffnungen in Fahrerschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrerschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrerschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $\frac{1}{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrerschacht in keinem Verhältnis übersteigen.

§ 9.

Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrtröbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf festem Erdboden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf festes Mauerwerk aufsieht. Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrseils liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsseile umschlossen, bei geringer Ausdehnung aber mindestens unfallicher eingefriedigt und feuerficher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrseils (§§ 13 und 22).

§ 10.

Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrtröbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Seilbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrtröbe mit unmittelbar tragendem, hydraulischen Stempel, sofern nicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Endstellen zuverlässige Auffang- oder Stüpvorrichtungen angebracht

werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;

4. Bremsfahrstühle für Lasten ohne Führerbegleitung in kleinen Getreidemühlen sowie Abfahrvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windvorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Abfahrvorrichtungen sind außerdem Aufstap- oder ähnliche Stützevorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Nr. 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11.

Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit unserer besonderen Genehmigung zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Abfahrvorrichtungen finden die Bestimmungen der Absätze I und II keine Anwendung, sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

§ 12.

Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrstachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrsechacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

IV. Bei der elektrischen Einrichtung der Aufzüge sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Fahrer mitfahren dürfen.

§ 13.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $\frac{1}{2}$, Gurte nicht über $\frac{1}{3}$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegespannung zusammen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegespannung ist am Berührungspunkte von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14.

Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrsechacht müssen durch Türen (Fahrsechachtüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Sechachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrsechachtüren müssen durch die Steuerung zwangsweise unter Verschluss gebracht werden und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß so lange behindert sein, als nicht alle Fahrsechachtüren fest geschlossen sind.

§ 15.

Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitschüssels öffnen lassen.

§ 16.

Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17.

Windvorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrömmeln müssen an der Aufzugsmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängefeil versehen sein. Die Fördertrömmeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18.

Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbedeckung muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder

andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlussüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschosshöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19.

Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden bestätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrtschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug“ sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21.

Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemöhlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit folgenden Einschränkungen:

1. die Schachtwände sind allseitig mit Ausnahme der Ladeöffnungen in voller Geschosshöhe durchzuführen und völlig glatt zu halten. Sie dürfen höchstens 4 cm vom Fahrkorb entfernt sein;

2. mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen müssen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein.

In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II mit der Maßgabe, daß die auf jedes Seil entfallende, aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Gesamtbeanspruchung nicht mehr als ein Fünftel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23.

Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen oder Schranken geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24.

Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrsehachtes derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) bis zu 50 kg Tragfähigkeit und Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, letztere insoweit, als auf ihnen das Mitfahren eines Führers nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft erlaubt ist.

§ 25.

Ausrückvorrichtungen.

I. Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstande bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Ausbegrenzung in der Führung des Förderkorbes.

II. Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn 4 m von der unteren Begrenzung des Fahrsehachtes entfernt vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26.

Windvorrichtung.

Handwinden mit Lüftungsbremsen sind mit Kurbeln zu versehen, die beim Niedergang stillstehen.

§ 27.

Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

§ 28.

Förderkorb.

I. Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorbe bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korb herausfallen kann.

II. Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug!, sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält. Von dieser Vorschrift sind kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (§ 4 III), ausgenommen.

Betrieb der Aufzüge.

§ 30.

Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Die Führungen und Führungsteile müssen bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus geschmiert werden, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so dürfen auch die Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus geschmiert werden.

§ 31.

Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrstuhltüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32.

Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen

und dem Betriebe des Aufzugs und den dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahre alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

Anlage I.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung des Landratsamtes in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung des Landratsamtes von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn ein Personenaufzug ausschließlich von bestimmten, dem Landratsamt genannten Personen benutzt wird oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Dem Aufzugswärter (Abs. II und III) wird von dem Sachverständigen ein Befähigungsnachweis wie in Abs. I ausgestellt.

V. Führern und Aufzugswärtern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Verordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist vom Landratsamt der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33.

Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Beilage 2

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhl-anlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugs-vorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrsechterschlüsse — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Unklarheitspausen sind unzulässig. Der Sachverständige hat die Vorlagen ge-mäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen und mit Prüfungsbericht zu versehen.

§ 34.

Prüfungen.

Beilage 3

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Ab-nahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amt-liche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Verordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung zu tragen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch das Landratsamt, nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 35.

Abnahme.

Beilage 4

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Be-lastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Ver-schlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Brems-einrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorb zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Ver-ordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu

verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuhängen. Das letztere muß dem dieser Verordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Verordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere dem Landratsamt zur Einsichtnahme zu übersenden. Dieses erteilt, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinem Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhl-anlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis und benachrichtigt hiervon die Ortspolizeibehörde.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36.

Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemöhlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablassvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I Nr. 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht des Landratsamts, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhlanlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige dem Landratsamt Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenenfalls durch Vermittlung des Landratsamts — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37.

Sachverständige.

I. Die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen sind durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Sachverständige auszuführen.

II. Das Ministerium ermächtigt die Sachverständigen auf Widerruf und nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Übergangsbestimmungen.

Bei bestehenden Aufzügen können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, von den Landratsämtern nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 39.

Ausnahmen.

I. Das Ministerium ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch den bei Erlass dieser Verordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist das Landratsamt nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.

§ 40.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 41.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Rudolstadt, den 26. Juni 1914.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.**

Anlage 1.**Befähigungsnachweis.**

Am heutigen Tage ist der
 geboren am 1 zu
 gemäß § der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahr-
 stühlen) vom von dem unterzeichneten
 Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde,
 daß der befähigt ist, den Aufzug (Fahr-
 stuhl) des zu
 mit der Fabriknummer zu führen — zu beaufsichtigen.

Es wird dem , nachdem er die im §
 der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die
 Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen — zu beaufsichtigen.

, den

19

Der Sachverständige.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort)

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzuges auf dem Grundstück (Lage, Straße)

Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von

dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt

..... kg oder Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbes beträgt kg, das des Gegengewichts kg.

Der Querschnitt des Aufzuges ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ als 0,7 qm.

Der Antrieb des Aufzuges erfolgt

Den Bestimmungen der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen wird wie folgt entsprochen:

Der Aufzug wird Verstellung (§ 4).

angelegt.

Die Fahrbahn ist von Verstellung bei
in ganzer — bis auf m Höhe vom Fußboden umgeben. (§§ 4, 6, 21).Der Fahrkorb ist am oberen Ende mit Verstellung bei
abgedeckt. (§ 4).Der Fahrkorb ist durch zugänglich, Verstellung bei
die aus hergestellt sind. (§ 7).Eisbefestigungen sind vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Gefchoß qm. Eisbefestigungen im
22*

Temp. einer
Drehbewegung
(§ 10).

Der Aufzug ist mit einer versehen.

Reichwindigkeit
des Fahrkorbes
(§ 11).

Der Fahrkorb kann durch die Antriebsvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von m in der Sekunde erreichen, deren Überschreitung durch verhindert wird.

Reichbarkeit
des Fahrkorbes
(§§ 14, 16).
Beauftragung
der Tragorgane
(§§ 8, 14, 16).

Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem §

Der nachweisliche Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Einrichtung
(§§ 14—16,
18—20).

Die Stratzung liegt des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem §

Der Aufzug ist mit

Bezeichnete Bild-
rungen (Signal-
lichter — Aufzug-
verrichtung,
Bauart ab. 5110-
benannte
Schwefelgerichte,
Schilder gegen
Sturz (Sturz-
Stütz) (Stütz)
(§§ 10, 14, 17,
18, 20).

versehen.

Bezeichnungen des
Fahrkorbes
(§§ 10, 20).

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:

Bedienung und
Beauftragung
des Fahrkorbes
(§ 20).

Die Bedienung des Fahrkorbes wird
führt unter Aufsicht
erfolgen.

....., den , den

Der Unternehmer des Aufzugs.

Der Verfertiger des Aufzugs.

Gebührenordnung

Anlage 3.

zu der

Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgegenstands	Gebührensatz für			Be- merkungen	
		einen Personen- aufzug*)	einen Lasten- aufzug	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Breitenaufzug (§ 21)		
		„M“	„M“	„M“		
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung: 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden an demselben Tage unter- suchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeindebezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	30	20	10	*) Zu den Per- sonenaufzügen werden nach § 21 auch die Kesselaufzüge mit Zähler- begleitung ge- rechnet.	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36): 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden an demselben Tage unter- suchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeindebezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	20	15	—		
III.	Für die Führerprüfung (§ 32): 1. für den ersten Führer 2. für jeden folgenden an demselben Tage in dem- selben Betriebe geprägten Führer	5	—	—		
		2,50	—	—		
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I., II., III. sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.					
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugsbesizers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Nummern 2 zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa versetzte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Unter- suchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Kann durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I., II oder III handelt, eine Gebühr nach I., II. oder III. zu erheben.					
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Ge- bühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.					
VII.	Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.					

Anlage 4.**Bescheinigung**

über die

technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrschleifs)
(Abnahmeprüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von ..

bestimmte

Aufzug des

zu

....., welcher im Jahre

von der Firma

zu

erbaut wurde und mit

der laufenden Fabriknummer

versehen ist, wurde heute gemäß § .. der Polizei-

Verordnung vom

über die Einrichtung und den Betrieb von

Aufzügen (Fahrschleifen) einer technischen Untersuchung (Abnahmeprüfung) hinsichtlich seiner
maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sach-
verständigen geprüften und bescheinigten Zeich-
nungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten
übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der genannten Polizei-
Verordnung entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bauliche Abnahme stattgefunden hat,
Bedenken nicht entgegen.

....., den

19.....

Der Sachverständige.

Bescheinigung

Anlage 5.

über

regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigelegt waren, verglichen, wobei sich nichts — folgendes — zu erinnern fand

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorrichtungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen

haben zu

Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Unterhaltung der Anlage war

Der Führer des Aufzugs war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen vertraut.

, den

19

Der Sachverständige.

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

, den

19

Der Sachverständige.

Ausführungsanweisung

zur

Polizei-Berordnung vom 26. Juni 1914 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 1.

Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereich der Verordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 39 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuscheiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. Im letzteren Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.
2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter $0,75 \times 0,75$ m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.

4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schuhklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand voneinander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schuhwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden, daß das Paternosterverk bei einem Drucke gegen die Schuhwände selbsttätig stillgesetzt wird.
6. In jedem Geschos muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit $\frac{1}{4}$ ihrer Tragfähigkeit (Bruchbelastung) beansprucht wird.
8. Der Fahrtschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschosbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrtschacht und die Umschaltstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Zu § 5.

Als feuersichere Abdeckungen gelten zurzeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Kähneische Bontenplatten, kleineische Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgeflachte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterlante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbedecke angeordnet werden müsse, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Überfahrhöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbedecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausföhrung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Föhrern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeföhrte werden konnten.

Auch soweit Fahrkorbedecken nicht vorhanden sind, ist darauf zu achten, daß der Abstand des Fahrkorbbügelis in seiner normalen höchsten Stellung von der Tragrolle nicht zu gering bemessen wird, um beim Überfahren des höchsten Standes Seilzerrungen oder das Festklemmen des Seilschlösses in der Rolle zu vermeiden.

Zu § 6.

Bei der Forderung, daß der Fahrschacht derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können“, wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbengen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unaachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7.

Als „feuersichere“ Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Absteinlage, die in 5 cm breite Fugen aus uner-

brennlichen Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Riete oder Nägel befestigt ist. Der Türsatz kann in einer Fläche ausgeführt oder auf zwei Flächen verteilt werden.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die seither beschriebenen Türen als „feuericher“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Absteineinlage in Übereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen Sonderanforderungen festgehalten werden.

An der Türschwelle von Aufzügen, deren Schacht mit feuericheren Türen abgeschlossen werden muß, kann die Höhe des Falzes ermäßigt werden, wenn nur die Unterkante der Tür um 1 cm überdeckt wird. Bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) in Wohngebäuden können falzlose, auf einer Seite mit 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Holz- oder einfache Eisentüren als feuericher zugelassen werden.

Schranken und Türen dürfen namentlich bei freistehenden Aufzügen nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8.

Drahtglas, das „dicht“ schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gebichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9.

Das Abhängen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgelenk um die Bahn des Gewichtes anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! 😞

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrbedrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewalttätiger Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangteile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Seile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Überanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegespannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20 000 kg./qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg./qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg./qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Tiegelstahl über 180 kg./qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 14.

Die Forderung des § 14 II bedingt bei Anwendung von Kontakten oder Magnetverriegelungen, daß bei Unterbrechung eines Kontaktes oder einer Magnetverriegelung — sei es, daß diese absichtlich oder infolge Durchbrennens der Sicherung, Verschmorens der Magnetwicklung oder Anlehrens oder Öffnens einer Tür erfolgt — die Betätigung der Steuerung oder die Weiterfahrt des Fahrstuhls verhindert wird. Der Betrieb des Fahrstuhls muß bis zur Beseitigung der Mängel unmöglich sein. Unter der Steuerung sind nicht notwendig die äußeren Steuerungsteile (Hebel, Kurbel, Druckknöpfe und dergl.) zu verstehen, sondern alle Teile, deren Betätigung erforderlich, aber auch ausreichend ist, um die Aufzugsmaschine in Gang zu setzen oder zum Stillstand zu bringen.

Zu § 15.

Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnem der Tür oder durch Anwendung unfaulterer Hilfsmittel, wie Federn, Hilfsbretchen und dergl. eintritt und daß die Beseitigung von Schutzlappenleisten oder andere Verschlussteile der Magnetverriegelung soweit erschwert wird, daß es dazu besonderer Werkzeuge, wie Schraub-

zieher, -schlüssel, Zangen und dergl. bedarf. Als „zuverlässige“ Türverriegelungen gelten bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlussstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlussriegel sicher zum Eingriff gebracht sind. Bei Selbstfahrern (§ 32 III) ist über die nach § 14 anzubringende Verriegelung hinaus noch eine zweite Verriegelung zu fordern, sofern den Forderungen des § 14 durch einen Riegel entsprochen wird.

Zu § 17.

Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18.

Da für Personenaufstühle die Anbringung einer Decke im Fahrkorb zu fordern ist, so würde es in vielen Fällen ohne die Möglichkeit der Zuführung von Tageslicht im Fahrkorb zu dunkel sein. Unter Beachtung des Schlußsatzes von § 18 I erscheint es daher geboten, in der Decke und ebenso in den geforderten dichten Wänden des Fahrkorbes starke Verglasung zuzulassen.

Zu § 19.

Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vergl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragteile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Einhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21.

Als „kleine Getreidemöhlen“ sind in der Regel neben Windmöhlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Möhlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Mahlgut 10000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemöhlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personensfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügende Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In kleinen Möhlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltestellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23.

Die Ausnahme in Abf. III Nr. 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Abf. 1 Nr. 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter sollen endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 24.

Soweit bei kleinen Aufzügen das Zugseil innerhalb des Schachtes angebracht werden darf, ist darauf zu achten, daß Verletzungen bei der Benutzung des Zugseils durch geeignete Mittel vermieden werden.

Zu § 25.

Bei Aufzügen ohne mechanischen Antrieb, z. B. Ablassvorrichtungen, die nur zwischen zwei Geschossen verkehren, kann als Vorrichtung, die den Aufzug in seinen

Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt, an Stelle der Andrückvorrichtung, die in diesem Falle auf die Bremse einwirken müßte, eine Einrichtung dienen, bei welcher der Boden des Fahrkorbes einen Kolben trägt, der als Luftpuffer dient. Indem dieser gegen Ende der Bewegung in einer Aussparung unterhalb der Sohle des Fahrkorbes die Luft zusammen preßt, wird die Bewegung des Fahrkorbes allmählich verzögert. Von derselben Einrichtung kann bei Bremsfahrstühlen in der unteren Stellung statt der Andrückvorrichtung, Gebrauch gemacht werden.

Zu § 27.

Die Vorschrift des § 27 darf schon wegen der in mehrgeschößigen Gebäuden vorhandenen Zwischendecken nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Fahrbahn von jedem Punkte aus durch alle Geschosse hindurch zu übersehen sein muß; es genügt vielmehr, wenn die Stellung des Fahrkorbes in dem einzelnen Geschoss sichtbar ist.

Zu § 32.

Als mechanische Steuerungsantriebe gelten Seil-, Gestänge- und mechanische Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen (Hebel-, Kurbel-, Knopf-) Steuerungen ohne Etagenabstufung (§ 32 II) und den Knopfsteuerungen mit Etagenabstufung (Selbstfahrer § 32 III). Bei den Anforderungen an die Feuer- sicherheit, den Schutz der Arbeiter und dergl. bei elektrischen Einrichtungen der Aufzüge sind die Errichtungsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer die mit der Einrichtung der Türverschlüsse und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung sowie mit der Antriebsmaschine nicht völlig vertraut sind, dürfen zur selbständigen Führung eines Fahrstuhles (§ 32 I) nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebsmaschine kann nur in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebsmaschinen anwesend ist. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamts, das das Zeugnis erteilt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II und III

hat der verantwortliche Aufzugsbauer die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung des Landratsamts zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu überreichen oder durch dessen Vermittelung zu stellen.

Zu § 33.

Als Unternehmer der Fahrstuhlanlage ist der anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatsachstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten und dergl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Kollengerrüstes und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Herknicken in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Fußseile darf mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sec, ist bei der Berechnung der Kollengerrüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50% einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als $\frac{1}{20}$ der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als $\frac{1}{1000}$ der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßstaben in den Beschreibungen. Auch bei größeren Aufzügen sind schematische Darstellungen, soweit sie für den Zweck der Prüfung ausreichen, nicht zu beanstanden.

Zu § 35.

Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urchrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Überwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist der Gewerbeinspektion von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufrichtung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Übersendung der Fahrstuhlpapiere an das Landratsamt zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich. Zur maschinentechnischen Prüfung gehört auch die Prüfung solcher Bauteile (wie der Schachttüren und ihrer Verschlüsse), die im Zusammenhang mit der Steuerung stehen.

Zu § 36.

Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei dem Landratsamt stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit unserer Zustimmung durchzuführen.

Mudolfstadt, den 26. Juni 1914.

Höflichlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kaufgelder von Seedorf. S. 201.

№ XXVI. Verordnung

vom 14. Juli 1914,

betreffend die Kaufgelder von Seedorf.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

Nachdem der Landtag seine Zustimmung zum Verkauf der Holsteinschen Güter Seedorf-Hornstorf erklärt hat und nachdem Wir dem Kaufvertrage vom 13. Juni d. J. Unsere Genehmigung erteilt haben, bestimmen Wir bezüglich der Kaufgelder und der Zinsen derselben einstweilen bis zum Inkrafttreten des dem Landtage vorgelegten Kammergutgesetzes:

§ 1.

Aus dem Kaufgelde ist zunächst die Kammer Schuld für Ankäufe zum Kammergute, die aus der Staatskasse bezahlt sind, zu begleichen. Hierbei sind die Resthypotheken auf Seedorf-Hornstorf, die auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 7. Januar 1868 — Landtagsverhandlungen 1867/68, S. 87 — als Landes-schuld auf den Gütern aufgenommen sind, in Anrechnung zu bringen.

Etwas ferner erfolgende Ankäufe für das Kammervermögen sind aus diesen Kaufgeldern zu bestreiten.

Die frei bleibenden Beträge sind zins tragend sicher anzulegen.

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. Juli 1914.

§ 2.

Aus den Zinserträgen der Kaufgelber ist der Staatshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 in der Einnahme Tit. 5 -- Minortrag der Holsteinschen Güter Seedorf-Hornstorf -- jedoch unter Einrechnung der Zins- und Tilgungsrenten bezüglich der auf den Gütern haftenden Hypotheken (Ausgabe V. Tit. 39) zu erfüllen.

§ 3.

Die überschießenden Zinserträge werden bis zum Eintritt der Wirkung des dem Landtage zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegten Kammergutsgegesetzes angeammelt und vom Staats- und übrigen Kammervermögen getrennt verwaltet.

Über eine etwaige Verwendung behalten Wir Uns besondere Verfügung vor.

§ 4.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 14. Juli 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Nedde.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Polizei-Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid (Äthylenverordnung). S. 203.

№ XXVII. Polizei-Verordnung

vom 1. Juli 1914

über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen
sowie die Lagerung von Kalziumkarbid (Äthylenverordnung).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die
Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen
(Ges.-S. S. 238), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer Äthylen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will,
hat dies unbeschadet der Bestimmungen im § 35 spätestens bei der Inbetriebsetzung
der Anlage dem Landratsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb stattfinden
soll. Daneben sind die Verkäufer von Äthylenanlagen verpflichtet, der vorbezeich-
neten Behörde spätestens bei der Ablieferung der Apparate diejenigen Personen zu
bezeichnen, welche Äthylenanlagen zum Zwecke der Herstellung von Äthylen er-
werben.

Mit der ersten Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei deutliche
Schnittzeichnungen der Apparate mit eingetragenen Maßen sowie bei nicht im
Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Daurisse und Lage-
pläne des Aufstellungsraums vorzulegen. Aus diesen müssen alle im Umkreis von

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. Juli 1914.

mindestens 5 Meter um die Äthylenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst deren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Apparats sowie die Art der Reinigung des Gases, bei Schneid- und Schweißapparaten auch die Einrichtung der Wasservorlage, erkennen lassen.

Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Apparate, ihres Aufstellungsorts oder der nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Belege können sich auf die Abänderungen beschränken.

Die Besitzer beweglicher Apparate, deren Typ nach § 14 der Polizei-Verordnung vom Ministerium zugelassen ist, erhalten auf Antrag zu den im § 27 angegebenen Zwecken eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung unter Rückgabe der zweiten Ausfertigungen der Beschreibung und Zeichnung der Anlage.

§ 2.

Allgemeine
technische
Grundsätze für
Äthylen-
anlagen.

Äthylenanlagen und Kalziumkarbidlager müssen den nachfolgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt werden. Als solche gelten bis auf weiteres die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.

§ 3.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Äthylen darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. jedoch §§ 12 und 14). Bei Aufstellung der Apparate über solchen Räumen muß der Fußboden wasserdicht sein.

§ 4.

Am Entwickler jedes Äthylenapparats muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein Schild angebracht sein, welches den Namen oder die Firma und den Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters (in Liter), die größte Dauerleistung in Stunden-Liter und gegebenenfalls die Nummer, unter der der Apparatentyp geprüft und vom Ministerium zugelassen ist, angibt. Bei Entwicklern, bei denen das Kalziumkarbid die Gasglocke belastet, ist ferner das Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung anzugeben.

§ 5.

Die Ätetylenapparate müssen in allen Teilen so hergestellt werden, daß sie hinreichend gegen Formveränderung und gegen Korrosion geschützt sowie gasdicht sind.

Au den Apparaten dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Kupferlegierungen ist zulässig.

§ 6.

Feststehende Ätetylenapparate, d. h. solche, welche mit einer festverlegten Leitung verbunden sind oder bei beweglicher Leitung den Aufstellungsraum nicht wechseln, müssen in besonderen, ausschließlich den Zwecken des Betriebs der Apparate dienenden Räumen mit dichten Wänden und leichter Bedachung aufgestellt werden (vgl. jedoch §§ 11 und 12). Die Verschalung der Dachflächen oder die lose Auflegung einer leichten, mit schlechten Wärmeleitern bedeckten Zwischendecke ist gestattet. Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabflüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

Aufstellung
feststehender
Ätetylen-
apparate.

Die Apparaterräume müssen derart geräumig sein, daß die Apparate zugänglich sind.

§ 7.

Die Apparaterräume müssen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen alle erforderlichen Arbeiten bei Tage, ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können.

Apparaterräume, bei denen es nach ihrer Zweckbestimmung von vornherein zu erwarten ist, daß eine Bedienung der Apparate, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird (z. B. in Gastwirtschaften oder bei Anlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas), müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung erhalten. Diese darf nur von außen vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus starkem Glase durch geschlossene, haltbare Laternen erfolgen. Wird in diesen Ätetylen benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart für die Laternen betriebsbereit vorhanden sein.

In der zur künstlichen Beleuchtung des Apparaterraums benutzten Umfassungsfäche sollen, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, Türen nicht vorhanden sein. Fenster in dieser Fläche müssen aus starkem Glase bestehen, gasdicht und nicht offenbar sein.

Motoren sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen müssen außerhalb des Apparaterraums liegen oder funkenlos sein.

§ 8.

Die Apparatenträume müssen im höchsten Punkte mit guten Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen und der Sicherheitsrohre an Entwidlern oder Gasbehältern müssen von Feuerstellen im Freien, von den Mündungen von Schornsteinen für Feuerungsanlagen, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht offenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9.

Die Apparatenträume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, sofern nicht die Apparate selbst frostsicher gebaut sind. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen nicht angreifen.

Die Heizung der Räume darf nur durch Dampf, Wasser oder andere Einrichtungen (z. B. dichte und gut mit Isolationsmitteln überdeckte, gemauerte Heizkanäle) erfolgen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Austritt von Funken, das Glühendwerden oder der Zutritt von Gasen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Apparatenträume müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

§ 10.

Die Türen und diejenigen Fenster des Apparatentraums, welche offenbar oder nicht durch starkes Glas gasdicht verschlossen sind, müssen ins Freie führen und von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, entfernt sein. Bei geringerem Abstände sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege usw. muß der Aufstellungsraum nach dieser Seite hin durch eine öffnungslose massive Mauer abgeschlossen werden, es sei denn, daß an eine Brandmauer angebaut wird. Türen müssen nach außen aufschlagen.

Für die Aufstellung von feststehenden Apparaten zur Belichtung von Schiffen oder über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. § 3), braucht die Entfernung von 5 Meter nicht eingehalten zu werden, wenn die Wände des Apparatenraums feuerfester sind und etwaige Öffnungen in ihnen von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) abgewendet angeordnet sind. Ebenso kann in den beiden Fällen davon abgesehen werden, daß die Türen ins Freie führen.

§ 11.

Abweichend von § 6 können feststehende Apparate im Freien aufgestellt werden, wenn sie nur während der frostfreien Jahreszeit betrieben werden. Auf diese Fälle finden die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

Grabenentwickler (Tiefbausysteme) können im Freien aufgestellt und während des ganzen Jahres benutzt werden, wenn die Mauern der Entwicklergruben sorgsam gegen Frosteinwirkung isoliert werden, wenn ferner das Verbindungsrohr zum Gasbehälter frostsicher und derart verlegt wird, daß es in allen Teilen Gefälle nach dem Entwickler hat, und wenn die Entwicklergrube dicht ist.

§ 12.

Abweichend von §§ 3 und 6 können feststehende Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 4 Kilogramm Kalziumkarbidfüllung in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn die Aufstellung in einem besonderen Raume aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist und nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Acetylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasansobente aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können. Werden Sicherheitsrohre angebracht, so müssen sie ins Freie geführt werden; ihre Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

- b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß sachmässig, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie vom Ministerium für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparats zu befestigen ist, nachzuweisen.
- c) Die Aufstellung muß in gut lästbaren Räumen von mindestens 50 Kubikmeter Luftinhalt erfolgen. Mehr als zwei Apparate dürfen in keinem Räume aufgestellt werden. Im übrigen muß auf je 4 bei der größten Beanspruchung der Entwickler stündlich zu vergasende Kilogramm Kalziumkarbid ein Luftraum von mindestens 50 Kubikmeter vorhanden sein. Sämtliche Verbrauchseinrichtungen für Äthylen in solchen Räumen müssen durch eine deutliche Angabe über ihren Stundenliterverbrauch an Äthylen gekennzeichnet werden.
- d) Von offenem Lichte oder Feuerstellen müssen die Apparate mindestens 3 Meter Abstand, und von anderen Äthylenapparaten mindestens 6 Meter Abstand haben.

§ 13.

Aufstellung beweglicher Äthylenapparate.

Bewegliche Äthylenapparate, d. h. solche, welche für wechselnde Betriebsstätten bestimmt sind, dürfen nur im Freien aufgestellt werden; ihr Abstand von Feuerstellen im Freien, von den Fenstern und Türen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) muß mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gasswegs gemessen, betragen; der Aufstellungsort muß gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht offenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Vor dem unvorsichtigen Gebrauche von Feuer oder Licht in der Nähe beweglicher Apparate ist durch Anschlag zu warnen.

Der Abstand von 5 Meter braucht bei der Benutzung von beweglichen Apparaten im Freien für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) nicht eingehalten zu werden, sofern der Apparat in einem geschlossenen fahrbaren Wagenkasten aufgestellt wird, dessen Türen und Fenster von Feuerstellen abgewandt sind.

§ 14.

Abweichend von § 13 können bewegliche Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 10 Kilogramm Kalziumkarbidfüllung vorübergehend in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn ihre Aufstellung im Freien aus örtlichen oder technischen Gründen unzulässig ist, und wenn nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Äthylen in irgendwie bedeutlichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können.
- b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß sachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie vom Ministerium für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinnstopfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparats zu befestigen ist, nachzuweisen.
- c) Sicherheitsrohre müssen ins Freie geführt werden; die Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

§ 15.

Kalkschlammguben müssen im Freien angelegt werden. Bedeckte Guben sind mit einer wirksamen Entlüftungsvorrichtung zu versehen, offene mit Geländer zu umgeben. Oberhalb, jedoch in der Nähe der Grube, ist ein Schild mit dem Verbote des Rauchens und des Umgehens mit glühenden oder brennenden Gegenständen anzubringen.

Kalkschlammguben.

§ 16.

Die Apparaträume dürfen nur für die Zwecke des Betriebs der Apparate verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten der Räume mit Licht, die Benutzung von Feuerzeug sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind außen an den Eingangstüren durch Aufschläge deutlich sichtbar zu machen. Sie beziehen sich nicht auf Arbeitsräume, innerhalb deren Apparate

Betrieb der Äthylenapparate.

zu technischen Zwecken (z. B. zum Schneiden, Schweißen) benutzt werden dürfen. Das Betreten von Apparateräumen mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen ist gestattet.

§ 17.

In jedem Raume, in dem Äthylenapparate dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Apparate im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher, gegen störende Einflüsse geschützter Schrift angeschlagen werden.

§ 18.

Die Überwachung und Bedienung der Äthylenapparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 19.

Lagerung von
Kalzium-
karbid.

Kalziumkarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden und muß gegen Zutritt von Wasser oder Feuchtigkeit geschützt sein.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Kalziumkarbid, vor Nässe zu schützen.“

Die Anwendung von Entlüftungsapparaten oder sauerstoffreicheren Instrumente zum Öffnen verlöteter Gefäße ist verboten.

Nur eine dem voraussichtlichen Tagesverbrauch entsprechende Anzahl von Gefäßen darf geöffnet sein. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln zu halten.

§ 20.

a) in Appa-
rateräumen.

In Apparateräumen dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 bei Anlagen bis zu 50 Kilogramm täglichem Kalziumkarbidverbrauch außer der für den Gebrauch geöffneten Karbidbüchse höchstens 500 Kilogramm, bei größeren Anlagen höchstens 1000 Kilogramm Kalziumkarbid gelagert werden.

§ 21.

b) in Verkaufs-
räumen.

Mengen bis zu 100 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 Kilogramm erhöht werden, wenn

der über 100 Kilogramm hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Blechbüchsen aufbewahrt wird und diese Büchsen nur verschlossen abgegeben werden.

§ 22.

Mengen über 100 Kilogramm bis zu 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen nur in trockenen, heißen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser sicher geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 19 gelagert werden. Werden die Räume geheizt, so darf die Heizung nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Verschäbigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Acetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 23.

Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 19 und 22 nur in Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive, öfFnungslose Gewölbe getrennt sind.

Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wo die Brandmauern den Abschluß des Lagerraums gegen ein Nachbargebäude bilden, das mindestens 3 Meter entfernt ist, können sie durch eine Wellblechwand ersetzt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 Meter hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Mitlagerung explosiver oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen eine Umpackung oder ein Abfüllen leicht entzündlicher Gegenstände und Flüssigkeiten oder des Kalziumkarbids nicht stattfindet. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden und als Innenbeleuchtung nur elektrische Glühlampen mit starker Fassung und Überglode und außerhalb des Raumes angebrachten Schalter erhalten. Ist eine Außenbeleuchtung vorhanden, so darf sie nur hinter dicht schließenden, nicht offenbaren Fenstern aus starkem Glase stattfinden.

c) in besonderen Lagerräumen

§ 24.

3) im Freien. Die Lagerung von Kalziumkarbid im Freien ist nur in wasserdichten Metallgefäßen in einer Entfernung von mindestens 5 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstände von mindestens 1 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen freizuhalten.

Das Kalziumkarbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden sein muß.

Das Kalziumkarbid ist durch ein Schuttdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 25.

Die in §§ 22 und 23 bezeichneten Lagerräume und die in § 24 bezeichneten Lagerplätze müssen an jedem Zugange mit einer in die Augen fallenden Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt:

„Kalziumkarbidlager, Unbefugten ist der Zutritt verboten! Zum Löschen eines Brandes kein Wasser zu verwenden.“

§ 26.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und wissenschaftliche Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- oder Prüfungszwecken herstellen oder verwenden,
2. auf die Lagerung von Kalziumkarbid in Fabriken, in denen Kalziumkarbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit deren Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,
3. auf Apparate zur Beleuchtung von Fahrzeugen, tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Menge Kalziumkarbid mit der Maßgabe, daß bei den Apparaten, Lampen und Laternen die Karbidfüllung 2 Kilogramm, der Überdruck 0,2 Atmosphären und die Temperatur im Gasraume des Entwicklers 100° C nicht übersteigen darf, daß ferner bei ihnen die Verwendung von Kupfer an allen vom Acetylen gas berührten Stellen verboten ist und daß endlich nicht mehr als 10 Kilogramm Kalziumkarbid auf Vorrat gelagert werden,

4. auf selbsttätige zu Beleuchtungszwecken bestimmte Verdrängungsapparate für besonders präpariertes Kalziumkarbid mit sehr langsame Nachvergassung und festem inneren Zusammenhalte (z. B. sogenannten Wagnid, Karbidid) mit Karbidfüllungen bis zu insgesamt 2 Kilogramm, sofern deren Typ vom Ministerium auf Grund einer sachmännischen, auch im Betriebe vorgenommenen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen, ihr Schild (§ 4) entsprechend § 14 abgestempelt ist und die Apparate in Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 Kubikmeter Luftraum enthalten,
5. auf Acetylenfackeln, welche im Freien außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt sind, sofern der Typ und die Größe der Fackeln vom Ministerium auf Grund einer sachmännischen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen und ihr Schild (§ 4) entsprechend § 14 abgestempelt ist,
6. auf die Gewinnung und Verwendung von Acetylen aus gelöstem Acetylen, sofern die zur Aufbewahrung des gelösten Acetylens benutzten Gefäße den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

§ 27.

Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung beweglicher Acetylenapparate für technische Zwecke, deren Typ und Größe auf Grund des § 14 besonders zugelassen ist, in dem Bezirk anderer Landratsämter ist nicht erforderlich, wenn der Eigentümer die in § 1 vorgeschriebene Anzeige mit dem Nachweis der Zulassung des Apparatentyps dem Landratsamt seines Wohnortes erstattet hat und die in § 1 Absatz 4 erwähnte Bescheinigung mitführt. Dergleichen bedürfen solche Apparate, wenn sie in einem anderen Bundesstaate gemäß § 1 der Polizei-Verordnung angemeldet worden sind, bei vorübergehender Inbetriebnahme im Fürsientum keiner erneuten Anzeige, vorausgesetzt, daß sie durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14 der Polizei-Verordnung) als in einem anderen Bundesstaate zugelassen kenntlich gemacht sind und daß die in § 1 Absatz 4 erwähnte Bescheinigung mitgeführt wird.

Dieselbe Erleichterung wird beweglichen Apparaten für Beleuchtungszwecke (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn einer der nach § 14 für technische Zwecke

besonders zugelassenen Apparatentypen zur Beleuchtung benutzt wird. Ferner braucht bei Benutzung solcher Apparate der nach § 13 Abs. 1 geforderte Abstand von 5 Meter nicht eingehalten zu werden, wenn die Aufstellung gemäß § 13 Abs. 2 in einem geschlossenen Wagenkasten erfolgt.

§ 28.

Das Ministerium behält sich vor, für einzelne Fälle, oder beim Vorliegen besonderer Verhältnisse allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen. Solche Ausnahmen sind insbesondere für die Versuchslaboratorien von Fabriken und in den Fällen der §§ 12, 14, 26 Ziffer 4 und 5 zulässig.

Für die Ausführung der Typenprüfung von Acetylenapparaten, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Verordnung die Zulassung beantragt wird, ist die anliegende Prüfungsordnung (Anlage A) maßgebend.

Anlage A.

Amtliche
Prüfung der
Acetylen-
anlagen.

§ 29.

Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Acetylen sind verpflichtet, soweit nicht die Ausnahmen des § 26 zutreffen, nach der Anmeldung (§ 1) eine amtliche Prüfung (Abnahme) der Anlage durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das Gleiche gilt, wenn für die Anlage gemäß § 1 Absatz 3 eine erneute Anzeige erforderlich ist.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer mindestens eine Woche vorher von dem Sachverständigen in Kenntnis zu setzen. Der Besitzer kann verlangen, daß die Prüfung innerhalb acht Wochen nach Anmeldung der Anlage bei dem Landratsamt erfolgt. Der Sachverständige kann die Außerbetriebsetzung der Anlage fordern, sofern es sich zum Zweck der Prüfung als notwendig erweist.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dem Landratsamt davon Kenntnis zu geben; dieses hat die Beseitigung der Mängel innerhalb einer von dem Sachverständigen festzusetzenden angemessenen Frist durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und nach Ablauf der Frist — soweit der Sachverständige es für nötig hält — eine erneute amtliche Prüfung herbeizuführen.

Nach der endgültigen Abnahme hat der Sachverständige die Abnahmebescheinigung in zweifacher Ausfertigung dem Landratsamt zu übersenden, welches — sofern gegen die Benutzung der Anlage etwa nach Maßgabe des § 12 keine

Bedenken obwalten — eine der Bescheinigungen dem Besitzer behändigst. Dieser hat die Bescheinigung so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann. Das Gleiche gilt hinsichtlich der in § 1 Absatz 4 gedachten Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung beweglicher Apparate zu den in § 27 angegebenen Zwecken.

Apparate, deren Typ von der zuständigen Behörde eines anderen Bundesstaats nach Maßgabe der §§ 14 oder 26 Ziffern 4 und 5 zugelassen worden ist, sind bei vorübergehender Inbetriebnahme im Fürstentum keiner wiederholten Typen- oder einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, sofern ihre Übereinstimmung mit dem geprüften und zugelassenen Typ einwandfrei, insbesondere durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14 der Verordnung) erkennbar ist.

§ 30.

Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernennt das Ministerium, und zwar zurzeit aus der Zahl der Ingenieure des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisions-Vereins zu Halle a. S. Die Namen der Sachverständigen werden in den amtlichen Blättern veröffentlicht.

§ 31.

Für die auf Grund der Prüfungsordnung (Anlage A) auszuführenden Typenprüfungen und die in § 30 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnungen (Anlagen B und C) von den Besitzern der Ätetylenentwicklungsapparate zu beanspruchen.

Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch das Landratsamt nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 32.

Von Ätetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich dem Landratsamt Anzeige zu erstatten. Dieses hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 33.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung bereits bestehenden und den bisher gültigen Polizei-Verordnungen entsprechenden Ätetylen-

anlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Polizei-Verordnung von den Landratsämtern nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder des Publikums erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben in Kraft.

Apparate, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach deren Bestimmungen gebaut und angelegt worden, sind nicht zu beanstanden.

§ 34.

Straf-
bestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 35.

Kohlen-
fabriken.

Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Kalziumtarbid finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigen, verdichteten, gelösten und flüssigen Äthylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigen Äthylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (H. V. L. S. 61) zu beachten.

§ 36.

Inkrafttreten
der Polizei-
verordnung.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Die Verordnungen vom 22. August 1905 (Ges.-S. S. 29) und vom 7. August 1908 (Ges.-S. S. 77) treten alsdann außer Kraft.

Rudolstadt, den 1. Juli 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

Technische Grundsätze für den Bau von Äthylenanlagen.

I. Größe und Bauart der Äthylenapparate.

A. Entwickler.

1. Die Größe und Leistungsfähigkeit der Entwickler muß dem größten Stundenverbrauch an Gas, der nach Maßgabe sämtlicher angeschlossener Verbrauchsstellen zu berechnen ist, genügen.

Die Entwickler müssen so viel nutzbaren Wasserraum haben, daß bei ihrer größten Beanspruchung auf jedes Kilogramm zu vergasenden Kalziumkarbid mindestens 10 Liter Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Äthylen aus Äthylenwasserstoff in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, bezieht sich vorstehende Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem der Entwickler zu umgeben ist.

2. Die Entwickler müssen so beschaffen sein, daß festgestellt werden kann, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfalle muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Gas in die Atmosphäre treten.

3. Die Entwickler müssen so gebaut werden, daß die schädlichen Räume, in denen sich vor der Entwicklung von Gas Luft befindet, auf das geringste Maß gebracht werden.

Bei Entwicklern mit mechanisch geregeltem Karbid-einwurf muß letzterer derart beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Kalziumkarbid, welche außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Apparate stehen, einfallen können. Entwickler, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einem Male zuströmende Wasser den gesamten Karbidvorrat zur Vergasung bringt, oder daß das Entwicklungswasser jeweils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungskammern) eintreten kann, und daß nach Beendigung der Vergasung die Vergasungskammern mit Wasser vollgeschwemmt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Kalziumkarbids haben. Feststehende Apparate, insbesondere nach dem Berührungssysteme, die so gebaut sind, daß der Gasbehälter zum Zwecke der Neu-

Besichtigung des Entwicklers mit Kalziumkarbid oder Wasser oder zum Zwecke der Entfernung der Rückstände mit der Atmosphäre in unmittelbare Verbindung tritt, sind unzulässig. Müssen bei der Besichtigung von Apparaten andere mit Gas gefüllte Räume geöffnet werden, so müssen diese Räume so klein sein, daß keine irgendwie bedenklichen Mengen von Acetylen entweichen können.

4. Die Entwickler von Apparaten nach dem Einwurfsysteme mit freiem Halse müssen bei Verwendung von Kalziumkarbid in Stückgrößen über 7 Millimeter so eingerichtet oder mit besonderen Vorrichtungen (z. B. beweglichen Kasten, fest mit dem Apparate verbundenen Rührwerken oder Spüleinrichtungen) versehen sein, daß die etwa im Schlamm eingebetteten Karbidstücke vor der Entflammung zur Vergasung gebracht werden können.

5. Das zeitweilige Ablassen von Kalkschlamm während des Betriebs muß bei Entwicklern nach dem Einwurfsysteme so erfolgen können, daß dabei der Eintritt von Luft vermieden wird und im Entwickler kein Unterdruck entstehen kann.

6. Entflammungsdreiecke müssen bei Apparaten bis zu 500 Liter Entwicklungswasser mindestens 500 Quadratmillimeter und für jede weitere, gleiche oder kleinere Größenstufe eine Vergrößerung des Querschnitts um mindestens 350 Quadratmillimeter erhalten.

7. Entwickler für feststehende Anlagen mit offenen Wassererschließungen müssen so eingerichtet werden, daß das Gas bei unzulässigen Drucksteigerungen durch ein unten schräg abgeschuitenes Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) einen unmittelbaren Ausweg ins Freie findet, sofern nicht durch ein Abzugsrohr am Gasbehälter dafür gesorgt ist, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Führung des Abzugsrohrs muß den Vorschriften des § 8 der Polizei-Verordnung entsprechen. Das Sicherheitsrohr kann mit dem für Gasbehälter vorgeschriebenen Abzugsrohr bei angemessener Weite des letzteren vereinigt werden.

B. Gasbehälter.

8. Jede Acetylenanlage muß mindestens einen Gasbehälter mit schwimmender Klappe besitzen. Die Größe des Gasbehälters muß so bemessen sein, daß sie allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Jedoch soll es unter allen Umständen genügen, wenn bei Apparaten, in welchen die jeweilig eingeführte Karbidmenge nicht auf einmal zur Vergasung gebracht wird, der nutzbare Gasraum mindestens ein Drittel, bei allen anderen Apparaten mindestens das Dreifache der größten auf dem Apparat angegebenen Stundenleistung beträgt.

Wird der Gasbehälter mit dem Entwickler vereinigt, so darf der äußere Wasserabfluß der Gasglocke gegen die Atmosphäre in der Regel nicht durch das Entwicklungswasser gebildet und der innere Wasserabfluß durch das Entschlammeln oder die Entleerung des Entwicklers während des Betriebs nicht derart beeinflusst werden, daß eine Verbindung mit der Atmosphäre eintreten kann.

Bei besonderen, vom Entwicklerraum getrennten Gasbehältern muß das Zurücktreten von Gas in den Entwickler durch einen Wasserabfluß verhindert werden, der durch den im Gasbehälter herrschenden Druck nicht störend beeinflusst werden darf. Die Zurückleitung von Gas in den Entwickler zwecks Entschlammung unter Druck wird durch diese Bestimmung nicht betroffen.

9. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre (Sicherheitsrohre) versehen sein, welches das Abströmen des Gases bewirkt, sobald der Gasbehälter nicht mehr ausnahmesfähig ist und der Gasdruck nahe an die durch die Höhe des Wasserabflusses bedingte Grenze steigt. Vorrichtungen zur Abperrung des Abzugsrohres dürfen nicht angebracht werden. Die Führung des Abzugsrohres muß den Vorschriften des § 8 der Polizei-Verordnung entsprechen. Die Weite des Sicherheitsrohres muß bei Gasbehältern, denen das Gas vom Entwickler durch eine Rohrleitung zugeführt wird, mindestens der Weite der letzteren entsprechen.

Das Abzugsrohr ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, sofern dadurch gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann, sowie bei Aufstellung von Gasbehältern im Freien.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß das Gas für den Verwendungszweck hinreichend trocken in die Leitung gelangt.

C. Reiniger.

11. Bei allen Acetylen- und Gasentwicklungsapparaten muß in zuverlässiger Weise dafür gesorgt sein, daß das Gas in technisch reinem Zustande, d. h. hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak u. dgl., in die Verbrauchsleitung gelangt. Die Art der Reinigung ist in der vor der Inbetriebsetzung des Apparats dem Landratsamt vorzulegenden Beschreibung anzugeben. Reiniger sind in der Regel hinter dem Gasbehälter und, sofern mehrere Reiniger zur gleichzeitigen Verwendung angeordnet werden, derart anzuordnen, daß sie einzeln oder gruppenweise ausgeschaltet werden können, und daß das Gas im Reiniger gleichmäßig verteilt wird.

Erforderlichenfalls (insbesondere bei getrennt vom Entwickler aufgestelltem Gasbehälter) ist der Apparat außer mit einer Reinigungsanlage noch mit einem Wäscher zu versehen. Dieser kann zugleich als Wasserabfluß zwischen Entwickler und Gasbehälter ausgebildet sein. Er muß Vorrichtungen erhalten, die das Nachfüllen von Wasser während des Betriebs ermöglichen und einen zu hohen Flüssigkeitsstand vermeiden lassen.

Ätzylenanlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen mindestens mit einem besonderen Wäscher und zwei umschaltbaren Reinigungsanlagen versehen werden.

12. Die Reinigungsmasse darf keine mit dem Gase abziehenden Produkte erzeugen, welche die Metalle des Apparats oder der Leitung angreifen. Sie muß in den Reinigern in solcher Weise untergebracht werden, daß eine zerstörende Einwirkung auf die metallischen Wände des Reinigers ausgeschlossen ist. Sie darf in Verbindung mit Ätzylen keine explosiven Verbindungen bilden können.

D. Wasservorlage.

13. Für Ätzylenanlagen zum Schweißen, Schneiden, Löten oder dergleichen ist an jeder Gebrauchsstelle die Einschaltung einer Wasservorlage erforderlich, welche das Zurücktreten von Sauerstoff oder Luft in die Ätzylenanlage wirksam verhindert und einen etwaigen Flammenrückschlag unschädlich macht.

E. Rohrleitungen.

14. Die Abmessungen der Rohrleitungen und Hähne müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Apparate stehen. Den Rohrleitungen ist genügendes Gefälle zu geben, so daß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden. Als Material für Gasleitungen darf nur Eisen verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karussells und dergleichen zum Anschluß des Apparats an die festverlegte Gasleitung und in den Fällen der §§ 12 und 14 der Polizei-Verordnung zum Anschluß an Sicherheitsschläuche zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwicklung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutze gegen Abgleiten der

Schlauchenden sind diese auf den Hochstrangen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. Für Schweiß- und Lötlötungen sind solche nicht erforderlich. Die Leitungen müssen im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßnahmen wie Steinkohlengasleitungen nach den Regeln des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verlegt werden.

Kupferlegierungen sind für Hähne, Ventile und Verschraubungen zulässig, reines Kupfer nur für Heizbrenner.

F. Allgemeine Bestimmungen.

15. Die Beschickung der Entwickler mit Kalziumkarbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60° C annimmt.

16. Der innere Überdruck eines Äthylenentwicklungsapparats darf in der Regel in keinem Teile 500 Millimeter Wassersäule überschreiten; in besonderen Fällen können höhere Drücke bis zu einer halben Atmosphäre angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) dies bedingt. Die durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffenen besonderen Vorschriften für eiserne Gefäße mit komprimiertem, gelösten Äthylen werden hierdurch nicht berührt.

Der Druck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 Millimeter Wassersäule nicht überschreiten, es sei denn, daß in besonderen Fällen höhere Drücke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) bedingt werden und ohne Gefahr zulässig sind.

17. In keinem Teile des Entwicklers darf, in der Mitte des Gasraums gemessen, eine Erhitzung des Gases über 100° C eintreten. Das Gas darf dem Gasbehälter nicht mit einer 50° C übersteigenden Temperatur zugeführt werden.

18. Werden Druckmesser (Flüssigkeitsmesser) an den Apparaten angebracht, so müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Äthylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas ist für jede Apparatengruppe, sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.

19. Jede Äthylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf die Ableitung des Gasluftgemisches ins Freie erfolgen kann. Jede feststehende Anlage ist mit einem Haupthahne zu versehen, der das Abstellen

der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Wird am Entwickler ein Absperrehahn vorgesehen, so muß dieser als Dreiwegshahn derart ausgestattet werden, daß das im Entwickler nach seiner Abschaltung etwa noch entwickelte Gas durch eine Rohrleitung ins Freie geleitet wird. Bei Acetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen Wäscher, Reinigeranlage, Trockner, Stationsgasmesser, Druckregulator usw. mit vollkommenen Umgehungsleitungen versehen sein.

20. Durch die Art der Führung der Gaszuleitungs- und Abführungsrohre ist zu vermeiden, daß Verstopfungen der Gaswege, insbesondere durch Kondenswasser, eintreten können. Erforderlichenfalls sind Entwässerungsvorrichtungen vorzusehen.

Prüfungsordnung

für Ätzylenapparate, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizei-Verordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Ätzyten, sowie die Lagerung von Kalziumkarbid, die Zulassung beantragt wird.

1. 1. Anträge auf Zulassung von Typen sind in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizei-Verordnung an „die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzylenvereins“ zu Berlin, Leipzigerstraße 2, zu richten.

2. Dem Antrage sind je in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) eine deutliche Schnittzeichnung des Apparats mit eingezeichneten Massen (auch der Wandstärken) oder einer tabellarischen Übersicht der Masse, falls die Apparate in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen. Bei Schweiß- und Schneideanlagen ist die Wasservorlage in derselben Weise darzustellen,
- b) eine genaue Beschreibung des Apparats mit Angaben über das Material der Einzelteile, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraums des Entwicklers oder des Kühlwasserraums, über die Karbidfüllung und die größte Stundenleistung, getrennt für die einzelnen Herstellungsgrößen des Apparatentyps, sowie über die Art der Reinigung des Gases und die Wasservorlage,
- c) eine eingehende Betriebsvorschrift.

3. Außerdem ist in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 der Polizei-Verordnung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Vorprüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung (Anlage B) an den Deutschen Ätzylenverein gezahlt worden ist.

4. Die Prüfungen zerfallen in Vorprüfungen und Betriebsprüfungen. Anträge gemäß § 26 Ziffer 5 der Polizei-Verordnung unterliegen nur einer fachmännischen Begutachtung an Hand eines einzuschickenden Apparats.

5. Die Anträge werden, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls ergänzt worden sind, der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deut-

sehen Acetylenverein überwiefen. Der Antragsteller erhält hiervon Nachricht, in den Fällen des § 26 Ziffer 5 der Polizei-Verordnung mit der Aufforderung, der Prüfstelle nunmehr einen Apparat zu überweisen und den Nachweis zu liefern, daß die Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an den Deutschen Acetylenverein gezahlt ist.

II. 1. Die Vorprüfung erfolgt durch die Prüfstelle an Hand der eingereichten Unterlagen zum Zwecke der Erteilung eines Vorbescheids, ob der Apparat zur Ausführung der technischen Betriebsprüfung geeignet erscheint. Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sich die Prüfstelle mit dem Antragsteller unmittelbar ins Benehmen.

2. Vorbescheide, durch welche Apparate als nicht geeignet für die Betriebsprüfung bezeichnet werden, sind mit Gründen zu versehen. Abschrift der Vorbescheide ist der technischen Aufsichtskommission zu übersenden.

3. Gegen einen abweisenden Vorbescheid steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Vorbescheids die Verfassung an die technische Aufsichtskommission offen. Diese entscheidet endgültig.

III. 1. Ist der Apparat nach dem Ergebnis der Vorprüfung für die Betriebsprüfung geeignet, so fordert die technische Aufsichtskommission den Antragsteller zur Einsendung der Prüfungsgebühr und eines betriebsfertigen Apparates an die Untersuchungs- und Prüfstelle auf. Die Betriebsprüfung wird erst begonnen, nachdem die Gebühr bezahlt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, den eingefandten Apparat der Prüfstelle so lange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.

2. Von jedem Apparatentyp wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Die technische Aufsichtskommission ist befugt, die Übertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen desselben Typs auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.

IV. 1. Die Betriebsprüfung und sachmännische Begutachtung hat sich auf die Beschädigung, Vergasung und Entschlammung des Apparats, sowie auf die Wasser- vorlage zu erstrecken.

2. Die Prüfung ist so lange durchzuführen, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind; insbesondere ist bei den unter die §§ 12 und 14 der Verordnung fallenden Apparaten nach den Absätzen a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, aa, ab, ac, ad, ae, af, ag, ah, ai, aj, ak, al, am, an, ao, ap, aq, ar, as, at, au, av, aw, ax, ay, az, ba, bb, bc, bd, be, bf, bg, bh, bi, bj, bk, bl, bm, bn, bo, bp, bq, br, bs, bt, bu, bv, bw, bx, by, bz, ca, cb, cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj, ck, cl, cm, cn, co, cp, cq, cr, cs, ct, cu, cv, cw, cx, cy, cz, da, db, dc, dd, de, df, dg, dh, di, dj, dk, dl, dm, dn, do, dp, dq, dr, ds, dt, du, dv, dw, dx, dy, dz, ea, eb, ec, ed, ee, ef, eg, eh, ei, ej, ek, el, em, en, eo, ep, eq, er, es, et, eu, ev, ew, ex, ey, ez, fa, fb, fc, fd, fe, ff, fg, fh, fi, fj, fk, fl, fm, fn, fo, fp, fq, fr, fs, ft, fu, fv, fw, fx, fy, fz, ga, gb, gc, gd, ge, gf, gg, gh, gi, gj, gk, gl, gm, gn, go, gp, gq, gr, gs, gt, gu, gv, gw, gx, gy, gz, ha, hb, hc, hd, he, hf, hg, hh, hi, hj, hk, hl, hm, hn, ho, hp, hq, hr, hs, ht, hu, hv, hw, hx, hy, hz, ia, ib, ic, id, ie, if, ig, ih, ii, ij, ik, il, im, in, io, ip, iq, ir, is, it, iu, iv, iw, ix, iy, iz, ja, jb, jc, jd, je, jf, jg, jh, ji, jj, jk, jl, jm, jn, jo, jp, jq, jr, js, jt, ju, jv, jw, jx, jy, jz, ka, kb, kc, kd, ke, kf, kg, kh, ki, kj, kk, kl, km, kn, ko, kp, kq, kr, ks, kt, ku, kv, kw, kx, ky, kz, la, lb, lc, ld, le, lf, lg, lh, li, lj, lk, ll, lm, ln, lo, lp, lq, lr, ls, lt, lu, lv, lw, lx, ly, lz, ma, mb, mc, md, me, mf, mg, mh, mi, mj, mk, ml, mm, mn, mo, mp, mq, mr, ms, mt, mu, mv, mw, mx, my, mz, na, nb, nc, nd, ne, nf, ng, nh, ni, nj, nk, nl, nm, nn, no, np, nq, nr, ns, nt, nu, nv, nw, nx, ny, nz, oa, ob, oc, od, oe, of, og, oh, oi, oj, ok, ol, om, on, oo, op, oq, or, os, ot, ou, ov, ow, ox, oy, oz, pa, pb, pc, pd, pe, pf, pg, ph, pi, pj, pk, pl, pm, pn, po, pp, pq, pr, ps, pt, pu, pv, pw, px, py, pz, qa, qb, qc, qd, qe, qf, qg, qh, qi, qj, qk, ql, qm, qn, qo, qp, qq, qr, qs, qt, qu, qv, qw, qx, qy, qz, ra, rb, rc, rd, re, rf, rg, rh, ri, rj, rk, rl, rm, rn, ro, rp, rq, rr, rs, rt, ru, rv, rw, rx, ry, rz, sa, sb, sc, sd, se, sf, sg, sh, si, sj, sk, sl, sm, sn, so, sp, sq, sr, ss, st, su, sv, sw, sx, sy, sz, ta, tb, tc, td, te, tf, tg, th, ti, tj, tk, tl, tm, tn, to, tp, tq, tr, ts, tt, tu, tv, tw, tx, ty, tz, ua, ub, uc, ud, ue, uf, ug, uh, ui, uj, uk, ul, um, un, uo, up, uq, ur, us, ut, uu, uv, uw, ux, uy, uz, va, vb, vc, vd, ve, vf, vg, vh, vi, vj, vk, vl, vm, vn, vo, vp, vq, vr, vs, vt, vu, vv, vw, vx, vy, vz, wa, wb, wc, wd, we, wf, wg, wh, wi, wj, wk, wl, wm, wn, wo, wp, wq, wr, ws, wt, wu, wv, ww, wx, wy, wz, xa, xb, xc, xd, xe, xf, xg, xh, xi, xj, xk, xl, xm, xn, xo, xp, xq, xr, xs, xt, xu, xv, xw, xx, xy, xz, ya, yb, yc, yd, ye, yf, yg, yh, yi, yj, yk, yl, ym, yn, yo, yp, yq, yr, ys, yt, yu, yv, yw, yx, yy, yz, za, zb, zc, zd, ze, zf, zg, zh, zi, zj, zk, zl, zm, zn, zo, zp, zq, zr, zs, zt, zu, zv, zw, zx, zy, zz.

technischen Grundfähen für den Bau von Acetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Polizei-Verordnung) zu prüfen.

3. In der Regel soll die Dauer der Betriebsprüfung nicht unter 4 Stunden betragen, wobei die Dauer der Beschickung mit Kalziumkarbid oder Wasser und die Dauer der Entschlammung außer Ansatz bleiben. Der Apparat ist mit der auf dem Schilde (vgl. § 4 der Polizei-Verordnung) angegebenen oder beantragten größten Dauerleistung möglichst so lange zu beanspruchen, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei welchem Störungen in der Verwendung eintreten. Es ist hiernach festzustellen, ob die vom Unternehmer aufgestellte Betriebsvorschrift über die Entschlammung oder Entleerung des Apparats zutreffend erscheint. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Apparat, sei es auch durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Aufspeicherung größerer als der zulässigen Menge Kalziumkarbid, überlastet werden kann, und ob dabei die Entwicklung einer im Verhältnis zu den Abmessungen des Apparats unzulässig großen Gasmenge oder Temperatursteigerung wirksam verhindert wird oder Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei normaler Bedienung des Apparats dürfen keine irgendwie bedenklichen Mengen Gas austreten.

4. Weiter ist die Betriebsvorschrift darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt ist, und ob in ihr auf die im Betriebe vorzuzusehenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Nachfüllung der Wasserverschlüsse, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.

5. Endlich sind die Wasservorlagen auf ihre Wirkung zu prüfen.

6. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Änderungen oder Herabsetzung der höchsten Stundenleistung bei entsprechender Änderung der Füll- oder Karbidzuführungseinrichtungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern.

7. Die Antragsteller sind verpflichtet, der technischen Aufsichtskommission nach Durchführung der Prüfung berichtigte Unterlagen (§. I. 2 a bis c) in der erforderlichen Zahl einzusenden.

V. 1. Die Untersuchungs- und Prüfstelle hat über die Ergebnisse der Betriebsprüfung einen Prüfungsbericht aufzustellen. Derselbe muß die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Apparat im vollen Betriebe geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Acetylen, der beobachteten Temperaturen und aller anderen Wahr-

nehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschickung oder Entschlammung unzulässige Mengen von Äthylen entwichen sind, und ob sich im Schlamm starke Dunkelfärbung (Polymerisationserscheinungen erheblicher Art) gezeigt hat.

2. In dem Bericht ist zum Schluß eine gutachtliche Äußerung darüber anzugeben, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

VI. 1. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden der technischen Aufsichtskommission vorzulegen.

2. Dieser führt — zunächst auf schriftlichem Wege — im Bedarfsfall, namentlich bei Zweifeln über die Zulassung von Apparatentypen, auf dem Wege mündlicher Beratung die Entscheidung der Kommission darüber herbei, ob den Bundesregierungen die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge zu empfehlen ist. Erforderlichenfalls kann die technische Aufsichtskommission eine Wiederholung der Betriebsprüfung in ihrer Gegenwart oder eine Ergänzung der Prüfung zwecks Aufklärung von Zweifeln anordnen. Die Entscheidungen der technischen Aufsichtskommission sind endgültig; sie sind mit Gründen zu versehen.

3. Vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu verständig. Erklärt er sich zur Abänderung des Apparates bereit, ohne daß eine grundsätzliche Änderung des Typs eintritt, so ist nach Ziffer III zu verfahren. Von einer Vorprüfung wird in solchen Fällen abgesehen.

VII. Die technische Aufsichtskommission gibt den geprüften Apparatentypen, die von ihr zur Zulassung gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung empfohlen werden, Typennummern, und zwar unter dem Buchstaben A mit fortlaufender Beizahl für solche Apparate, welche gemäß § 12, unter dem Buchstaben B mit fortlaufender Beizahl für solche, welche gemäß § 14 zugelassen werden sollen. Benzig- und ähnlichen Apparaten sowie Äthylensackeln werden fortlaufende Nummern erteilt. Die technische Aufsichtskommission führt ein Verzeichnis über die erteilten Nummern. Zur Zulassung des Apparatentyps sind dem Ministerium von der technischen Aufsichtskommission die Entscheidung unter Angabe der Typennummern sowie je eine von ihr beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift des geprüften Apparates zu übersenden.

Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührensatz in M.
1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung	20
2. Für die technische Betriebprüfung und sachmännische Begutachtung eines Apparatentyps	
a) nach Maßgabe des § 12 oder 14 der Polizei-Verordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist	180
b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Polizei-Verordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen	60
c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Polizei-Verordnung	40
3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Abs. 2 der Prüfungsordnung	60
4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparats nach Maßgabe der Ziffer VI Abs. 3	60
5. Für die Prüfung einer Wasservorlage	20

II. Die Inseubung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Anlage C.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von
Kesselanlagen.

Umfang der Anlagen	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde							
	für die							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	Prüfung							
	„M	„M	„M	„M	„M	„M	„M	„M
I. Befestigungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Systemprüfung der Apparate	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Systemprüfung der Apparate	15	10	25	15	35	20	45	25
II. Schweiß- und Schneideanlagen	10	10	15	10	20	15	25	20

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 „M, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede insolge Verschuldens des Auftraggebers am dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung über die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten. S. 229. Polizei-Verordnung zur Verhinderung der mißbräuchlichen Verabreichung von Branntwein. S. 236.

№ XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Juli 1914

über die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die nachstehende Prüfungsordnung hiermit für das Fürstentum in Geltung gesetzt.

Rudolstadt, den 9. Juli 1914.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fehr. v. d. Nedde.

Ordnung **der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten** vom 9. Juli 1914.

Die Regierungen des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sonders-

Ausgegeben in Rudolstadt am 2. August 1914.

hausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Meuß älterer Linie haben beschloffen, folgende Prüfungsordnung zu erlassen:

§ 1.

Die Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten soll Volksschullehrern der beteiligten Staaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, Gelegenheit geben, sich über die Fortbildung auszuweisen, die sie zur Verwendung besonders an Mittelschulen, Seminaren und Lyzeen befähigt.

Der Prüfung können sich außerdem Geistliche und solche Kandidaten und Studierende des höheren Lehramts und der Theologie aus den beteiligten Staaten unterziehen, die mit dem Reisezeugnis einer neunmonatigen höheren Lehrausklast die Universität bezogen und ordnungsmäßig mindestens drei Jahre lang dem Studium ihrer Wissenschaft auf der Universität obgelegen haben.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die oberste Schulbehörde des Staates, dem der Bewerber durch Anstellung oder mindestens drei Jahre durch Besitz der Staatsangehörigkeit angehört. Die Meldung ist bei ihr — von Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege — mit Angabe der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1. eines Lebenslaufs mit genauen Angaben über die Vorbereitung zur Prüfung,
2. von Lehrern: der Zeugnisse über die bestandene erste und zweite Lehrerpriifung; von anderen Bewerbern: des Reisezeugnisses und der Nachweise darüber, welche Vorlesungen der Bewerber gehört und an welchen Übungen oder Kurzen er teilgenommen hat.

Weitere Zeugnisse, insbesondere über Führung und Gesundheit, sind auf Verlangen beizubringen.

Soll die Prüfung im Französischen oder Englischen abgelegt werden, so kann auf die Studiendauer (§ 1 Abs. 2) die auf einer ausländischen Hochschule oder auf einer Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften verbrochte Zeit bis zu zwei Halbjahren angerechnet werden.

§ 3.

Erfolgt die Zulassung zur Prüfung, so wird die Meldung nebst den Anlagen bis zum 15. Juni an die geschäftsführende Regierung übermittelt.

§ 4.

Die geschäftsführende Regierung ernennt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, sowie nötigenfalls seinen Stellvertreter, beruft für jede Prüfung die erforderliche Kommission aus Thüringischen Schulmännern und bestimmt, wo die Klausur, die mündliche und die praktische Prüfung abgehalten werden soll.

Bei Übersendung einer Meldung kann die anmeldende Regierung gleichzeitig einen Schulmann ihres Bereichs benennen, den sie, wenn möglich, als Mitglied der Kommission bei der betreffenden Prüfung zugezogen zu sehen wünscht. Ist die Regierung eines Prüflings in der Prüfungskommission nicht vertreten, so kann sie zur Prüfung einen Vertreter entsenden, der aber dann nicht stimmberechtigt ist.

§ 5.

Jeder Prüfling hat sich der Prüfung in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern zu unterziehen. Betreffs dieser gilt die Beschränkung, daß sie entweder der Gruppe

Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Französisch, Englisch
oder der Gruppe

Mathematik, Naturlehre (Physik und Chemie), Naturkunde (Botanik, Zoologie, Mineralogie), Erdkunde
angehören müssen.

Theologen, welche eine der theologischen Prüfungen bestanden haben, legen die Prüfung außer in Methodik des Religionsunterrichts und Pädagogik noch in einem anderen Fach (ausgenommen Religion) ab.

§ 6.

In der Prüfung in Pädagogik soll der Prüfling eingehende Beschäftigung mit der Psychologie in ihrem Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungslehre nachweisen und zeigen, daß er innerhalb eines von ihm bezeichneten Abschnitts der neueren Zeit die Geschichte der Pädagogik sowie die Schriften eines bedeutenden Pädagogen genauer kennt.

Prüflinge, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, haben sich auch über die üblicherweise durch den Seminarunterricht übermittelten Kenntnisse in Pädagogik auszuweisen.

§ 7.

Betreffs der übrigen Prüfungsfächer ist zu fordern:

- a) in Religion: allgemeine Bibelfunde und genauere Bekanntschaft mit einigen Hauptschriften des Alten und Neuen Testaments, eingehende Kenntnis des Lebens Jesu. — Kenntnis der Kirchengeschichte (einschließlich der Kirchensieddichtung) und gründliche Beschäftigung mit einem ihrer wichtigsten Abschnitte. — Vertrautheit mit den Einrichtungen der evangelischen Kirche, ihren Lehren und ihren Bekenntnisschriften, besonders dem Lutherischen Katechismus, und die Fähigkeit, die Lehrstücke biblisch zu begründen.
- b) im Deutschen: sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. — Allgemeine Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte, eingehende Beschäftigung mit den beiden letzten Jahrhunderten und einigen Hauptwerken der Literatur, sowie mit der Volks- und Jugendliteratur. — Bekanntschaft mit den Grundzügen der Metrik, Poetik und Stilistik.
- c) in Geschichte: Überblick über die allgemeine Geschichte, genauere Kenntnis der deutschen und thüringischen Geschichte, mit Einschluß der kulturgeschichtlichen Entwicklung bis in die Gegenwart. — Bekanntschaft mit der Darstellung des Reichs und der engeren Heimat. — Kenntnis einiger der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke und guter volkstümlicher Darstellungen.
- d) in Erdkunde: Kenntnis der mathematischen, physischen und politischen Erdkunde, genauere Kenntnis Deutschlands und seiner Kolonien. — Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den erdkundlichen Unterricht und mit einigen wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln. — Übung im Entwerfen von Kartenstücken.
- e) im Französischen und Englischen: Kenntnis der Formen- und Satzlehre, einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache, richtige Aussprache; Fähigkeit, einen nicht zu schwierigen Abschnitt aus der Fremdsprache mit Verständnis ins Deutsche zu übersetzen. — Allgemeine Kenntnis der französischen und englischen Literatur und genauere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken bedeutender Schriftsteller.
- f) in Mathematik: Kenntnis der Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten (einschl.), der Algebra bis zu

den Gleichungen dritten Grades (einschl.), sowie der wichtigsten Reichen der algebraischen Analysis. — Kenntnis der ebenen Geometrie (mit Einschluß der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordaten, Ähnlichkeitspunkten und Achsen), der körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima, der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den Kegelschnitten (einschl.).

- g) in Naturlehre: Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebiets der Physik und nähere Bekanntschaft mit einzelnen Teilen. — Allgemeine Kenntnis der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben. — Vertrautheit mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln des Unterrichts.
- h) in Naturkunde: Systematische Übersicht über die drei Reiche einschließlich der Anthropologie; genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien einheimischer Pflanzen und Tiere, sowie den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Eigenschaften und ihrer Verwertung. — Vertrautheit mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln des Unterrichts; Übung im Zeichnen der im Unterricht behandelten Formen.

Prüfungen, welche eine Lehrbefähigung im Lateinischen zu erlangen wünschen, ist die Gelegenheit dazu zu bieten. In der schriftlichen Prüfung sind 2 Übersetzungen (eine aus dem Deutschen und eine ins Deutsche) zu fertigen; in der mündlichen Prüfung haben sie die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Caesar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Vergils Aeneis geläufig zu übersetzen und anzulegen; außerdem haben sie Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie darzutun. — An die Stelle eines der anderen Prüfungsfächer tritt Latein nicht.

§ 8.

Die Prüfung ist eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische.

§ 9.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling in einem der von ihm gewählten Prüfungsfächer eine hässliche, in dem anderen eine Klausurarbeit zu liefern. — Theologen (§ 5 Abs. 2) haben nur eine Hausarbeit anzufertigen.

Für Anfertigung der händlichen Arbeit, bei deren Wahl Wünsche des Prüflings möglichst zu berücksichtigen sind, wird eine Frist von 8 Wochen gewährt, die nur von der geschäftsführenden Regierung verlängert werden kann. Die benutzten Hilfsmittel sind genau anzugeben; eine Versicherung darüber, daß diese Angaben vollständig sind, und daß fremde Hilfe nicht benutzt ist, ist den Arbeiten beizufügen.

Für die Klausurarbeit werden 4 Stunden Zeit gegeben; bei Prüfung in den Fremdsprachen ist der Gebrauch eines Wörterbuchs nicht gestattet.

Durch einstimmigen Beschluß kann die Prüfungskommission mit Rücksicht auf den Ausfall der Hausarbeit die Fortsetzung der Prüfung ablehnen.

§ 10.

Den Termin für die mündliche und die praktische Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

§ 11.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für einen Prüfling nicht über 2 Stunden; bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Prüflinge tritt eine angemessene Verlängerung ein. Macht sich beim Vorhandensein einer größeren Zahl von Prüflingen die Bildung von Prüfungsabteilungen nötig, so müssen doch bei jeder Prüfung 3 Mitglieder der Prüfungskommission zugegen sein. — Die mündliche Prüfung in den lebenden Fremdsprachen soll wenigstens teilweise in der betreffenden Sprache erfolgen.

§ 12.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe in einem der vom Prüfling gewählten Prüfungsfächer nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden. Zur Vorbereitung ist dem Prüfling ein Tag Zeit zu lassen. Bei Beginn der Lehrprobe ist ein schriftlicher Entwurf einzureichen. — Prüflingen, welche in Naturlehre geprüft werden, muß Gelegenheit geboten werden, ihre Bekanntheit mit physikalischen Instrumenten und mit den für den Unterricht erforderlichen praktischen gemischten Arbeiten darzutun.

Prüflingen, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, kann eine zweite Lehrprobe im zweiten Prüfungsfach auferlegt werden.

§ 13.

Nach dem Ausfall der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission durch Mehrheitsbeschluß, ob die Prüfung bestanden ist; bei Stimmengleichheit entscheidet

die Stimme des Vorsitzenden. Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfache sind zu diesem Zwecke nach den Abstufungen sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, nicht genügend zu zeichnen. Ist die Prüfung bestanden, so ist sie schließlich durch eine Hauptzensur zu kennzeichnen.

Hat der Prüfling den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen, so entscheidet die dem Bewerber vorgesetzte oberste Schulbehörde nach dem Berichte der Kommission, ob er zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden soll oder nicht. Dieselbe Behörde befindet darüber, ob eine Wiederholung der ganzen Prüfung zulässig ist.

§ 14.

Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein von den Mitgliedern der Kommission unterschriebenes und von seiner obersten Schulbehörde beglaubigtes Prüfungszugnis. — Jede Regierung erhält Abschrift des Prüfungsprotokolls betreffs der von ihr gemeldeten Prüflinge.

§ 15.

Innerhalb der 5 auf die Ablegung der Prüfung folgenden Jahre ist einmal die Ablegung einer Erweiterungsprüfung möglich, bei der der Prüfling durch eine Klausurarbeit und in mündlicher Prüfung seine Kenntnisse in einem Unterrichtsfache, in dem er vorher nicht geprüft worden ist, nachweisen kann.

§ 16.

Die Kosten der Prüfung, zu denen der Prüfling bei Ablegung der ganzen Prüfung 40 *ℳ*, bei Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen 20 *ℳ* beizutragen hat, hat jede Regierung für die von ihr angemeldeten Prüflinge zu zahlen.

§ 17.

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.



№ XXIX. Polizei-Verordnung

vom 15. Juli 1914

zur Verhinderung der mißbräuchlichen Verabreichung von Branntwein.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafbrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-S. S. 238), wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Branntwein darf nicht verabreicht werden:

1. in Schankstätten und im Kleinhandel an Personen, welche offenbar betrunken sind,
2. in Schankstätten und im Kleinhandel an Personen, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben,
3. von Arbeitgebern an ihre noch nicht 16 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen,
4. in Schankstätten und im Kleinhandel an Personen, die vom Landratsamt durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder durch besondere Verfügung als Gewohnheitstrinker namentlich bezeichnet worden sind.

§ 2.

Denjenigen Personen, welche zwar die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein, nicht aber diejenige zum Auschank besitzen, ist es verboten, in ihren Verkaufsräumen zum Auschank von Branntwein dienliche Trinkgefäße zu führen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden unbeschadet der Vorschrift des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Rudolstadt, den 15. Juli 1914.

**Härsstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.**

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Gesetz über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. S. 237. — Ministerial-Befanntmachung, betreffend die auf Grund der §§ 1449 und 1455 der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Vergütung. S. 241. — Höchster Gnadenbefehl. S. 241.

№ XXX. Gesetz

vom 21. Juli 1914

über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Wer gewerbmäßig in der Absicht, andere auszubeuten, zur Beteiligung an Losgesellschaften auffordert oder sich mit deren Bildung oder Geschäftsführung befaßt, oder wer gewerbmäßig solche Losgesellschaften oder deren Bildung in anderer Weise wesentlich fördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von hundert bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Losgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen jeder Art, die die Gewinnaussichten von Serien- oder Prämienlosen oder von Lotterien oder Auspielungslosen ausbeuten wollen.

Verkündet in Rudolstadt am: 1. August 1914.

§ 2.

Die gleiche Strafe wie in § 1 trifft den, der gewerbmäßig in der Absicht, andere anzubeten:

- a) Anteile von Serien- oder Prämienlosen oder Urkunden, durch die solche Anteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet,
- b) öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, unter dem Versprechen der Stundung des Preises sich erbietet, Serien- oder Prämienlose anderen zu überlassen.

Der Stundung des Preises steht die Beleihung der Papiere gleich.

Die gleiche Strafe trifft auch den, der gewerbmäßig Geschäfte der vorstehenden Art wissentlich fördert.

§ 3.

Wer nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vergehens gegen §§ 1 oder 2 abermals gegen eine dieser Vorschriften verstößt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 3 finden Anwendung, auch wenn die früheren Gefängnis- und Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise vollstreckt oder gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Vollstreckung oder Zahlung oder dem Erlasse der letzten Strafe oder seit Verjährung der Strafvollstreckung bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verfloßen sind.

§ 5.

Wer Gewinne für bevorstehende Ziehungen von Serien- oder Prämienlosen ohne Angabe der Zahl der an den Ziehungen teilnehmenden Stücke öffentlich oder durch Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, bekannt gibt, um zur Ausnützung der Gewinnansichten anzureizen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 6.

Wer ohne Ermächtigung der Lotterieverwaltung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie oder Urkunden, durch die Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit Geldstrafe von einhundert bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen anderer öffentlicher Lotterien oder Auspielungen oder Urkunden, durch die Anteile oder Abschnitte dieser Art zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit der gleichen Strafe bestraft.

Auch den trifft dieselbe Strafe, der ein Geschäft der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Art als Mittelperson fördert.

§ 7.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung, die nur für einen Teil des Fürstentums zugelassen ist, außerhalb dieses Gebietes feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, obwohl die räumlich beschränkte Zulassung aus dem Lose ersichtlich ist, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer außerhalb des Fürstentums veranstalteten Lotterie oder Auspielung, die nur in einer bestimmten Anzahl mit behördlichem Stempel versehener Lose im Fürstentum zugelassen ist, ohne diesen Stempel feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, verfällt der gleichen Strafe, wenn diese Beschränkung der Zulassung der Lotterie aus dem Lose ersichtlich ist.

§ 8.

Jedes einzelne Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere jedes einzelne Auffordern zur Beteiligung an Losgesellschaften, jede einzelne Verkaufs-, Überlassungs- oder Vertriebshandlung, jedes einzelne Anbieten und jedes einzelne Veröffentlichen und Bekanntmachen von Gewinnen wird als besonderes selbstständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorfall des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

Gegen den, der mehrere nach diesem Gesetz strafbare Handlungen begangen hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen, auch einjähriges Gefängnis und zwanzigtausend Mark Geldstrafe nicht übersteigen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn, bevor eine auf Grund dieses Gesetzes erkannte Strafe vollstreckt, gezahlt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen war.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Auf die Abwicklung der Geschäfte von Lodgesellschaften findet das Gesetz insoweit keine Anwendung, als die Mitglieder vor seiner Verkündung der Gesellschaft beigetreten sind und die Geschäfte innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten erledigt werden.

Die Auszahlung von Gewinnen und die Rückzahlung von Beiträgen bleiben auch nach diesem Zeitpunkte straflos.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Mudolfstadt, den 21. Juli 1914.

(L. S.)

Günther.

Im Vertretung:

Werner.

№ XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Juli 1914.

Entsprechend einer Vereinbarung der bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Regierungen bestimmen wir folgendes:

Die in der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1912 (Wes.-S. S. 1) nach § 1455 Abs. 2 und § 1449 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Vergütungen, die den Krankenkassen zu gewähren sind, haben mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an bis auf weiteres in Geltung zu bleiben.

Nudorfstadt, den 21. Juli 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Werner.

№ XXXII. Höchster Gnadenerlaß

vom 1. August 1914.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, haben infolge der eingetretenen Mobilmachung beschlossen, alle von Unseren Gerichten und Verwaltungsbehörden rechtskräftig ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Teil derselben in Gnaden zu erlassen, sofern die Gesamtdauer der an erster Stelle erkannten und an die Stelle der Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen ein Jahr nicht übersteigt.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch diejenigen Personen sein, welche

1. unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. wegen eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechen oder Vergehens verurteilt sind, auch wenn auf die Ehrenstrafe nicht erkannt ist,
3. während einer vorausgegangenen Untersuchungshaft oder der bereits begonnenen Strafverbüßung sich schlecht geführt haben.

Unser Ministerium wird mit der schleunigen Ausführung dieses Erlasses und der Anordnung etwaiger Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Mudosstadt, den 1. August 1914.

(L. S.)

Günther.

In Vertretung:
Werner.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914. — S. 243.

№ XXXIII. Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise, bestimmen wir folgendes:

1. Die Festsetzung der Höchstpreise von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird in der Residenz Rudolstadt dem Stadtgemeindevorstande, im übrigen den Landratsämtern übertragen.

Vor der Festsetzung sollen, soweit tunlich, die Handelskammer bzw. die Handwerkskammer oder die Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsverbände gehört werden.

Die festgesetzten Höchstpreise sind öffentlich bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Diese Stellen können insbesondere auch die Anbringung von Aufschlägen der Tagen an und in dem Verkaufsorte und die Art solcher Aufschläge bestimmen.

2. Der im § 2 vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren tagmäßige Abgabe an das Publikum der Kleinhändler verweigert, wird den Gemeindevorständen übertragen.

Die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Übernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand vor-

Ausgegeben in Rudolstadt am 9. August 1914.

auszugehen hat, erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und dem Gemeindevorstand zur Verfügung zu stellen. Dieser hat den Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu übernehmen. Waren, deren Verkauf er nicht übernehmen will, sind dem Besitzer wieder auszuhandigen.

3. Als Kleinhandel im Sinne der Ziffer 2 ist der sogenannte Detailhandel anzusehen, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.
4. Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der im § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Übernahme der Ware.
5. Eine strafbare Verkaufsverweigerung im Sinne des § 2 oder eine strafbare Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise im Sinne des § 4 liegt regelmäßig auch dann vor, wenn als Kaufpreis die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichsschatenscheine, nicht oder nicht in ihrem vollen Wert als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

Mudolfstadt, den 7. August 1914.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Erhr. von der Rede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Die Bildung einer Bürgerwehr für die Residenz Rudolstadt. S. 245.

№ XXXIV. Höchste Verordnung

vom 22. August 1914,

betreffend die Bildung einer Bürgerwehr für die Residenz Rudolstadt.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

Art. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges wird für Unsere Residenz Rudolstadt eine Bürgerwehr mit militärischer Gliederung und Ordnung gebildet.

Art. 2.

Die Bürgerwehr hat die Aufgabe, die Landespolizei in der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu unterstützen.

Art. 3.

Zur Führung der Bürgerwehr werden Wir einen Oberführer ernennen, der dem Ministerium direkt untersteht.

Art. 4.

Der Eintritt in die Bürgerwehr erfolgt freiwillig.

Mit dem Eintritt in die Bürgerwehr übernimmt der Wehrmann die Verpflichtung zur unbedingten Unterordnung unter den Oberführer, zur Erfüllung des

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. August 1914.

von ihm vorgeschriebenen Dienstes und zum Einhalten der vorgeschriebenen Ordnung und Disziplin.

Der Dienst der Bürgerwehr ist ein Ehrendienst und deshalb unbefoldet.

Art. 5.

Die Bürgerwehr erhält Dienstabzeichen. Sie wird mit Gewehren, die zu diesem Zwecke vom Königlich Preussischen Kriegsministerium zur Verfügung gestellt werden, bewaffnet.

Art. 6.

Der Oberführer der Bürgerwehr, sowie die Wehrmänner werden auf gewissenhafte Dienstführung verpflichtet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Mundolstadt, den 22. August 1914.

(L. S.)

Wünther.

Frhr. v. d. Rede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung S. 247.
 — Verordnung über die Abänderung der Verordnung, die Organisation der äußeren Verwaltungsbeförden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Tätigkeit betreffend. S. 249.
 — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung. S. 260.

N^o XXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. August 1914,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 11. August 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. von der Rede.

Änderung der Postordnung.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (R.G.B. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotestfrist wie folgt geändert.

Ausgegeben in Rudolstadt am 13. September 1914.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXV.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. vi folgende Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. xviii wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest“ ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“.

2. Im § 18a „Postprotest“ erhält der 2. Satz des zweiten Abs. unter v folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweimunddreißigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№ XXXVI. Verordnung

vom 13. August 1914

über die Abänderung der Verordnung, die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Tätigkeit betreffend.

In Abänderung der Verordnung vom 1. Mai 1858 (Gef.-S. S. 106) wird folgendes bestimmt:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Polizeiliche Geldstrafen fließen vom 1. April 1915 ab, soweit sie nicht in der verletzten Strafvorschrift einer anderen Klasse überwiesen werden, in die Klassen derjenigen Behörden, die die Strafe rechtskräftig festgesetzt oder mit Erfolg angefordert haben. Treten Haftstrafen an Stelle unbeitragsfähiger Geldstrafen, so fallen die Kosten der Strafvollstreckung, soweit Ortspolizeibehörden die Strafe festgesetzt haben, diesen zur Last.

Vom Gericht auf erhobenen Einspruch erkannte Geldstrafen fließen in die Gerichtskasse.

Das Gleiche gilt für den etwaigen Erlös aus einem rechtskräftig eingezogenen Gegenstande.

Mudolstadt, den 13. August 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Fhrt. v. d. Rede.



N^o XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. September 1914,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolfsadt, den 3. September 1914.

H^{erz}oglich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Werner.

Änderung der Postordnung.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (R.G.Bl. S. 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotokoll“ ist am Schlusse des zweiten Abs. unter v nachzutragen:

Bei Postprotokollaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zehnteilsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung S. 251 u. 252.

Nr. XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. September 1914,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Gef.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 12. September 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Werner.

Änderung der Postordnung.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (N.G.Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselpostwesens, vom 30. Mai 1908 (N.G.Bl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend weitere Verlängerung der wechselpostrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreise Danzig zahlbar sind, wie folgt geändert.

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. Oktober 1914.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXV.

1. Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Abs. unter v hinter der Änderung vom 30. August 1914 (R.G.B. S. 391) nachzutragen:

Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der aufgeführten westpreussischen Kreise liegt, werden erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№ XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Oktober 1914,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Mudosstadt, den 2. Oktober 1914.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Redé.

Änderung der Postordnung.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (R.G.B. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (R.G.B. S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August

1914 (R.G.Bl. S. 387), betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schedenrechts, wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ ist statt des zweiten Abs. unter r zu setzen:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Labau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am neunzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1914 sowie die Bekanntmachungen vom 30. August und vom 8. September 1914 (R.G.Bl. S. 357, 391 und 401) werden aufgehoben.
3. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte. S. 255.

№ XL. Gesetz

vom 27. Oktober 1914,

betreffend die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Klauenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des § 25 des Grundgesetzes für das Fürstentum vom 21. März 1854 (Ges.-S. S. 35), was folgt:

Art. 1.

Die laufenden Wahlperioden der zurzeit im Amte befindlichen Mitglieder der Stadträte und Gemeinderäte (Art. 51, 71, 139 und 140 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 — Ges.-S. S. 69) werden hiermit um ein Jahr verlängert.

Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auf die Dauer der Wahlperiode derjenigen Mitglieder, welche zum Ersatz außerordentlich ausgeschiedener Mitglieder gewählt worden sind oder noch gewählt werden (Art. 73 und 144 a. a. O.).

Angesgeben in Rudolstadt am 31. Oktober 1914.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Schwarzburg, den 27. Oktober 1914.

(L. S.)

Glünther.

Fürst v. d. Redde.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung. S. 257. — Ministerialbekanntmachung über die Abänderung des Standesamtsbezirks Schlotheim. S. 259. — Polizeiverordnung über Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. S. 259. — Bekanntmachung, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Zeistandleistung in gerichtlichen Angelegenheiten. S. 260.

№ XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. November 1914,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 4. November 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.!

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (M.G.B. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (M.G.B. S. 321) wird § 18a „Postprotokoll“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1914 (M.G.B. S. 449), betreffend weitere Verlängerung

Abgegeben in Rudolstadt am 4. Dezember 1914.

der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen nzw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen nzw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (R.G.M. S. 419) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Moienberg, Graudenz Stadt und Land, Labau, Culm, Briesen, Strosburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundzwanzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das gleiche gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Hinter dem durch Ziffer 1 geänderten Absatz ist als neuer Absatz einzurücken:

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, kann die Post damit betraut werden, neben der Wechselsumme auch die vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgedrückt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o XLII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. November 1914

über die Abänderung des Standesamtsbezirks Schlotheim.

In Gemäßheit des § 6 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 20. Januar 1900 (Gef.-S. S. 79) wird bekannt gemacht, daß mit dem 1. Januar 1915

die Gemeinde Mehrstedt

aus dem Standesamtsbezirk Schlotheim (Nr. 61 des Verzeichnisses zur Ministerial-Bekanntmachung vom 6. November 1875, Gef.-S. S. 244) ausscheidet und einen eigenen Standesamtsbezirk bildet.

An Stelle des bisherigen Standesamts Schlotheim treten somit:

- a) Standesamt Schlotheim für Schlotheim mit Einschluß der dortigen Gutsbezirke,
- b) Standesamt Mehrstedt für Mehrstedt.

Hudolfstadt, den 11. November 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Werner.

N^o XLIII. Polizei-Verordnung

vom 11. November 1914

über Änderung der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 5. September 1905 (Gef.-S. S. 47).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Gef.-S. S. 238) wird hierdurch verordnet, was folgt:

1. Nach dem § 34 der Polizei-Verordnung wird folgender neue Abschnitt und Paragraph eingefügt:

Va. Ausnahmebestimmungen.

§ 34a.

Das Ministerium, Abteilung des Innern, kann von der Beachtung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entbinden.

2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Rudolstadt, den 11. November 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.

№ XLIV. Bekanntmachung

vom 23. November 1914,

betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen
Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Den mit Bekanntmachung vom 27. März 1907 (Ges.-S. S. 56) veröffentlichten Grundsätzen, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten, ist durch Vereinbarung der Bundesregierungen unter Abschnitt I A 2 Absatz 4 folgender Zusatz hinzugefügt worden:

Die Portokosten, Telegramm- und Telephongebühren, die der Richtendienst während des Transports erfordert, um eine glatte Abwicklung desselben sicherzustellen, sind jedoch stets zu den mit dem Ablieferungsverfahren selbst verbundenen Kosten zu rechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Sammeltransport oder ein Einzeltransport in Frage steht.

Rudolstadt, den 23. November 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Werner.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Ministerialbekanntmachungen, betreffend Änderungen der Postordnung. S. 261 u. 263.

As XLV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. Dezember 1914,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 1. Dezember 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Werner.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 482), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in

Herausgegeben in Rudolstadt am 31. Dezember 1914.

Elßaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Abjages — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elßaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundfünfzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, usw.“ beginnenden Abjag — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — ist als neuer Abjag einzurücken:

Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o XLVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Dezember 1914,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Mudolstadt, den 30. Dezember 1914.

Königlich Schwarzburg. Ministerium.

Frl. v. d. Medc.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotoktes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotect“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotectaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. 491) — zu setzen:

Postprotectaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Moienberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,
am 1. Februar 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.



Sach-Register

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1914.

A.	Seite.
Angestelltenversicherungs-gesetz, Verordnung zur Ausführung des § 51 Ziffer 4 . . .	24
Apotheken, Gewährung des Abschlags von den Preisen der Arzneitaxe im Sinne des § 376 der H.M.O.	3
Arzneimittel, einfache, Festsetzung der Höchstpreise bei deren Abgabe ohne Verschreibung (im Handverkauf) auf Grund des § 376 H.M.O.	3
—, Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel auf Grund des § 376 H.M.O.	3
—, Handverkaufsliste	6
Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne	134
Aufzüge, deren Einrichtung und Betrieb	163
Azetylen, Polizeiverordnung über dessen Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung (Azetylenverordnung)	203
B.	
Beamtenbesoldungsgesetz vom 22. März 1913, Ergänzung der Besoldungsnachweisung	26
Beglaubigung von Unterschriften durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts	26
Besoldungsnachweisung, eine Ergänzung derselben	26
Bezirkskriegerärzte, Dienstnachsicht für diese	143
Brannwein, Verhinderung der mißbräuchlichen Verabreichung	236
Bürgerwehr, Bildung einer solchen für die Residenz Ludlstadt	245
C.	
Cass, dessen Ehegatte	23
Dienstnachsicht für die Bezirkskriegerärzte	143
Dienstauszeichnung, f. Militärdienstauszeichnung	141

K.

Güter-
pohl.

Kaßkassen, deren Einrichtung und Betrieb	163
Familienaufwandsentschädigung für beim Militär eingestellte Söhne, f. Aufwands- entschädigungen	
Freiheitsbescßungsgesetz, dessen weitere Ausführung	150
Forstverwaltungsdiens, Vorbereitung für diesen	27
Förster, deren Kleibergeld	25
Frankenhäuser Technikum, f. Kyffhäuser-Technikum.	
Freiwillige Gerichtsbarkeit, f. Gerichtsbarkeit.	

G.

Gebührenordnung (Landesgebührenordnung) für Rechtsanwälte	65
Geldstrafen, polizeiliche, Bezeichnung der Klassen, in welche diese fließen	249
Gemeinderäte, Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder	255
Gemeindewaldungen, deren Verwaltung und Beaufsichtigung	53
Genossenschaftswaldungen, deren Verwaltung und Beaufsichtigung	53
Gerechtliche Angelegenheiten, Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung	200
Gerechtsbarkeit, freiwillige, Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten derselben	26
Gerechtskloßengesetz vom 14. September 1906, Abänderung	73
Gerechtskloßreiber des Amtsgerichtes, dessen Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unter- schriften	26
Gnadenerlaß, Höchster, infolge der Mobilmachung	241

H.

Handverkauf von Arzneimitteln	3
Handverkaufsliste von Arzneimitteln	6
Heer, f. Reichsheer	
Heimatscheine, Aufhebung der in der Ministerialbefanntmachung vom 9. Februar 1881 über deren Form und Gültigkeitsdauer enthaltenen Vorschriften	21
Hinterklebeneversicherung, Vergütung für Einziehung der Beiträge	241
Höchstpreise, deren Festsetzung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes	243

I.

Jagd, Schonzeit des Wildes betreffend	23
Inschadenspapiere mit Prämien, deren Verzögerung	237
Inschadensversicherung, Vergütung für Einziehung der Beiträge	241

R.

Raubver, f. Tierraubver.	
Radiumhardt, dessen Lagerung	203
Raufelder von Erdbor.	201
Rathenwaldungen, deren Verwaltung und Beaufsichtigung	53

	Seiten- zahl.
Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten	260
Krankenkassen, Zulassung von Zahnchirurgen zur Behandlung der Versicherten	18
—, Vergütung für Einziehung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	241
Kupffhäuser-Technikum, Polytechnisches Institut zu Frankenhausen, staatlich anerkannte Lehranstalt im Sinne der Vorschrift der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte	24

L.

Landes-Gebührenordnung für Rechtsanwälte	65
Landtag, dessen Einberufung	1, 130
—, Abänderung des Reglements zur Ausführung des Landtagswahlgesetzes	75
Landtagswahlgesetz, s. Landtag.	
Lehrer, s. Mittelschullehrer.	
Lesegesellschaften	237
Sollerteilung, Handel mit solchen	237
Lyzeum, Färsliches in Rudolstadt, Vereinbarung mit der Königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Befreiungs- und Schulzeugnisse	24

M.

Marine, Aufwandsentschädigungen an Familien der in derselben eingestellten Söhne	134
Mecherdt, Standesamtsbevollmächtigter, dessen Neubildung	259
Militär-Aufwandsentschädigung, s. Aufwandsentschädigung.	
Militärbrante, Pändung deren Diensteinkommens	74
Militär-Dienstauszeichnung, Abänderung der Verordnung vom 17. Dezember 1869	141
Militärakademie, neue Nachweisung der zu dessen Vertretung bei Pändung des Dienst- einkommens der Offiziere und Militärbeamten berufenen Militärbehörden	74
Militärakademie, neue Nachweisung der zu dessen Vertretung bei Pändung des Dienst- einkommens der Offiziere und Militärbeamten berufenen Militärbehörden	229
Mobilmachung, Höchstes Gnadenverbot infolge derselben	241

N.

Offiziere, Pändung deren Diensteinkommens	74
Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizei- lichen Tätigkeit, Abänderung der Verordnung vom 1. Mai 1858	249

P.

Pändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung, Nachweisung der zur Vertretung des Militärsdienstes berufenen Militärbe- hörden	74
Pfarrverordnungen, deren Verwaltung und Neuauflistung	53
Polizeiliche Geldstrafen, Bezeichnung der Klassen, in welche diese stiepen	249
Postordnung, deren Abänderung	135, 247, 250, 251, 252, 257, 261, 263
Prämien, Inhaberpapieren mit Prämien, deren Veräußerung	237

- Preußen, Vereinbarung wegen der Verpflegung- und Schlachzeugnisse des Fürstl. Lyzeum,**
 f. Lyzeum.
Prüfung, f. Mittelschullehrerprüfung.

D.

- Quittungskarten der Invalidenversicherung, Vergütung für die auf Grund der Reichsvorsicherungsordnung für die mit deren Ausstellung, Umtausch und Erneuerung verbundenen Geschäfte** 241

H.

- Rechtsanwälte, Landesgebührenordnung für die** 65
Rechtshilfe, Erstattung der Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten 260
Reichsheer, Aufwandsentschädigungen an Familien der in denselben eingestellten Söhne 134
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, Ministerial-Verordnung zu dessen Ausführung 20
Reichsversicherungsordnung, Ministerialverordnung zur Ausführung des § 123 R.V.O. 18
 —, begleichend zur Ausführung des § 376 R.V.O. 3
 —, Festsetzung der Vergütung für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte gemäß § 1455 der R.V.O. 241
 —, Festsetzung der Vergütung für Einziehung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung gemäß § 1449 der R.V.O. 241
Rudolfsbad, Fürstl. Lyzeum, f. Lyzeum
 —, Bildung einer Bürgerwache für die Residenz 245

S.

- Schlachten von Vieh, Verbot des vorzeitigen Schlachtens** 220
Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz, dessen weitere Ausführung 159
Scholtheim, Abänderung des Standesamtsbezirks 259
Schonzeit des Wildes, Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1874 (Erteilung der versaffungsmäßigen Genehmigung des Landtags zum Gesetz vom 13./9. 1913) 23
Schulmaturungen, deren Verwaltung und Aufsichtigung 53
Schultruppen, Aufwandsentschädigungen an Familien der in denselben eingestellten Söhne 134
Sprengstoffe, Verkehr mit solchen, Abänderung der Polizeiverordnung vom 5. September 1905 259
Staatsangehörigkeitsgesetz, Ministerialverordnung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes 20
Staatsbeamte, Ergänzung der Besoldungsanordnung vom 22. März 1913 25
Standesamtsbezirk Scholtheim, dessen Abänderung 259
Siedorf, Raufgelder, einstweilige Bestimmung über diese 201
Stadträte, Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder 255

I.

- Itärlingsche Staaten, Ordnung der Mittelschullehrerprüfung** 229

Vierärzte, i. Bezirksärzte	
Vierkadaver, deren Beiseitigung, Ausführungsgeheß zum Reichsgeheß vom 17. Juni 1911	60

II.

Unterstützten, Beglaubigung solcher durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts . .	26
---	----

III.

Veräußerung von Aufheberpapieren mit Brämen	237
Verkehr mit Sprengstoffen, Änderung der Polizeiverordnung vom 5. September 1905	259
Verkehrte in Krankenlösen, Zulassung von Zahntechnikern zu deren Behandlung . .	18
Versicherungsgesetz für Angehörige, Verordnung zur Ausführung des § 51 Ziff. 4 . .	24
Verwaltungsbehörden, Abänderung der Verordnung vom 1. Mai 1858 über die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Tätigkeit	219
Verbot, Verbot des vorzeitigen Schloßens	220
Vorberingung für den Forstverwaltungsdienst	27

IV.

Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte, deren Verlängerung	255
Wahlreglement zur Ausführung des Landtagswahlgesetzes, dessen Abänderung . .	75
Wahlungen, Beaufsichtigung und Verwaltung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwahlen	53
Wertzuwachssteuergesetz, i. Zuwachssteuergesetz	
Wird, dessen Schonzeit, Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1874 (Schonzeit des Nachfolgers)	23

3.

Zahntechniker im Sinne der R.D.	18
Zuwachssteuergesetz, dessen künftige Geltung	79
—, Verordnung zu dessen Ausführung	89